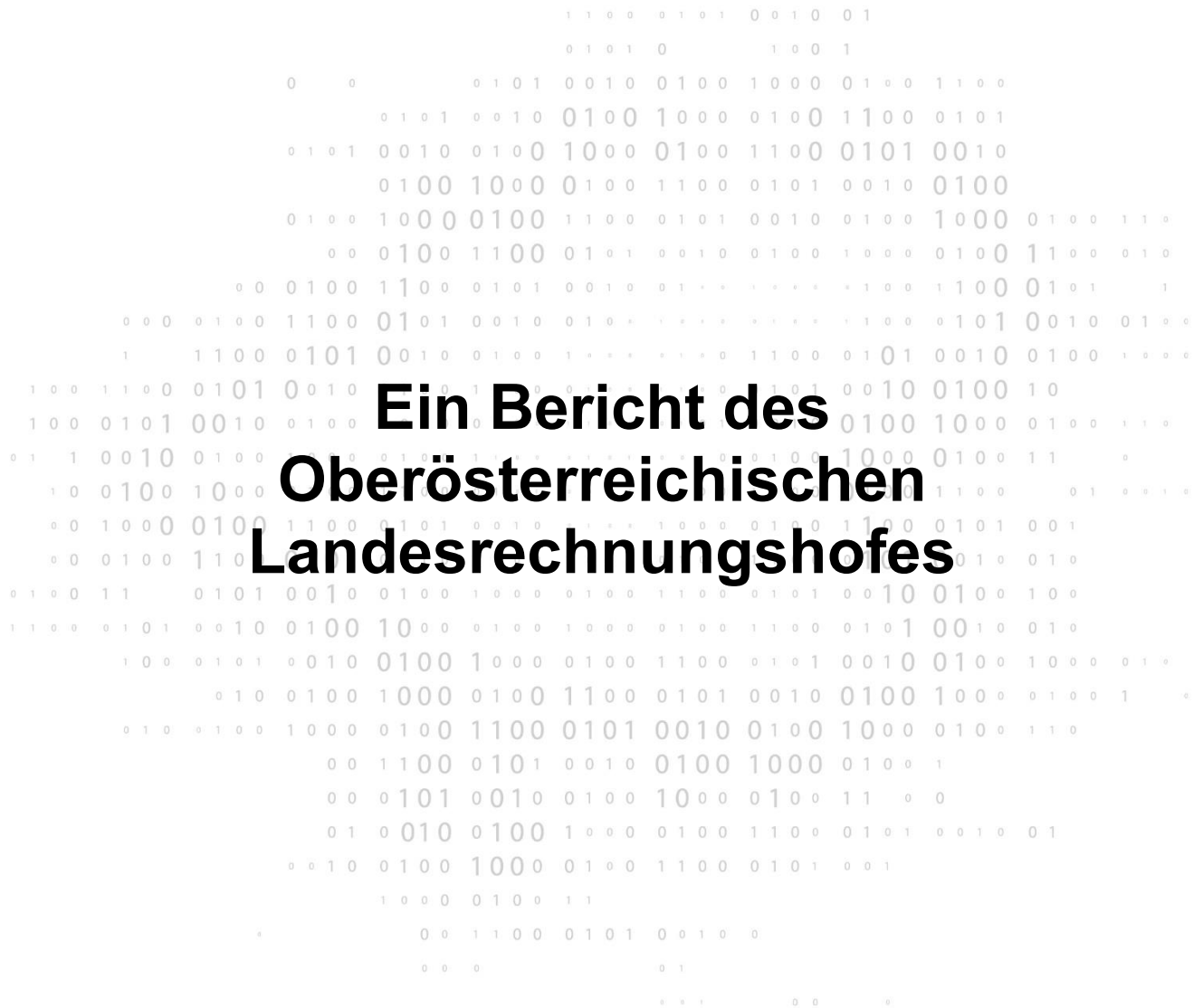


Schutzgebiete in Oberösterreich

insbesondere Europaschutzgebiete bzw. Natura 2000 Gebiete



Ein Bericht des Oberösterreichischen Landesrechnungshofes

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43) 732 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Mai 2026

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Rechtsgrundlagen	4
Internationale und europarechtliche Normen	4
Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001	5
Oö. Schutzgebietsverordnungen	7
Oö. Deregulierungsgesetz 2025.....	8
Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz neu	9
Strategien	10
Der Europäische Grüne Deal	10
EU-Biodiversitätsstrategie 2030	10
Biodiversitätsstrategie Österreich 2030+	11
Artenschutzstrategie des Landes OÖ	12
Strategie zur Auswahl von potenziellen Schutzgebieten	12
Überblick über Schutzgebiete	14
EU und Österreich.....	14
Oberösterreich.....	18
Prozess der Unterschutzstellung von Schutzgebieten	20
Management von Schutzgebieten	25
Managementpläne	25
Gebietsbetreuung.....	26
Naturraum-Management	28
Naturwacheorgan	30
Kontrollen	31
Naturraumkartierung	31
Vertragsverletzungsverfahren	34
Finanzielle und personelle Ressourcen	38
Finanzierung Europaschutzgebiete	38
Finanzierung nationale Schutzgebiete	40
Förderungen	41
Fachanwendung Förderungsabwicklung (NAF)	42
Förderungsabwicklung ÖPUL.....	42
Personal	44

Kosten- und Leistungsrechnung	45
Berichtspflichten nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie	47
Beauftragung und Projektorganisation	48
Berichtsinhalte	49
Erschwernisse in der Berichterstattung	51
Datenheterogenität	51
Bewertung des Erhaltungszustandes einzelner Arten und Lebensraumtypen	52
Verzögerungen bei der Datenübermittlung	55
IT-unterstützte Übermittlung des Standarddatenbogens und der Art. 12- und 17-Berichte	55
Wiederherstellungsverordnung.....	57
Ziele.....	57
Wiederherstellungsplan	58
Nationale Umsetzung des Wiederherstellungsplans	58
Zusammenarbeit Bund und Bundesländer	58
Kordinierung innerhalb des Landes OÖ	59
Beauftragung der Datenerhebung zum Art. 4 WHVO	60
Berichtspflichten und Monitoring	62
Ausnahme vom Verschlechterungsverbot	63
Finanzierung der Erstellung des Wiederherstellungsplans	63
Finanzierung der Umsetzung der Wiederherstellungs-Verordnung	64
Feststellungen zu einzelnen Schutzgebieten	65
Europaschutzgebiet Machland-Nord.....	66
Europaschutzgebiet Frankinger Moos.....	68
Europaschutzgebiet und Naturschutzgebiet Tanner Moor.....	70
Europaschutzgebiet Amessschlag	73
Naturschutzgebiet Jaidhaus	74
Seen-Naturschutzgebiete	76
Naturparke.....	79
Nicht vollzogene Unterschutzstellungen.....	82
Toscanapark	82
Parkanlage bei der Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule Bergheim	83
Zusammenfassung der Empfehlungen	85

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Überblick über die Schutzgebietskategorien.....	6
Tabelle 2:	Schutzgebietsfläche Natura 2000 und nationale Schutzgebiete in Bundesländern 2024	17
Tabelle 3:	Anzahl und Flächen nationale Schutzgebiete.....	19
Tabelle 4:	Anzahl und Flächen ESG.....	20
Tabelle 5:	Managementpläne – Stand September 2025.....	25
Tabelle 6:	Ausschreibungen Gebietsbetreuung – Angebote.....	27
Tabelle 7:	Auszahlungen Biotopkartierungen	33
Tabelle 8:	Nicht fristgerecht bzw. nicht ordnungsgemäß ausgewiesene Schutzgebiete.....	37
Tabelle 9:	Auszahlungen Europaschutzgebiete 2021 bis 2025 – Finanzierungshaushalt	39
Tabelle 10:	Auszahlungen nationale Schutzgebiete 2021 bis 2025 – Finanzierungshaushalt	40
Tabelle 11:	Vollzeitäquivalente 2021 bis 2025.....	44
Tabelle 12:	Produktkosten und Stunden	46
Tabelle 13:	Wiederherstellungsmaßnahmen 2030 bis 2050.....	57
Tabelle 14:	Grunddaten ESG Machland-Nord	66
Tabelle 15:	Grunddaten ESG Frankinger Moos	68
Tabelle 16:	Grunddaten ESG Tanner Moor	70
Tabelle 17:	Grunddaten ESG Amessschlag.....	73
Tabelle 18:	Naturschutzgebiete – Seen	78
Tabelle 19:	Naturparke	80
Abbildung 1:	Geschützte Landfläche der EU-Mitgliedstaaten 2023	15
Abbildung 2:	Schutzgebiete in Österreich.....	16
Abbildung 3:	Nationale Schutzgebiete	18
Abbildung 4:	Europaschutzgebiete in OÖ	19
Abbildung 5:	Prozessablauf	21
Abbildung 6:	Schematische Darstellung der IT-Systeme Abteilung Naturschutz	24
Abbildung 7:	Naturraum-Management-Zonen	29
Abbildung 8:	Biotopkartierungen.....	33
Abbildung 9:	Lebensraumtypen und Arten 2019 und 2025.....	49
Abbildung 10:	Vogelarten 2019 und 2025	50
Abbildung 11:	Grasland-Lebensraumtypen	53
Abbildung 12:	Zeitplan	59

Abbildung 13: Landschaftsschutzgebiete – Naturparke	80
Abbildung 14: Naturpark Bauernland	81

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

A

ABI.	Amtsblatt
AMA	Agrarmarkt Austria
AT31xxxxx	Code für das Natura 2000 Gebiet; dieser besteht aus neun Zeichen: AT (für Österreich), 31 (für OÖ) und fünf weitere Zahlen (eindeutige Nummerierung des spezifischen Schutzgebiets)

B

BFW	Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft
BGBL.	Bundesgesetzblatt
Biosphärenpark	Gebiete, die unter besonderen Voraussetzungen von der jeweiligen Landesregierung per Verordnung unter Schutz gestellt werden (z. B. NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetz)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz, idF BGBl. I Nr. 89/2024

D

DORIS	D igitales O berösterreichisches R aum- I nformations- S ystem
--------------	---

E

eAMA	Internetserviceportal der Agrarmarkt Austria zur elektronischen Abwicklung von Anträgen, Meldungen, Abfragen und anderen Verwaltungsabläufen
ELER	E uropäischer L andwirtschaftsfonds für die E ntwicklung des ländlichen R aums
ESG	Europaschutzgebiet(e) gemäß § 24 Oö. NSchG 2001

F

FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1997, S. 7 idF ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33
-----------------------	--

G

GeoL	Geoinformation und Liegenschaft
Geschützter Landschaftsteil	Ein geschützter Landschaftsteil ist ein kleinräumiges Gebiet, das aufgrund seiner besonderen Eigenart, Schönheit, ökologischen Bedeutung oder als prägendes Element des Landschaftsbildes unter rechtlichen Schutz gestellt ist.

I

IT	Informationstechnologie
-----------	-------------------------

L

Lebensraumtypen	Definierte, schützenswerte Ökosysteme, die durch charakteristische Pflanzen- und Tiergemeinschaften gekennzeichnet sind
LFW	Land- und Forstwirtschaft
LGBl.	Landesgesetzblatt
LIG	Landes-Immobilien GmbH
LSG	Landschaftsschutzgebiet(e) gemäß § 11 Oö. NSchG 2001

N

NAF	<u>Allgemeine Naturschutzförderung</u> : Anwendung zur Förderungsabwicklung
NDB	Naturschutz-Datenbank: Anwendung zur Dokumentation und Bearbeitung im Bereich Naturschutz
Nationalpark	Ein Nationalpark ist ein großes, unter Schutz gestelltes Gebiet, in dem die Natur sich weitgehend ungestört von menschlichen Eingriffen entwickeln soll.
Naturpark	Naturparke dienen sowohl dem Schutz und Erhalt der Landschaften mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt als auch

	der Erholung, dem nachhaltigen Tourismus, Bildung sowie einer dauerhaft umweltgerechten Landnutzung.
Natura 2000 Gebiet	„Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“: Gebiet, das in signifikantem Maße dazu beiträgt, Lebensraumtypen oder Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder einen solchen wiederherzustellen und auch in signifikantem Maße zur Kohärenz des Natura 2000 Netzes und/oder in signifikantem Maße zur biologischen Vielfalt beitragen kann.
NSG	Naturschutzgebiet(e) gemäß § 25 Oö. NSchG 2001

O

OGD	Open Government Data : für die Öffentlichkeit frei verfügbare Daten
OGH	Oberster Gerichtshof
Oö. Deregulierungsgesetz 2025	Landesgesetz, mit dem die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. Bautechnikgesetz 2013, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz geändert sowie das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991 aufgehoben werden, LGBl. Nr. 84/2025
Oö. LRHG 2013	Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013, idF LGBl. Nr. 64/2025
Oö. LVwG	Oö. Landesverwaltungsgericht
Oö. NSchG 2001	Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, idF LGBl. Nr. 84/2025
Oö. ROG 1994	Oö. Raumordnungsgesetz 1994, idF LGBl. Nr. 48/2025
ÖPUL	Ö sterreichisches P rogramm zur Förderung einer u mweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden L andwirtschaft

R

Ramsar-Gebiet	Schutzgebiet für Feuchtgebiete gemäß Ramsar-Konvention
----------------------	--

U

UBA	Umweltbundesamt GmbH
UNESCO-Gebiet	Weltweit einzigartige Kultur- oder Naturstätten von „außergewöhnlichem universellem Wert“, die aufgrund der Welterbekonvention geschützt werden
UVP-G 2000	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, idF BGBl. I Nr. 35/2025

V

VfGH	Verfassungsgerichtshof
Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7 idF ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)

W

WHVO	Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.6.2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869, ABl. L 2024/1991 vom 29.7.2024
-------------	--

SCHUTZGEBIETE IN OBERÖSTERREICH INSBESONDERE EUROPA-SCHUTZGEBIETE BZW. NATURA 2000 GEBIETE

Geprüfte Stelle:

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz

Prüfungszeitraum:

10. September 2025 bis 3. Februar 2026

Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 des Oö. LRHG 2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Darstellung der unterschiedlichen Schutzgebietskategorien (Europaschutzgebiete/Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete) unter Berücksichtigung von Überschneidungen

Abwicklung der Verfahren zur Verordnung von Schutzgebieten

Digitalisierungsgrad im Bereich Naturschutz

Stand des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2022/2056

Finanzielle und personelle Auswirkungen der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde der geprüften Stelle gemäß § 6 Abs. 5 LRHG 2013 am 10. März 2026 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt.

Die Abteilung Naturschutz hat am 18. März 2026 auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten. Alle im Bericht angeführten Internetlinks wurden im Prüfungszeitraum aufgerufen.

KURZFASSUNG

(1) Naturschutz ist wichtig für die Erhaltung der Lebensgrundlage

Naturschutz ist essenziell, um intakte Ökosysteme als Lebensgrundlage für Menschen und Arten zu erhalten. In Österreich fällt der Naturschutz in die Kompetenz der Bundesländer. Oberösterreich setzte die EU-Vorgaben (Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzrichtlinie) im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 um. (Berichtspunkte 1 und 2)

(2) Unterschutzstellung ökologisch hochwertiger Flächen forcieren

Das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 regelt die Unterschutzstellung von Europa-, Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Infolge eines Vertragsverletzungsverfahrens konzentrierte sich die Abteilung Naturschutz auf die Verordnung von Natura 2000 Gebieten (sobald verordnet, als Europaschutzgebiet bezeichnet). Bis Februar 2026 waren alle bis auf ein Natura 2000 Gebiet verordnet.

Kritisch sieht der LRH, dass die Erklärung zusätzlicher Flächen zu Naturschutzgebieten nicht konsequent weiterverfolgt wird. Naturschutzgebiete zählen zu den strengsten Kategorien des Flächenschutzes, da grundsätzlich jeder Eingriff verboten ist. Daher sollte die Unterschutzstellung ökologisch hochwertiger Flächen wieder forciert werden; in Betracht käme z. B. das Tote Gebirge, das sich durch seine besondere ökologische Bedeutung auszeichnet. (Berichtspunkt 10 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

(3) Berichtspflichten an EU fristgerecht wahrnehmen und Bewertungen aufgrund fachlicher Expertise vornehmen

Die Mitgliedstaaten müssen der Europäischen Kommission alle sechs Jahre über den Erhaltungszustand und die durchgeführten Maßnahmen ihrer Schutzgüter nach Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzrichtlinie berichten. Den Bericht für die Periode 2019 bis 2024 übermittelte Österreich, trotz einer drei-monatigen Fristverlängerung wegen technischer Probleme seitens der EU, verspätet. Dafür verantwortlich waren Unstimmigkeiten auf Bundes- und Länderebene hinsichtlich der Bewertungen der Erhaltungszustände einzelner Schutzgüter. Ausgelöst wurden diese Unstimmigkeiten durch die künftigen Anforderungen und Verpflichtungen aus der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur. Das führt dazu, dass bereits die ersten Fristen zur Umsetzung dieser Verordnung nicht mehr eingehalten werden können. (Berichtspunkte 36 ff und 43 ff)

(4) Umsetzung der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur herausfordernd

Die (gesetzlichen) Aufgaben der Abteilung Naturschutz nahmen in den letzten Jahren zu. Im Zusammenhang mit dem anhängigen Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2022/2056) und den künftigen Herausforderungen im Hinblick auf die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur wären für den Erledigungszeitraum notwendige Personalressourcen vorzusehen. Die Planungen und Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur werden zusätzliche finanzielle Mittel erfordern, für die noch keine budgetäre Vorsorge getroffen wurde. Es sollten daher die finanziellen und personellen Ressourcen auf die zukünftigen Bedarfe abgestimmt werden. (Berichtspunkte 27, 34 und 43 ff – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

(5) Zusammenarbeit vereinfachen: Länderübergreifende Anwendung notwendig

Infolge fehlender länderübergreifender Vorgaben erstellen die Bundesländer die Daten für das Berichtswesen und Monitoring (laut Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzrichtlinie) an die Europäische Kommission in unterschiedlicher Form. Nach einer Angleichung der Daten werden diese mittels der online Plattform der Europäischen Kommission bereitgestellt. Aus den Fachanwendungen der Abteilung Naturschutz konnten bisher unzureichend Daten für das Berichtswesen verwendet werden.

Um die Erstellung dieser Berichte zu vereinfachen, sollte das Land OÖ in der länderübergreifenden E-Government Arbeitsgruppe die Entwicklung einer länderübergreifenden Anwendung (Portalverbund-Anwendung) vorschlagen. Dies würde die Zusammenarbeit wesentlich vereinfachen und Einsparungen ermöglichen. (Berichtspunkt 42 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG III)

(6) IT-Unterstützung nicht mehr zeitgemäß

Die in der Abteilung Naturschutz verwendeten Fachanwendungen entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Sie unterstützen weder die vollständige Abwicklung noch die gesamtheitliche Auswertung der Förderungen und Leistungen oder von naturschutzrelevanten Informationen. Die Neuentwicklung der Fachanwendungen ist unabhängig von einer Portalverbund-Lösung neu zu erstellen. Es sollte daher ein IT-Projekt mit hoher Priorität beauftragt werden. (Berichtspunkte 17 f und 33 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV)

- (7) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte Stelle sind unter Berichtspunkt 63 zusammengefasst.**
- (8) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG 2013 empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:**
- I. Das Land OÖ sollte die Unterschutzstellung ökologisch hochwertiger Flächen wieder forcieren. (Berichtspunkt 10; Umsetzung mittelfristig)**
 - II. Das Land OÖ sollte die finanziellen und personellen Ressourcen in der Abteilung Naturschutz auf die zukünftigen Bedarfe abstimmen. (Berichtspunkte 27, 34 und 43 ff; Umsetzung ab sofort)**
 - III. Um die Erstellung von Berichten zu vereinfachen, sollte das Land OÖ in der länderübergreifenden E-Government Arbeitsgruppe die Entwicklung einer länderübergreifenden Anwendung (Portalverbund-Anwendung) vorschlagen. (Berichtspunkt 42; Umsetzung ab sofort)**
 - IV. Da die in der Abteilung Naturschutz verwendeten Fachanwendungen nicht mehr den aktuellen Anforderungen entsprechen, sollte zu deren Neugestaltung ein IT-Projekt mit hoher Priorität beauftragt werden. (Berichtspunkte 17 f und 33; Umsetzung ab sofort)**
 - V. Aus Effizienz- und Qualitätsgründen sowie zur Reduzierung der Komplexität sollte eine „bundesländerübergreifende Fachstelle“ eingerichtet werden. Das Land OÖ sollte einen entsprechenden Vorschlag zur Beschlussfassung in der Landesnaturschutzreferentenkonferenz erarbeiten. (Berichtspunkt 37; Umsetzung ab sofort)**

RECHTSGRUNDLAGEN

Internationale und europarechtliche Normen

1.1.

In Naturschutzangelegenheiten gibt es internationale Übereinkommen in Form von völkerrechtlichen Verträgen, die innerstaatlich umgesetzt werden müssen. Zu nennen sind hier insbesondere das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹, das Washingtoner Artenschutzübereinkommen² und die Ramsar-Konvention³. Diese Abkommen zielen auf den Erhalt der Biodiversität, den Schutz von Lebensräumen und deren nachhaltige Nutzung ab.

Auf europäischer Ebene besteht das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention)⁴. Dessen Ziel ist, wildlebende Pflanzen und Tiere und ihre natürlichen Lebensräume zu erhalten. Insbesondere jene, deren Erhaltung die Zusammenarbeit mehrerer Staaten erfordert.⁵

Ein zentrales Instrument der EU zum Naturschutz sind die Vogelschutzrichtlinie⁶ und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)⁷. Diese müssen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden und bilden die Grundlage für das europaweite Netzwerk auf dem Gebiet des Naturschutzes, die Natura 2000 Gebiete. Die EU setzte mit diesen Richtlinien die Verpflichtungen aus der Berner Konvention um.

- Die Vogelschutzrichtlinie zielt auf die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in ausreichender Vielfalt, sowie die Erhaltung oder Herstellung ihrer Lebensräume ab.
- Die FFH-Richtlinie weitet die Zielsetzung auf die weiteren wildlebenden Tiere und Pflanzen und die natürlichen Lebensräume aus. Zentral ist die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands.

¹ Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD), ABl. L 309/3 vom 13.12.1993

² Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES), StF BGBl. Nr. 188/1982

³ Ramsar Konvention (Schutz von Feuchtgebieten), StF BGBl. Nr. 225/1983

⁴ Berner Konvention, StF BGBl. Nr. 372/1983; Österreich trat diesem völkerrechtlichen Vertrag im Jahr 1983 bei

⁵ siehe Berner Konvention, deutsches Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN): Bisher sind 49 Staaten und die EU der Konvention beigetreten (Stand Juni 2024)

⁶ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20/7 vom 26.1.2010

⁷ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206/7 vom 22.7.1992

Die betreffenden Arten und Lebensräume sind in den Anhängen der EU-Richtlinien angeführt. Sie sollen durch die Ausweisung von Schutzgebieten dauerhaft gesichert werden. Die Mitgliedstaaten trifft die Verpflichtung für die ausgewiesenen Gebiete einen verbindlichen Schutz zu gewährleisten. In Österreich erfolgt dies durch Verordnung von Europaschutzgebieten (ESG).

Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

2.1.

Der Naturschutz fällt nach der Kompetenzverteilung des B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder („Ländermaterie“, Art. 15 Abs. 1 B-VG). In Österreich mussten die FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie in neun Ländergesetze umgesetzt werden. In OÖ erfolgte die Umsetzung durch das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001).




Ziel des Oö. NSchG 2001 ist es, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch den Menschen eine angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).

Hauptinhalte des Gesetzes sind:

- Natur- und Landschaftsschutz
- Festlegung von ESG und den nationalen Schutzgebieten, wie Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG) und Naturparke

Folgende Tabelle 1 gibt einen Überblick über die wichtigsten Schutzgebietskategorien laut Oö. NSchG 2001:

Tabelle 1: Überblick über die Schutzgebietskategorien

Art des Schutzgebiets	Europaschutzgebiet (ESG)	Nationale Schutzgebiete	
		Naturschutzgebiet (NSG)	Landschaftsschutzgebiet (LSG) und Naturpark
			
Rechtsgrundlage	FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie und § 24 Oö. NSchG 2001, Schutzgebietsverordnungen	§ 25 Oö. NSchG 2001, Schutzgebietsverordnungen	§ 11 Oö. NSchG 2001, Schutzgebietsverordnungen
Beginn der Unterschutzstellung	ab 2003	ab 1959	LSG: ab 1986 Naturparke: ab 1996
Anzahl der Schutzgebiete	53	134	LSG: 12 Naturparke: 4
Ziele der Unterschutzstellung	FFH-Richtlinie: Schutz von natürlichen Lebensräumen und von wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie Schaffung eines zusammenhängenden Netzes von Schutzgebieten („Natura 2000“) Vogelschutzrichtlinie: Erhaltung, Wiederherstellung und Neuschaffung der Lebensräume seltener oder bedrohter Vogelarten	Erhaltung, Gestaltung und Pflege der heimischen Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen und dadurch Sicherung eine den Menschen angemessene bestmögliche Lebensgrundlage (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz)	
Voraussetzungen für Unterschutzstellung	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie	Gebiete, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind	LSG: Gebiete, die sich wegen ihrer besonderen landschaftlichen Charakteristik auszeichnen Naturpark: Allgemein zugängliche, für die Erholung oder Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignete und zu diesem Zweck entsprechend ausgestattetes und gepflegtes LSG
Maßnahmen zur Zielerreichung	u. a. Verordnung von Landschaftspflegeplänen, Managementpläne, Vertragsnaturschutz, Entgelte/Entschädigungen, Förderungen, Gebietsbetreuung, Naturwacheorgane, Naturraum-Management		
Berichtspflichten	FFH- und Vogelschutzrichtlinie: alle sechs Jahre an Europäische Kommission	keine	keine

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Neben den Regelungen zu den einzelnen Schutzgebieten legt das Oö. NSchG 2001 fest, welche Eingriffe in die Natur und Landschaft bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind. Daneben enthält es allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Erlassung von Schutzgebietsverordnungen.

Das Gesetz verpflichtet das Land und die Gemeinden als Träger von Privatrechten zur Förderung der Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Natur und Landschaft. Grundsätzlich sieht es den Naturschutz als „Vertragsnaturschutz“ vor; d. h. mittels freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümer:innen oder sonstigen Nutzungsberechtigten soll Einvernehmen im Interesse des Naturschutzes hergestellt werden. Auch Entschädigungsansprüche im Falle einer Schutzgebietsverordnung, die eine erhebliche Ertragsminderung eines Grundstückes oder eine erhebliche Erschwerung der Wirtschaftsführung zur Folge haben, sind geregelt.

Oö. Schutzgebietsverordnungen

3.1.

Jedes ESG, NSG und LSG wird grundsätzlich erst mit Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung unter Schutz gestellt.⁸ Der Verfahrensablauf ist im Oö. NSchG 2001 geregelt (Berichtspunkt 15). Die Verordnungen konkretisieren für das jeweilige Schutzgebiet den Schutzzweck, die Schutzgüter (Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten), die Lage und räumliche Abgrenzung (Grenzverlauf in koordinatenbezogener Darstellung). Diese enthalten erlaubte Ausnahmen und zulässige Nutzungen⁹. Zusätzlich können konkrete Maßnahmen, die der Anzeige- oder Bewilligungspflicht durch die Naturschutzbehörde unterliegen, festgelegt werden.

Verordnungen können zudem Vorgaben oder Empfehlungen zur Pflege des Schutzgebiets oder Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Schutzguts enthalten (Landschaftspflegeplan). Landschaftspflegepläne können für LSG oder NSG erstellt werden; für ESG sind sie zwingend erforderlich.¹⁰ Langfristiges Ziel der Landschaftspflegepläne ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen einen günstigen Erhaltungszustand der Schutzgüter zu gewährleisten. Bei den Landschaftspflegeplänen handelt es sich um eine grobe Maßnahmenfestlegung pro Schutzgut in der Verordnung. Wird eine detailliertere Beschreibung als notwendig erachtet, ist ein gesonderter Managementplan zu konzipieren, der die Pflege-

⁸ Jedoch unterliegt ein gemeldetes ESG ab dem Zeitpunkt der Aufnahme als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bereits den Schutzbestimmungen der FFH-Richtlinie. Bei NSG und LSG besteht gemäß § 36 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 ein einjähriges Verbot der Durchführung von Maßnahmen, die die Erklärung des Gebiets zum Schutzgebiet beeinträchtigen könnten.

⁹ z. B. Betreten der Waldflächen durch jedermann, rechtmäßige Ausübung der Jagd, Beweidung und Mahd

¹⁰ § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001

maßnahmen umfassend schutzgutspezifisch festlegt. Dieser Plan ist nicht rechtsverbindlich (Berichtspunkt 20).

Oö. Deregulierungsgesetz 2025

4.1.

Das Oö. Deregulierungsgesetz 2025 ist eine Sammelnovelle unterschiedlicher Gesetze mit dem Hauptziel der Deregulierung, Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung sowie der Entlastung der Behörden, Unternehmen und Bürger:innen.

Durch das Oö. Deregulierungsgesetz 2025 kam es auch zu Änderungen im Oö. NSchG 2001. Verwaltungsvereinfachende Maßnahmen, wie die Streichung („Erholungswert der Landschaft“) und Klarstellung („Charakteristik der Landschaft“ anstatt „Eigenart und Schönheit der Landschaft“) von Tatbestandselementen sollten zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes führen. Durch Zusammenführung der Schutzgebietskategorie „geschützter Landschaftsteil“ mit der Kategorie „Landschaftsschutzgebiete“ sollte eine Verschlinkung und bessere Übersichtlichkeit erreicht werden.¹¹ Die sieben bestehenden geschützten Landschaftsteile wurden durch Abänderung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erklärung von Landschaftsschutzgebieten in die Kategorie Landschaftsschutzgebiete überführt.¹²

Der Verfahrensablauf zur Erlassung einer Gebietsverordnung änderte sich insofern, dass bisher Verordnungsentwürfe in von Schutzgebieten betroffenen Gemeinden, während einer Frist von sechs Wochen zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden mussten. Die Öffentlichkeit wird nun vom Verordnungsentwurf über die Homepage des Landes OÖ informiert. Die Gemeinden hatten dazu die erforderlichen Amtsräume bereitzustellen und die betroffenen Eigentümer:innen schriftlich zu verständigen und etwaige Stellungnahmen nach Ablauf der Auflegungsfrist an die Oö. Landesregierung zu übermitteln. Die Konzentration und die Digitalisierung der Abläufe des Begutachtungsverfahrens bei der Oö. Landesregierung sollten zu einer erheblichen Entlastung führen.¹³

Inhalte der Verordnungen zum Oö. NSchG 2001 waren nicht Gegenstand des Oö. Deregulierungsgesetz 2025. Die Verordnung über das Naturschutzbuch stammt z. B. aus dem Jahr 1983. Laut Auskunft der Abteilung Naturschutz verfügte sie nicht über die notwendigen zeitlichen Ressourcen, um auch die Aktualität der Verordnungen zu prüfen.

¹¹ vgl. Ausschussbericht 1205/2025 XXIX. Gesetzgebungsperiode, S. 7 ff

¹² Oö. Deregulierungsgesetz 2025, LGBl. Nr. 84/2025, Art. VII Abs. 3

¹³ § 36 Oö. NSchG 2001 sowie Ausschussbericht 1205/2025 XXIX. Gesetzgebungsperiode, S. 12 f

4.2.

Der LRH sieht die bereits erfolgte Entlastung der Gemeinden und die Schritte zur Digitalisierung positiv.

Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz neu

5.1.

Das Oö. NSchG 2001 wurde in den letzten Jahren mehrmals novelliert. Die Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2024¹⁴ nahm diverse Änderungen und Anpassungen aufgrund EuGH-Judikatur sowie Erfahrungen aus der Vollzugspraxis und Rechtsprechung des LVwG vor.¹⁵ Die letzte Novelle erfolgte Ende November 2025 durch das Oö. Deregulierungsgesetz 2025.

Im Jahr 2024 erteilte das für Naturschutz zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung den Auftrag zur Erstellung eines gänzlich neuen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes bis 2026. Zur rechtlichen Unterstützung zog die Abteilung Naturschutz im Jahr 2025 einen externen Experten bei. Die Abteilung Naturschutz befand sich während der LRH-Prüfung in der Phase der Ideensammlung und Entwurfserstellung. Als Umsetzungsziele nannte die Abteilung Naturschutz obsoletere Regelungen zu streichen, komplexe Regelungen einfacher und damit bürgerfreundlicher zu gestalten, um eine deutliche Reduktion von Verfahren bzw. Bescheiderledigungen zu erwirken. Ausgegangen wird von einer Fertigstellung der Novelle frühestens 2028. Die Verzögerung wird mit dem Ressourcenbedarf bei der Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung (WHVO)¹⁶ begründet.

5.2.

Aufgrund der veränderten Herausforderungen in Gesellschafts- und Umweltbelangen (Stichwort Klimawandel) sieht der LRH die geplante Neuerlassung eines zeitgemäßen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes positiv. Der LRH hält fest, dass in Naturschutzangelegenheiten die Streichung von Anzeige- und Bewilligungspflichtigen Risiken in sich birgt, da negative Folgen für die Natur und Landschaft im Nachhinein kaum mehr saniert werden können.

¹⁴ Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2024, LGBl. Nr. 62/2024

¹⁵ vgl. Ausschussbericht 883/2024 XXIX. Gesetzgebungsperiode, S. 2 f

¹⁶ Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlament und des Rates vom 24.6.2024 über die Wiederherstellung der Natur, ABl. L 93 vom 29.7.2024

STRATEGIEN

Der Europäische Grüne Deal

6.1.

Der Europäische Grüne Deal¹⁷ wurde 2019 ins Leben gerufen, um Europa bis 2050 klimaneutral zu machen. Dazu gehören unterschiedliche Strategien und Maßnahmenpakete, z. B. in den Bereichen Klimaschutz, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Kreislaufwirtschaft sowie Biodiversität. Mit dem Grünen Deal sollen Investitionen in Innovation, saubere Technologien und grüne Infrastruktur gefördert und gleichzeitig ein gerechter sozialverträglicher Übergang für die betroffenen Gemeinschaften¹⁸ gewährleistet werden.

EU-Biodiversitätsstrategie 2030

7.1.

Die Europäische Kommission beschloss 2020 die EU-Biodiversitätsstrategie 2030¹⁹. Sie steht unter dem Leitsatz „Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“. Ausgangsbasis der Strategie ist, dass die Natur in einem schlechten Zustand ist und daher ein dringender Handlungsbedarf besteht.

Die Strategie enthält folgende Ziele bis 2030:

- Gesetzlicher Schutz von mindestens 30 Prozent der Landfläche und 30 Prozent der Meeresgebiete der EU und Integration ökologischer Korridore als Teil eines echten transeuropäischen Naturschutznetzes
- Strengere Schutzvorgaben für mindestens ein Drittel der Schutzgebiete der EU, einschließlich aller verbleibenden Primär- und Urwälder der EU²⁰
- Wirksame Bewirtschaftung aller Schutzgebiete, Festlegung klarer Erhaltungsziele und -maßnahmen und eine angemessene Überwachung dieser Gebiete

Gemäß der Strategie dürfen sich die Erhaltungstrends und der Erhaltungszustand aller geschützten Lebensräume und Arten bis 2030 nicht verschlechtern. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass „mindestens 30 Prozent der Arten und Lebensräume, die sich derzeit nicht in einem günstigen Zustand befinden, in diese Kategorie fallen oder einen starken positiven Trend aufweisen.“ Die Strategie unterstützt im Wesentlichen die Ziele, die mit der

¹⁷ vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, [Der Europäische Grüne Deal](#), COM (2019) 640 final

¹⁸ Personen oder Gruppen, die im selben Gebiet leben oder arbeiten und von der Maßnahme betroffen sind

¹⁹ vgl. [EU-Biodiversitätsstrategie 2030](#)

²⁰ z. B. in Form von Natura 2000 Gebieten

Schaffung von ESG verfolgt und rechtlich durch die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie festgelegt sind.

Die österreichische Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 wird durch eine nationale Biodiversitätskommission regelmäßig überprüft. Geplant ist, 2026 einen Zwischenbericht und 2030 einen Endbericht vorzulegen.

Biodiversitätsstrategie Österreich 2030+

8.1.

Auf Bundesebene bestehen mehrere Strategien zum Naturschutz:

- Biodiversitätsstrategie Österreich 2030+
- Auenstrategie Österreich 2030+
- Moorstrategie 2030+
- Nationalparkstrategie Österreich 2020+
- Ramsar Strategieplan 2025-2034
- Strategie der österreichischen UNESCO Global Geoparks

Die oben angeführten Strategien orientieren sich sehr oft an internationalen Strategien und Übereinkommen und spezifizieren diese näher für Österreich. Die Biodiversitäts-, Moor- und Auenstrategie zielen darauf ab, Arten, Lebensräume und ökologische Funktionen langfristig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Die Biodiversitätsstrategie Österreich 2030+²¹ ist ein 2022 veröffentlichter Plan, der die Zielsetzungen und Maßnahmen für den Erhalt der Biodiversität auf EU-Ebene aufgreift und weiter konkretisiert. Dazu sind sechs übergeordnete Ziele definiert; zwei betreffen überwiegend den Schutz der Arten und Lebensräume:

- Verbesserung von Status und Trends der Arten und Lebensräume
z. B. den Status von 30 Prozent der gefährdeten Arten, Biotop- und Lebensraumtypen zu verbessern
- Effektiver Schutz und Vernetzung aller ökologisch wertvollen Lebensräume
z. B. 30 Prozent der Landesfläche naturschutzrechtlich zu schützen und auf dieser den Anteil des strengen Schutzes entscheidend zu erhöhen

Ein in die Strategie integriertes Zehn-Punkte-Programm soll die Umsetzung sicherstellen.

8.2.

Die in der Biodiversitätsstrategie Österreich 2030+ angeführten Ziele und Maßnahmen betreffen diverse politische bzw. gesellschaftliche Themenfelder.

²¹ vgl. [Biodiversitätsstrategie Österreich 2030+](#)

Die Umsetzung erfordert eine Abstimmung und Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure und führt daher zu einer hohen Komplexität. Landes- und Verwaltungsgrenzen sollten in der Umsetzung keine Rolle spielen.

Artenschutzstrategie des Landes OÖ

9.1.

Das Land OÖ erstellte 2010 erstmals eine Artenschutzstrategie²² mit dem Ziel der Erhaltung der in Oberösterreich ursprünglich ansässigen Arten in langfristig überlebensfähigen Populationen. Dies erfolgte unter Berücksichtigung internationaler Zielsetzungen.

Die Strategie gliedert sich in zwei Teile. Teil A beinhaltet allgemeine Zielsetzungen, Rahmenbedingungen, Grundsätze und Leitlinien für das Artenschutzprogramm. Teil B ist der spezielle Teil der Artenschutzstrategie und dient einer Darstellung des Wissensstands zu den Schutzgütern inklusive lang- und mittelfristiger strategischer Zielsetzungen. Dieser Teil sollte alle sechs Jahre überarbeitet werden.

Seit 2010 wurde die Artenschutzstrategie mehrmals adaptiert:

- Die Strategie enthielt 2010 eine Beschreibung jedes Schutzguts.
- 2016 erfolgte eine Bewertung über den Fortschritt der Entwicklung.
- Für die Strategie des Zeitraums 2022 bis 2027 wurde die Kategorie „besondere Lebensraumtypen“ eingeführt und die Bewertungen bei den einzelnen Artengruppen aktualisiert.

Der Artenschutz wird durch andere Bereiche, wie z. B. Land- und Forstwirtschaft beeinflusst. Die Herausforderung besteht darin, etwaige Zielkonflikte zu erkennen, zu bewerten und entsprechende Maßnahmen daraus abzuleiten.

9.2.

Positiv sieht der LRH, dass die Strategie alle sechs Jahre evaluiert wird und die Entwicklungen in die neue Fassung einfließen. Damit ist sie ein geeignetes Steuerungselement, um Ziele zu erreichen.

Strategie zur Auswahl von potenziellen Schutzgebieten

10.1.

Die Abteilung Naturschutz legt strategisch ihren Fokus darauf, ökologisch wertvolle Flächen zu schützen. Eine großflächige Ausweisung ist für sie nicht

²² vgl. [Artenschutzstrategie OÖ](#), Strategie zum Schutz von Pflanzen- und Tierarten in Oberösterreich für den Zeitraum 2022-2027

prioritär. Welche ökologisch wertvollen Flächen vorrangig geschützt werden sollen, legte sie zuletzt 2007 in einer Prioritätenreihung fest.

Die Bewertungsmethodik erfolgte anhand eines Punktesystems, das Kriterien wie z. B. die ökologische Bedeutung der Fläche, das Gefährdungspotenzial des Schutzguts oder die Kosten für den Erhalt des Schutzguts berücksichtigte. Die Prioritätenreihung wurde seither nicht mehr aktualisiert. In der Folge wurden die Unterschutzstellungen unabhängig von der Prioritätenreihung durchgeführt und betrafen in den letzten Jahren vorrangig Gebiete, die Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens waren (Berichtspunkt 27 f). Eine Sicherung von Schutzgütern erfolgte zudem durch privatrechtliche Verträge außerhalb von Schutzgebieten.

Die Verordnung aller ESG war Ende 2025 bis auf ein Gebiet abgeschlossen. Im Dezember 2025 überarbeitete die Abteilung Naturschutz die Prioritäten für die nationalen Schutzgebiete. Die Planungen umfassen Tätigkeiten, wie z. B. die Neuerlassung von Verordnungen bereits geschützter Gebiete. Ressourcenbedingt ist laut Abteilung Naturschutz mittelfristig nicht geplant neue NSG zu verordnen. Die NSG zählen aber zu den strengsten Kategorien des Flächenschutzes, da grundsätzlich jeder Eingriff verboten ist. Ein Beispiel ist das Tote Gebirge: Das Tote Gebirge ist in der Steiermark als NSG geschützt; der öö. Teil genießt keinen Flächenschutz. Die Landesgrenze bildet somit auch die Schutzgebietsgrenze.

10.2.

Bei der Erledigung von Verfahren sind Prioritäten zu setzen. Eine Prioritätensetzung darf aber nicht unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung potenziell langwieriger Verfahren getroffen werden.

Kritisch sieht der LRH, dass die Erklärung zusätzlicher Flächen zu NSG nicht konsequent weiterverfolgt wird. Zwar unterliegen bestimmte Gebiete auch einem ex lege Schutz (Moore oder Seen); dennoch bietet die Erklärung zu einem Schutzgebiet – neben einem klaren Flächenbezug – einen zusätzlichen Schutz vor Eingriffen. Durch fehlende Unterschutzstellungen kann es nach Ansicht des LRH zu Verschlechterungen bei ökologisch wertvollen Flächen und Arten kommen.

Der LRH empfiehlt daher, die Unterschutzstellung ökologisch hochwertiger Flächen wieder zu forcieren; in Betracht käme z. B. das Tote Gebirge, das sich durch seine besondere ökologische Bedeutung auszeichnet. Dies v. a. vor dem Hintergrund, dass durch das veränderte Freizeitverhalten der Menschen (Wachstum des Bergsports) dieses Gebiet unter einem steigenden Nutzungsdruck steht.

11.1.

Im Jahr 2015 unterzog die Abteilung Naturschutz die im Eigentum der Landes-Immobilien GmbH (LIG)²³ stehenden Grundstücke einer naturschutzfachlichen

²³ Die LIG steht zur Gänze im Eigentum der OÖ Landesholding GmbH, deren Alleingesellschafter das Land OÖ ist.

Bewertung, da eine hohe Wertigkeit einiger Flächen vermutet wurde. Weiters schlugen Bürger:innen laufend vor, verstärkt öffentliche Flächen unter Schutz zu stellen.

In einem ersten Schritt überprüfte die Abteilung Naturschutz anhand von Orthofotos die Eignung der Grundstücke. In weiterer Folge wurden 18 Gebiete mit einem Gesamtausmaß von 111 ha begangen, sofern keine Biotopkartierung vorlag. Die Überprüfung ergab, dass der überwiegende Teil dieser Flächen sich in einem sehr naturnahen Zustand befand oder mit relativ geringem Aufwand in einen solchen Zustand überführt werden könnte. In keinem Fall wurden die Gebiete als „landesweit herausragende Flächen“ befunden.

Gebiete im Ausmaß von 68 ha wurden in der Folge in NSG und ESG miteinbezogen. Zwei NSG, die zugleich auch ESG sind, bestehen zur Gänze aus Flächen der LIG. Bei den restlichen Flächen im Ausmaß von 43 ha, wurde keine Unterschutzstellung vorgenommen. Begründet wurde dies einerseits mit dem Fokus auf hochwertigere ökologische Flächen und andererseits mit den knappen Personalressourcen. Eine neuerliche Prüfung der Grundstücke der LIG erfolgte bis dato nicht.

11.2.

Der LRH empfiehlt, die Grundstücke im Eigentum der LIG, vor allem jene, die neu hinzukommen, in regelmäßigen Abständen einer naturschutzfachlichen Überprüfung zu unterziehen.

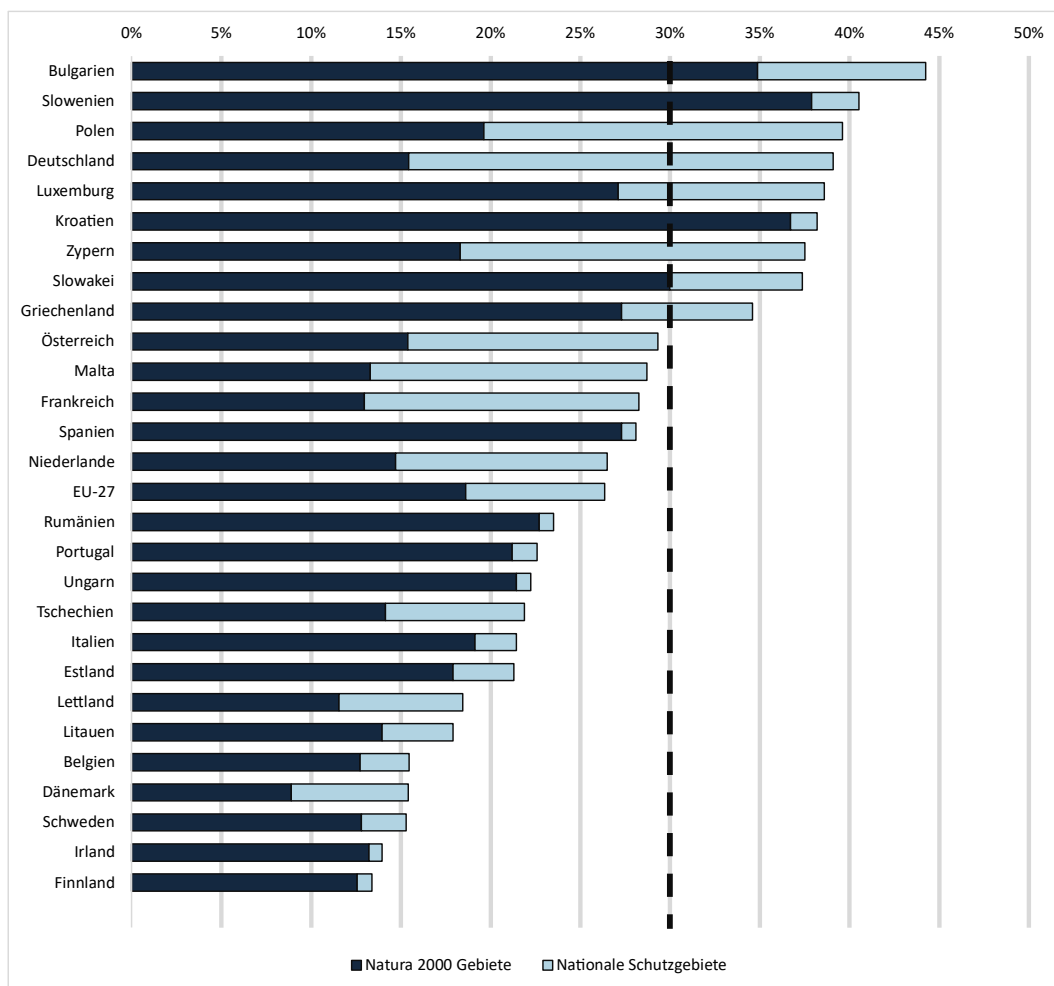
ÜBERBLICK ÜBER SCHUTZGEBIETE

EU und Österreich

12.1.

Folgende Abbildung 1 zeigt die geschützte Landfläche der Mitgliedstaaten in Prozent zur jeweiligen Landfläche. In Österreich umfasst dies sowohl Natura 2000 Gebiete als auch nationale Schutzgebiete:

Abbildung 1: Geschützte Landfläche der EU-Mitgliedstaaten 2023

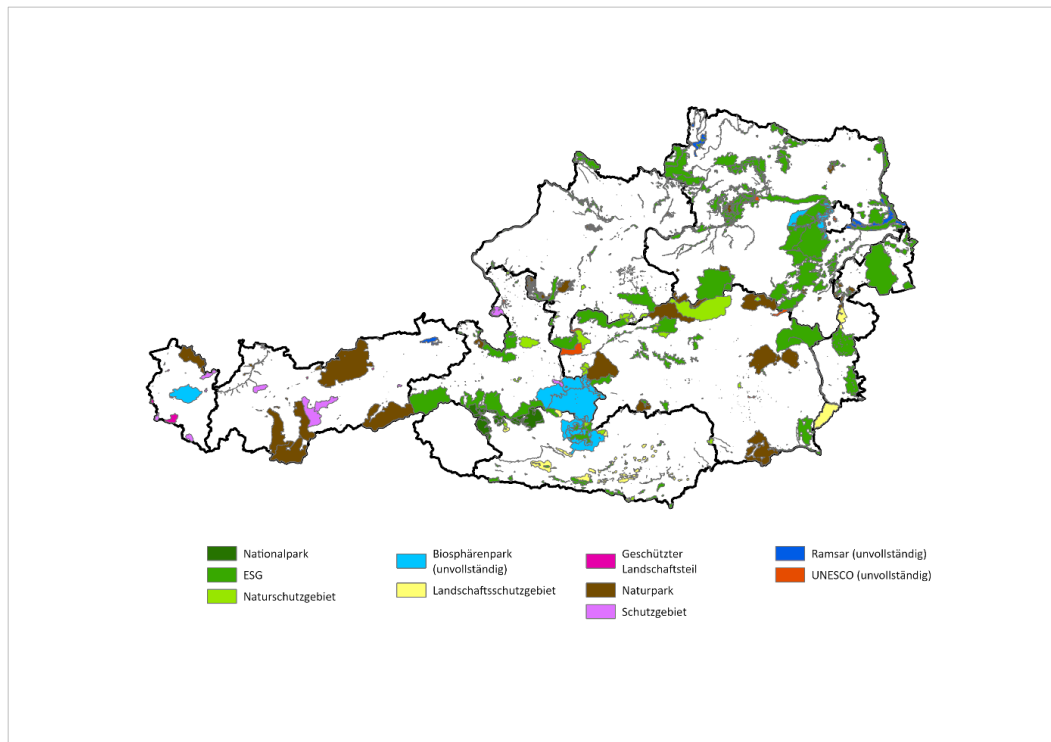


Quelle: Europäische Umweltagentur, LRH-eigene Darstellung

Im EU-Vergleich liegt Österreich mit 29,3 Prozent über dem Durchschnittswert von 26,4 Prozent. Es ist ersichtlich, dass Österreich bereits 2023 die Zielvorgabe der EU (EU-Biodiversitätsstrategie 2030), 30 Prozent der Landfläche unter Schutz zu stellen, annähernd erreicht hat.

Die Abbildung 2 stellt die Kategorien der Schutzgebiete in Österreich für das Jahr 2024 dar:

Abbildung 2: Schutzgebiete in Österreich



Quelle: Darstellung UBA auf Basis der von den Bundesländern gemeldeten Daten²⁴

Aus obiger Abbildung ist nicht ersichtlich, dass ein Gebiet in mehrere Schutzgebietskategorien fallen kann. Bereinigt um Überschneidungen ergibt sich folgende gesamthafte Darstellung der geschützten Flächen:

²⁴ Da in den Bundesländern unterschiedliche Koordinatensysteme verwendet werden, kann es in der geografischen Darstellung zu Abweichungen kommen.

Tabelle 2: Schutzgebietsfläche Natura 2000 und nationale Schutzgebiete in Bundesländern 2024

Bundesland	Fläche der Bundesländer (ha)	Fläche aller Schutzgebiete (ha)	Anteil aller Schutzgebiete an Bundesland (Prozent)	Fläche Natura 2000 (ha)	Anteil Natura 2000 an Bundesland (Prozent)
Burgenland	3.964.500	1.391.200	35,1	1.116.200	28,2
Kärnten	9.542.700	1.528.600	16,0	749.200	7,9
Niederösterreich	19.195.600	6.295.700	32,8	4.418.900	23,0
Oberösterreich	11.984.700	1.090.600	9,1	795.200	6,6
Salzburg	7.160.500	2.836.900	39,6	1.088.300	15,2
Steiermark	16.412.900	7.322.200	44,6	2.590.900	15,8
Tirol	12.648.200	3.428.900	27,1	1.841.500	14,6
Vorarlberg	2.603.100	752.400	28,9	241.100	9,3
Wien	414.900	167.900	40,5	55.400	13,4
Österreich	83.927.200	24.814.500	29,6	12.896.900	15,4

Quelle: UBA auf Basis der von den Bundesländern gemeldeten Daten

Infolge von Umrechnungen (z. B. km² in ha) können Abweichungen entstehen, die jedoch auf die prozentuelle Darstellung keinen Einfluss haben.

Die Tabelle 2 zeigt, dass der prozentuelle Anteil an der Gesamtfläche in den Bundesländern differiert. Oberösterreich weist den geringsten prozentuellen Anteil aus. Laut Abteilung Naturschutz legt sie ihren Fokus verstärkt auf die Wertigkeit von Schutzflächen und weniger auf eine großflächige Ausweisung von Schutzgebieten.

12.2.

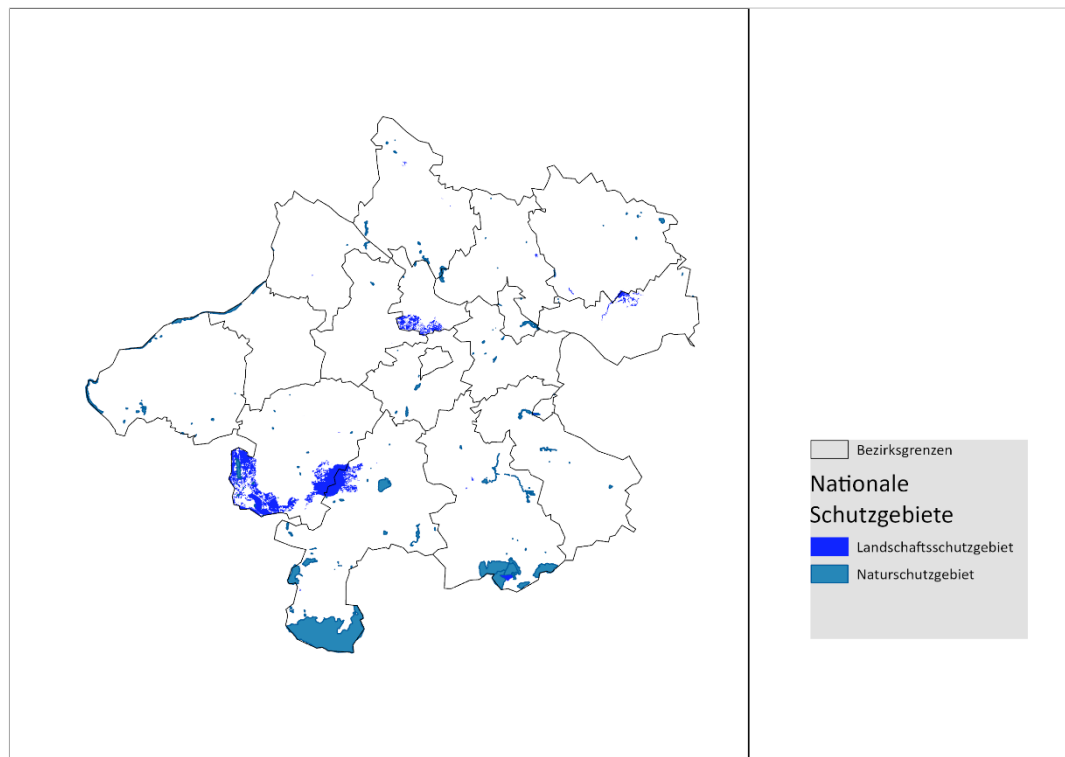
Der LRH sieht die prozentuelle Darstellung von Schutzflächen an der Gesamtfläche als nicht ausreichendes Bewertungskriterium für einen wirksamen Naturschutz an, da keine Aussage über die Qualität und Quantität der Schutzgüter getroffen wird. In einer vergleichenden Darstellung innerhalb Österreichs und für Europa ist dieses Kriterium jedoch aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen und methodischen Rahmenbedingungen heranzuziehen.

Oberösterreich

13.1.

Die nationalen Schutzgebiete in OÖ²⁵ gliedern sich in NSG und LSG. Das größte NSG liegt im Süden im Bereich des Dachsteins und seines Gletschers (NSG Dachstein). Die größten zusammenhängenden LSG befinden sich im Südwesten von OÖ im Bereich Attersee/Mondsee (Naturpark Bauernland und Naturpark Attersee-Traunsee). Folgende Abbildung 3 zeigt die Verteilung der nationalen Schutzgebiete:

Abbildung 3: Nationale Schutzgebiete



Quelle: Abteilung GeoL, LRH-eigene Darstellung

Die Verteilung nach Schutzgebietskategorie und Flächenausmaß zeigt sich in folgender Tabelle 3:

²⁵ Der Nationalpark wird nicht dargestellt, da dieser Gegenstand der [LRH-Initiativprüfung Nationalpark Oö. Kalkalpen](#) war.

Tabelle 3: Anzahl und Flächen nationale Schutzgebiete

Kategorie	Anzahl	Fläche (ha)
NSG	134	27.695
LSG	23	21.866
<i>davon Naturparke</i>	4	21.224
Summe Flächen		49.561
Anteil an Gesamtfläche OÖ		4,1%

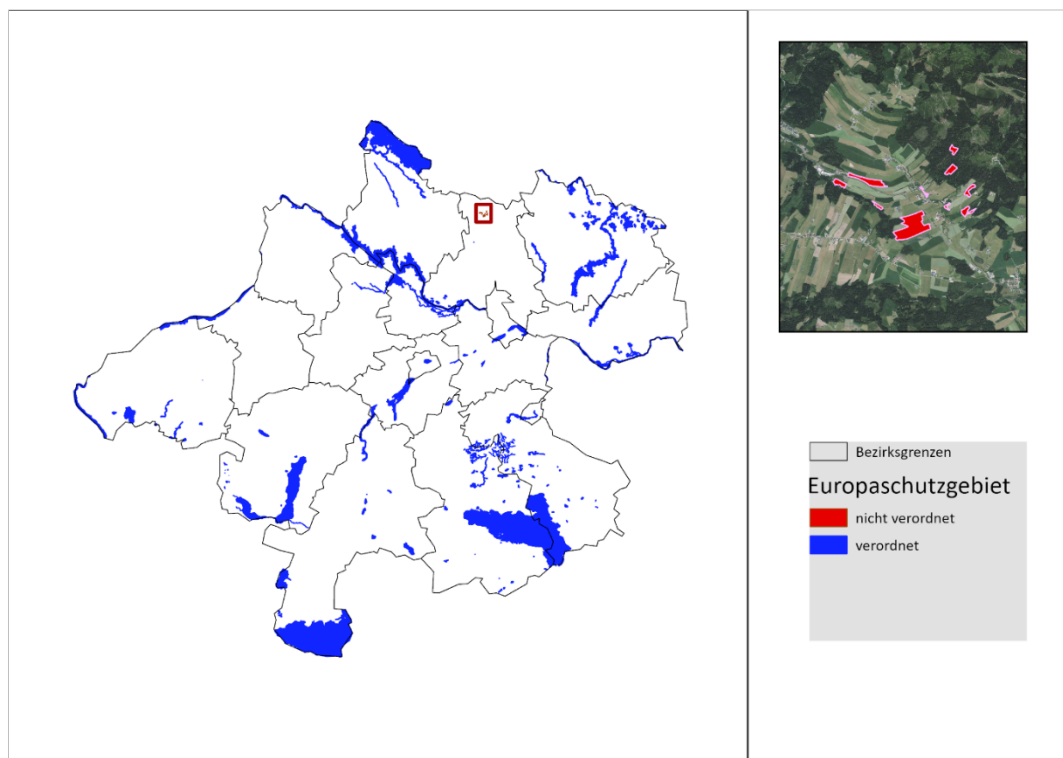
Quelle: Abteilung Naturschutz, LRH-eigene Darstellung

In OÖ waren 2025 in Summe ca. 50.000 ha unter nationalen Schutz gestellt. Das sind 4,1 Prozent der Fläche von OÖ. Die NSG nehmen davon etwas mehr als 50 Prozent ein.

14.1.

Im Verfahren zur Unterschutzstellung von Gebieten nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie werden in einem ersten Schritt die entsprechenden Flächen an die Europäische Kommission gemeldet (Natura 2000 Gebiete). Nach der Anerkennung als Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung erfolgt die Verordnung zum ESG. In OÖ war zum Zeitpunkt der LRH-Prüfung ein Natura 2000 Gebiet noch nicht verordnet (AT3149000 Amesschlag – Abbildung 4).

Abbildung 4: Europaschutzgebiete in OÖ



Quelle: Abteilung GeoL, LRH-eigene Darstellung

Ein Gebiet kann sowohl gemäß FFH- als auch gemäß Vogelschutzrichtlinie unter Schutz gestellt sein. Die folgende Tabelle 4 zeigt das Flächenausmaß und die Anzahl der verordneten und noch nicht verordneten Gebiete, bereinigt um die Überschneidungen ergibt sich eine Gesamtfläche von 79.532 ha.

Tabelle 4: Anzahl und Flächen ESG

ESG	Anzahl	Fläche (ha)
Gebiete verordnet	52	79.504
Gebiet noch nicht verordnet	1	28
Summe Flächen		79.532
Anteil an Gesamtfläche OÖ		6,6%

Quelle: Abteilung Naturschutz, LRH-eigene Darstellung

Teilweise überlagern sich auch nationale Schutzgebiete und ESG. Bei einer gesamthaften Darstellung der Schutzgebiete sind diese Überschneidungen im Ausmaß von 20.054 ha zu berücksichtigen. In der Gesamtdarstellung ergibt sich, dass zum Zeitpunkt der LRH-Prüfung rd. 109.011 ha der Landesfläche (rd. 9,1 Prozent) unter Schutz stehen.

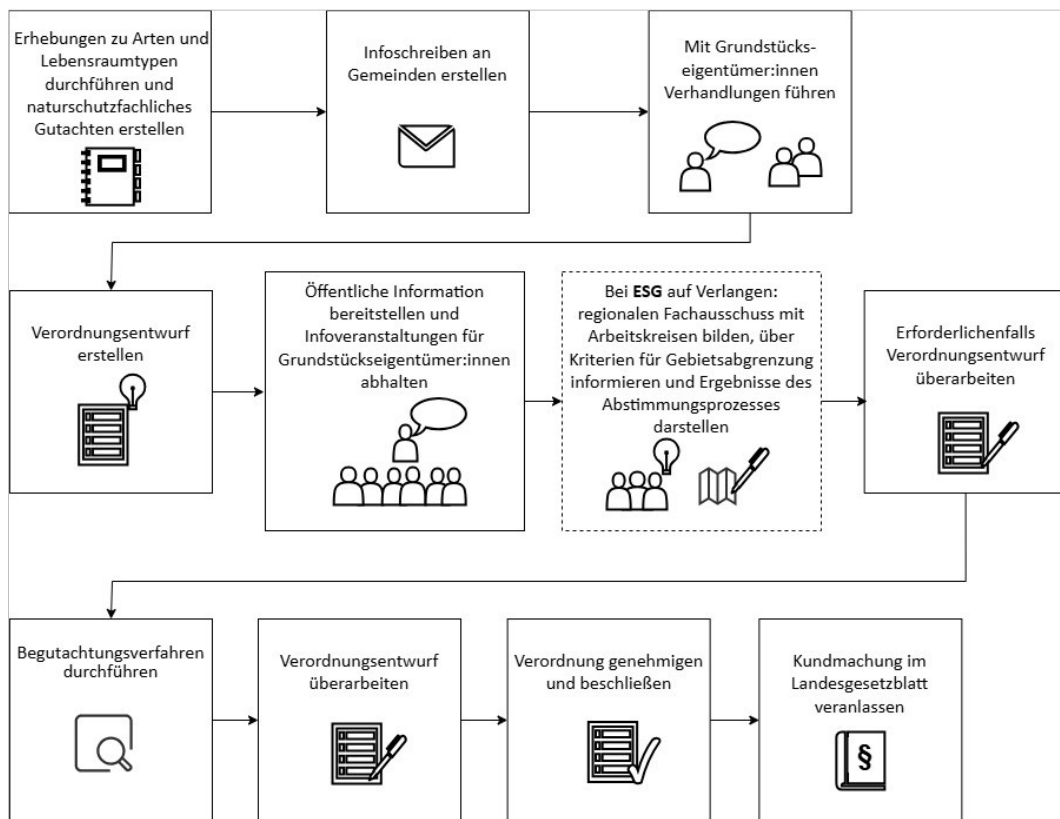
PROZESS DER UNTERSCHUTZSTELLUNG VON SCHUTZGEBIETEN

15.1.

Die Unterschutzstellung von Europaschutzgebieten und nationalen Schutzgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren, das in den meisten Schritten jedoch deckungsgleich verläuft.²⁶ Die folgende Abbildung 5 zeigt schematisch den Ablauf einer Unterschutzstellung:

²⁶ §§ 35 bis 37 Oö. NSchG 2001

Abbildung 5: Prozessablauf



Quelle: LRH-eigene Darstellung

Das Verfahren startet grundsätzlich mit der Verortung der Schutzgüter. Dazu werden naturschutzfachliche Erhebungen (u. a. Biotopkartierungen) von der Abteilung Naturschutz durchgeführt bzw. beauftragt. Auf Basis eines naturschutzfachlichen Gutachtens wird die Schutzwürdigkeit eines Gebiets mit den festgelegten Schutzgütern festgestellt.

Anschließend setzt die Abteilung Naturschutz die betroffenen Gemeinden in Kenntnis und führt mit den betroffenen Grundstückseigentümer:innen Verhandlungen (Vertragsnaturschutz)²⁷.

Mittels eines Verordnungsentwurfs samt einer planlichen Darstellung des Schutzgebiets wird die Öffentlichkeit innerhalb einer Frist von sechs Wochen auf der Homepage des Landes OÖ informiert. Betroffene Grundstückseigentümer:innen sind von der Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs schriftlich zu verständigen. Sind viele Grundstückseigentümer:innen betroffen, gibt es die Möglichkeit gesonderte Informationsveranstaltungen abzuhalten. Gleichzeitig haben die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, die Wirtschaftskammer

²⁷ Mit den Grundstückseigentümer:innen werden privatrechtliche Vereinbarungen über Nutzung und Entgelt/Entschädigung abgeschlossen. Dies erhöht die Akzeptanz des Schutzgebiets und Sensibilität gegenüber Schutzgütern bei den Betroffenen.

Oberösterreich, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich sowie das Militärkommando Oberösterreich, die Bundesregierung und die Oö. Umweltanwaltschaft ein Anhörungsrecht zum Entwurf.

Bei einem geplanten ESG kann auf Verlangen ein regionaler Fachausschuss gebildet werden²⁸: Als Ergebnis dieses zusätzlichen Abstimmungsprozesses ist eine planliche Darstellung der Schutzgüter samt Gesamtkostenschätzung für die Erhaltungsmaßnahmen zu erstellen.

Bei geplanten ESG sowie bei geplanten nationalen Schutzgebieten, sofern bei zweitem ein Konsens gefunden werden kann (hier gilt die Prämisse „Freiwilligkeit“), startet im Anschluss das finale Begutachtungsverfahren der Verordnung. Die Oö. Landesregierung hat allfällige Einwendungen soweit zu berücksichtigen, als sie mit dem öffentlichen Interesse an den geplanten Schutzmaßnahmen in Einklang gebracht werden können. Nach einer allfälligen Adaptierung (inklusive neuerliches Anhörungsrecht der Betroffenen) wird die Verordnung von der Oö. Landesregierung beschlossen und anschließend im Landesgesetzblatt kundgemacht.

16.1.

Das Land OÖ beantragt grundsätzlich im Rahmen der Ausweisung von Schutzgebieten beim zuständigen Grundbuchgericht, Grundstücke, die zu einem Schutzgebiet gehören, im Grundbuch ersichtlich zu machen.²⁹ Ebenso beantragt der Oö. Landschaftsentwicklungsfonds³⁰ in Umsetzung bestimmter Maßnahmen (z. B. Ausgleichsmaßnahmen aufgrund von Straßenbauvorhaben) die Ersichtlichmachung einer festgelegten Eigentumsbeschränkung. Laut Abteilung Naturschutz hat sich die Ersichtlichmachung im Grundbuch bewährt, da durch die Eintragung die Belastung eines Grundstücks öffentlich bekannt wird.

Grundsätzlich wird die Eintragung einer Reallast³¹ beantragt. 2019 (und nochmals 2025) wurde diese Eintragung vom Bezirksgericht Vöcklabruck verweigert; 2021 in einem Fall vom Bezirksgericht Mattighofen.³² In einem gleichgelagerten

²⁸ sofern es sich nicht bereits um NSG-Flächen oder Flächen des Nationalparks Oö. Kalkalpen handelt

²⁹ § 46 Abs. 1 Oö. NSchG 2001

³⁰ Zur langfristigen Sicherung und Entwicklung von ökologisch wertvollen Land- und Wasserflächen ist der Oö. Landschaftsentwicklungsfonds als zweckgebundenes Sondervermögen eingerichtet. Er wird von der Oö. Landesregierung verwaltet; die Geschäftsstelle ist in der Abteilung Naturschutz eingerichtet. (§ 58a Oö. NSchG 2001)

³¹ Eine Reallast ist die dinglich wirkende Belastung eines Grundstücks mit der Haftung für positive, in der Regel wiederkehrende Leistungen des jeweiligen Grundstückseigentümers [vgl. *Rassi in Rummel/Lukas/Geroldinger*, ABGB⁴ § 530 (Stand 30.4.2024, rdb.at)].

³² Begründet wurde dies zusammenfassend damit, dass bei einer Reallast ein Bezug zu typischen Aufgaben und Wesensmerkmalen der historischen Vorbilder gegeben sein muss. Fehlt dieser, kann eine solche in der Regel nur dann angenommen werden, wenn ihr Versorgungscharakter außer Zweifel steht. Die Bezirksgerichte stützen sich insbesondere auf eine Entscheidung des OGH (vgl. OGH vom 12.5.2020 5Ob 62/20h).

Fall hat das Bezirksgericht Mattighofen die Reallast jedoch eingetragen. Die anderen Bezirksgerichte hatten keine Bedenken.

Behelfsmäßig wird nun bei den Bezirksgerichten die Eintragung eines negativen Servituts (Dienstbarkeit auf Unterlassung)³³ beantragt, um die Eigentumsbeschränkung im Grundbuch sicherzustellen.

16.2.

Irritierend ist, dass zwei Bezirksgerichte die Eintragung der Reallast ablehnen. Diese unterschiedliche Rechtsansicht bei der Zulässigkeit der Eintragung einer Reallast bei den Bezirksgerichten führt zu Rechtsunsicherheit. Des Weiteren fielen bereits Kosten an (v. a. Vertragserrichtung), die vermeidbar gewesen wären. Der LRH empfiehlt, rasch mit dem Oberlandesgericht Linz Kontakt aufzunehmen, um klarzustellen, ob künftig die Eigentumsbeschränkungen als Reallast oder negative Servitut (Dienstbarkeit auf Unterlassung) im Grundbuch ersichtlich gemacht werden müssen.

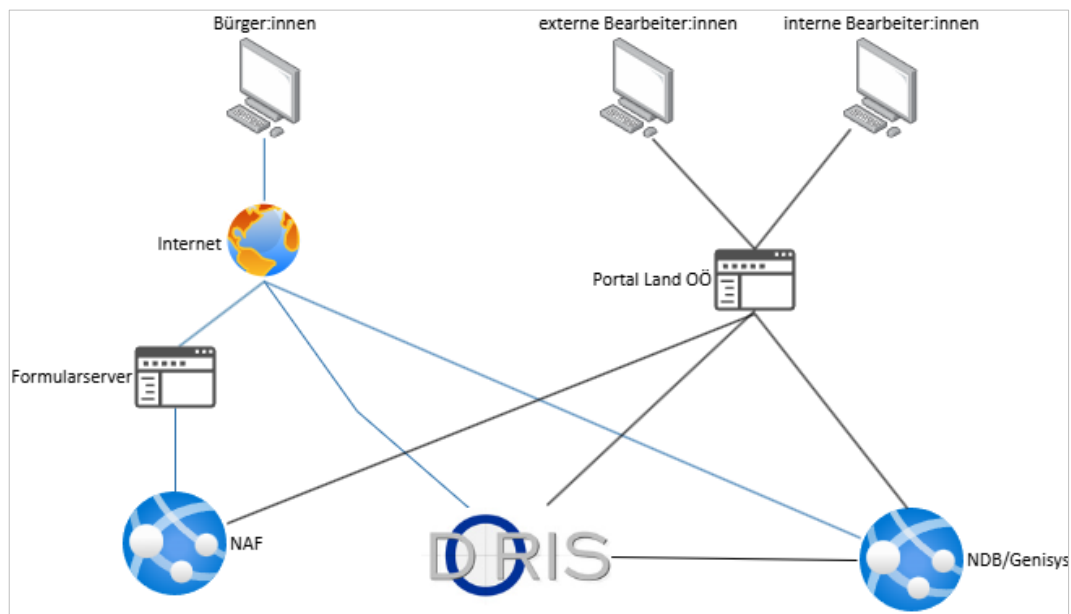
17.1.

Für die Erfüllung der Aufgaben stehen der Abteilung Naturschutz neben der Standardsoftware, die vom Land OÖ bereitgestellt wird, auch zwei von der Abteilung Informationstechnologie (IT) entwickelte Fachanwendungen zur Verfügung. Dabei handelt es sich um die **Anwendung zur Förderungsabwicklung (NAF)** und die **Anwendung zur Dokumentation und Bearbeitung im Bereich Naturschutz (NDB und Genisys)**. Geografische Informationen werden über das DORIS-Portal abgebildet.

Die Abteilung Naturschutz dokumentiert und bearbeitet ihre Geschäftsfälle im **elektronischen Akt des Landes** und am Fileservice. Für den Informationsaustausch mit Ländern, dem Bund und anderen Organisationen werden lokale Datenbanken und vor allem Tabellenkalkulationsdateien verwendet. Zu Informationszwecken können die Bürger:innen über die Homepage auf die Fachanwendungen (NDB und Genisys) zugreifen. Externe (z. B. Gebietsbetreuer:innen) und interne Bearbeiter:innen nutzen die Fachanwendungen über das Portal des Landes OÖ. Förderungen werden über einen Formularserver beantragt. Folgende Abbildung 6 gibt einen Überblick über die eingesetzten IT-Anwendungen:

³³ Dienstbarkeit (Servitut) ist ein dingliches Recht auf beschränkte Nutzung einer fremden Sache, der die Pflicht des jeweiligen Eigentümers zur Duldung dieser Nutzung oder Unterlassung eigener Nutzung gegenübersteht [vgl. *Rassi in Rummel/Lukas/Geraldinger*, ABGB⁴ § 472 (Stand 30.4.2024, rdb.at)].

Abbildung 6: Schematische Darstellung der IT-Systeme Abteilung Naturschutz



Quelle: LRH-eigene Darstellung

18.1.

Die NDB wurde 2009 in Betrieb genommen und seither um einzelne Module (Management, ESG, Moor) erweitert. 2023 wurden zuletzt Fehlerbehebungen, aber keine Funktionserweiterungen vorgenommen.

Die Fachanwendung verwaltet unter anderem die Informationen zu den Schutzgütern und Schutzgebieten. Externen und internen Mitarbeiter:innen sowie Bürger:innen können jederzeit eine aktualisierte Übersicht über naturschutzrelevante Informationen zur Verfügung gestellt werden. Die geografischen Informationen werden durch Verlinkung im DORIS angezeigt. Über die naturschutzrelevanten Informationen können die internen und externen Mitarbeiter:innen einen PDF-Bericht erstellen. Für weitere spezielle Auswertungen müssen Arbeitsaufträge an die Abteilung IT gestellt werden.

Informationen, die für die Erfüllung von Berichtspflichten an die Europäische Kommission nötig sind, fehlen in der Fachanwendung zur Gänze. Andere Informationen sind zwar auf lokalen Anwendungen verfügbar, können aber nicht mit der NDB verknüpft werden. (Berichtspunkt 42)

18.2.

Die Fachanwendung NDB/Genisys erfüllt die aktuellen Anforderungen hinsichtlich Datenauswertungen nicht mehr. Der LRH empfiehlt, die Entwicklung einer neuen Anwendung zu beauftragen.

19.1.

Die Oö. Landesregierung hat das Oö. Landesnaturschutzbuch zu führen, in das wesentliche naturschutzrelevante Informationen einzutragen sind.³⁴ Bis zum Ende der LRH-Prüfung wurde das Oö. Landesnaturschutzbuch analog geführt. Für eine digitale Version sind die Datenfelder in der NDB vorhanden. Die Umstellung erfolgte laut Abteilung Naturschutz jedoch noch nicht, da z. B. bei Naturdenkmälern teilweise die digitale Verortung fehlt.

19.2.

Die Abteilung Naturschutz sollte die Umstellung auf ein digitales Oö. Landesnaturschutzbuch vorantreiben. Im Sinne der Digitalisierungsstrategie und den Deregulierungsbestrebungen des Landes OÖ sollte eine Umsetzung zeitnah erfolgen.

MANAGEMENT VON SCHUTZGEBIETEN

Managementpläne

20.1.

Für viele ESG in Oberösterreich gab es einen fachlich fundierten, auf die spezifischen Eigenheiten des Gebiets abgestimmten Managementplan. Die Managementpläne wurden laut Auskunft der Abteilung Naturschutz bei Bedarf überarbeitet; teilweise unterschieden sich die Pläne stark in ihrer Qualität. Folgende Tabelle 5 gibt einen Überblick über die Managementpläne bis September 2025:

Tabelle 5: Managementpläne – Stand September 2025

Managementpläne	Anzahl
Bestehende Managementpläne	25
<i>davon vor dem Jahr 2014 erstellt</i>	<i>17</i>

Quelle: Abteilung Naturschutz, LRH-eigene Darstellung

Mit Beginn des Vertragsverletzungsverfahrens im Jahr 2022 (Berichtspunkt 27 f) erwog die Abteilung Naturschutz die Ausschreibung zur Erstellung und Überarbeitung von Managementplänen für ESG und Natura 2000 Gebiete.

In einem ersten Schritt beauftragte die Abteilung Naturschutz 2023 ein Unternehmen mit der Methodenentwicklung. Im Anschluss beauftragte sie

³⁴ § 47 Oö. NSchG 2001 sowie in Erfüllung der Informationspflichten gemäß §§ 13 ff Oö. Umweltschutzgesetz 1996

dasselbe Unternehmen mit der Erstellung einer Schutzgutdatenblatt-Vorlage inklusive Ausfüllanleitung und eines Handbuchs.

Im Oktober 2024 erfolgte die Ausschreibung der Erstellung und Überarbeitung für den Leistungszeitraum 2024 bis 2026 (offenes Verfahren im Oberschwellenbereich mit elektronischer Abwicklung). Das Auftragsvolumen betrug 0,5 Mio. Euro (brutto).³⁵ Der Auftrag umfasste laut Leistungsbeschreibung die Erstellung von neun und die Überarbeitung von sieben Managementplänen³⁶; 14 davon betreffen Gebiete, die Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens sind. Laut Abteilung Naturschutz sollen in den nächsten Jahren die Erstellung bzw. Überarbeitung der Managementpläne weiterer ESG beauftragt werden. Per 31.12.2025 waren sechs Managementpläne fertiggestellt.³⁷ Die restlichen beauftragten Managementpläne sollen bis Oktober 2026 vorliegen.

20.2.

Die Erstellung bzw. Überarbeitung der Managementpläne ist auf die Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens zurückzuführen. Für den LRH ist die Überarbeitung bzw. Erstellung der Managementpläne unerlässlich, da diese Pläne die Erhaltungsziele konkretisieren und die Erhaltung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes der Arten und Lebensräume gemäß Vogelschutzrichtlinie bzw. FFH-Richtlinie unterstützen bzw. sicherstellen. Künftig ist daher die Überarbeitung der Managementpläne in regelmäßigen Abständen zu beauftragen. Offen ist, ob die Europäische Kommission die Überarbeitung bzw. Erstellung der Managementpläne dazu veranlassen wird, das Vertragsverletzungsverfahren einzustellen. Wichtig ist, dass die restlichen 22 Managementpläne rasch erstellt bzw. überarbeitet werden.

Gebietsbetreuung

21.1.

Seit Jahren sind Gebietsbetreuungen in ESG und Natura 2000 Gebieten eingerichtet. Sie unterstützen und gewährleisten die Sicherung und Entwicklung der Schutzgüter innerhalb eines bestimmten Gebiets. Teilweise werden mehrere ESG und Natura 2000 Gebiete in einer Gebietsbetreuung zusammengefasst und/oder auch nationale Schutzgebiete (v. a. NSG) oder Naturdenkmäler

³⁵ Die Bewertung der Angebote erfolgte nach dem Bestbieterprinzip aufgrund der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagskriterien.

³⁶ vgl. Beschluss der Oö. Landesregierung, Amtsvortrag Ausschreibungen der Gebietsbetreuungen in ESG und Natura 2000 Gebieten, Naturraum-Management in OÖ und Managementpläne für Natura 2000 Gebiete, 14.10.2024; Werkvertrag vom 19.12.2024, Beschluss der Oö. Landesregierung vom 16.12.2024

³⁷ AT3101000 Dachstein (Erstellung), AT3102000 Frankinger Moos (Erstellung), AT3139000 Unteres Traun- und Almtal (Erstellung), AT3114000 Traun-Donau-Auen (Überarbeitung), AT3120000 Waldaist und Naarn (Überarbeitung), AT3137000 Unteres Steyr- und Ennstal (Überarbeitung)

insbesondere aufgrund räumlicher Nähe bzw. Überschneidungen mitbetreut. Eine Gebietsbetreuung beinhaltet u. a. folgende Leistungen:

- Kontakt mit Grundstückseigentümer:innen und Berechtigten
- Durchführung von fachlichen Vorerhebungen und Eingriffsmeldungen
- Überwachung der Einhaltung geltender Bestimmungen und Vereinbarungen
- Umsetzung von Managementmaßnahmen
- Führung der NDB, geografische Ausarbeitung, Dokumentation, Erstellung von Berichten
- Öffentlichkeitsarbeit

Im Jahr 2024 beschloss die Abteilung Naturschutz die Fortführung der bestehenden Gebietsbetreuungen und die Einrichtung neuer Gebietsbetreuungen zeitgleich neu auszuschreiben. Im November 2024 erfolgte die Ausschreibung von in Summe 20 Gebietsbetreuungen für den Zeitraum 2025 bis 2029 (offenes Verfahren im Oberschwellenbereich mit elektronischer Abwicklung). Folgende Tabelle 6 gibt einen Überblick über die Angebotslegungen:

Tabelle 6: Ausschreibungen Gebietsbetreuung – Angebote

Anzahl der Verfahren	20
<i>davon Verfahren mit mehr als einem Angebot</i>	2
<i>davon Verfahren mit keinem Angebot</i>	1

Quelle: Abteilung Naturschutz, LRH-eigene Darstellung

Für eine Gebietsbetreuung³⁸ langte kein Angebot ein; daraufhin nahm die Abteilung Naturschutz mit einem Unternehmen direkt Verhandlungen auf und beauftragte dieses Unternehmen. Schlussendlich wurden 20 Aufträge³⁹ mit einem Volumen von 4,6 Mio. Euro (brutto) vergeben⁴⁰; die Abteilung Naturschutz blieb in Summe 0,6 Mio. Euro (brutto) unter ihrem geschätzten Auftragswert.

Die 20 Gebietsbetreuungen umfassen in Summe 43 ESG bzw. Natura 2000 Gebiete. Keine Gebietsbetreuungen gibt es in zehn ESG; diese Gebiete bedürfen laut Abteilung Naturschutz u. a. aufgrund der geringen Fläche, der bestehenden Betreuung (Bewirtschaftung) durch Vereine bzw. Grundstückseigentümer:innen

³⁸ AT3116000 Kalksteinmauer und Orchideenwiese Laussa, AT3148000 Burgberg Losenstein sowie das Naturschutzgebiet Eibenwald und die Naturdenkmale Rebensteinmauern und Langensteinermauer

³⁹ Die Bewertung der Angebote erfolgte nach dem Bestbieterprinzip aufgrund der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagskriterien.

⁴⁰ vgl. Beschluss der Oö. Landesregierung, Amtsvortrag Ausschreibungen der Gebietsbetreuungen in ESG und Natura 2000 Gebieten, Naturraum-Management in OÖ und Managementpläne für Natura 2000 Gebiete, 14.10.2024; Beschluss der Oö. Landesregierung, Amtsvortrag Durchführung der Gebietsbetreuungen in ESG und Natura 2000 Gebieten für den Leistungszeitraum 2025-2029, 27.1.2025

oder der grundsätzlich fehlenden Notwendigkeit, keiner Gebietsbetreuung. In den ESG AT3145000 Röll und AT3136000 Mittlere Steyr wurden ebenso noch keine Gebietsbetreuungen eingerichtet. Das ESG AT3145000 Röll wurde aber vertraglich außer Nutzung gestellt. Das ESG AT3136000 Mittlere Steyr wird über das Naturraum-Management betreut (Berichtspunkt 22). Beide ESG stellen laut Abteilung Naturschutz Grenzfälle dar; eine Gebietsbetreuung könnte erforderlich werden.

21.2.

Der LRH weist darauf hin, dass der Wettbewerb aufgrund fehlender Vergleichsangebote eingeschränkt ist; dies, obwohl eine EU-weite Ausschreibung erfolgte. Wettbewerbsbeeinträchtigungen kann der LRH daher nicht ausschließen.

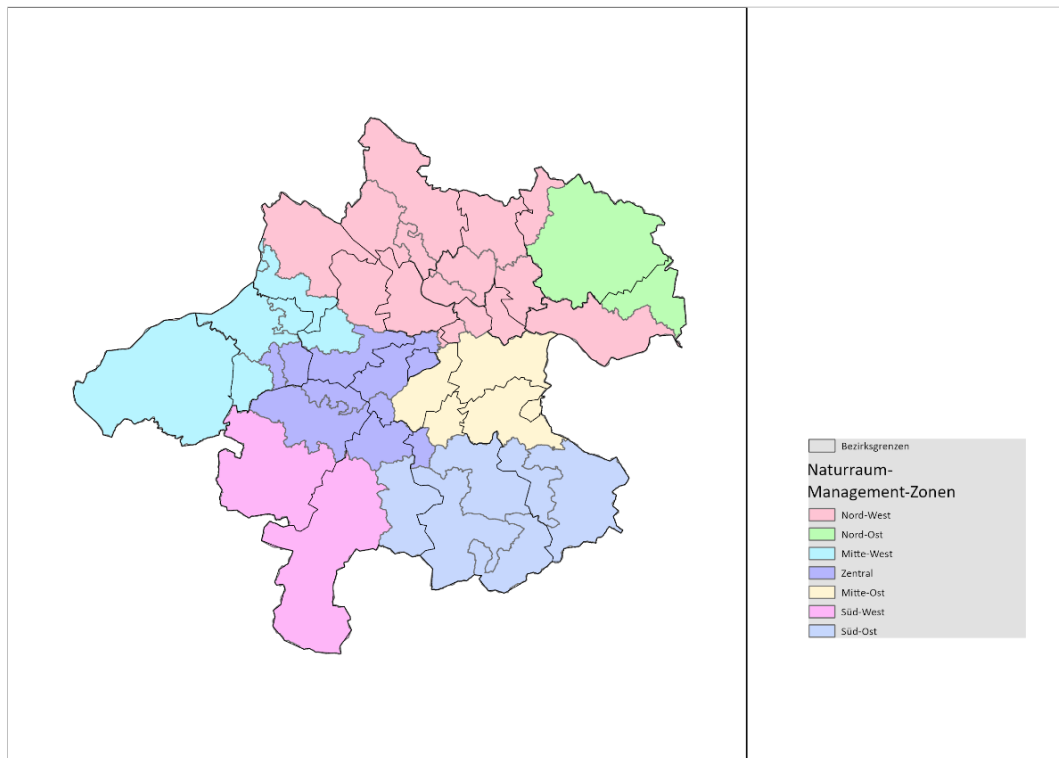
Gebietsbetreuungen sind nach Ansicht des LRH zur Sicherung und Entwicklung der Schutzgüter unverzichtbar; er hält positiv fest, dass fast flächendeckend die ESG und Natura 2000 Gebiete über eine Gebietsbetreuung verfügen. Für die ESG AT3145000 Röll und AT3136000 Mittlere Steyr empfiehlt der LRH, kurz- bzw. mittelfristig auch eine Gebietsbetreuung einzurichten.

Naturraum-Management

22.1.

Neben den Gebietsbetreuungen in den ESG unterstützen Naturraum-Manager:innen die Abteilung Naturschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dazu wurde Oberösterreich in sieben Naturraum-Management-Zonen eingeteilt:

Abbildung 7: Naturraum-Management-Zonen



Quelle: Abteilung GeoL, LRH-eigene Darstellung

In diesen Zonen werden z. B. diverse Artenschutzprojekte umgesetzt, um den Erhalt bedrohter Arten und Lebensräume zu sichern und eine naturschutzfachliche Flächenentwicklung zu gewährleisten. Naturraum-Manager:innen bilden eine Schnittstelle zwischen Behörden, Grundstückseigentümer:innen und sonstigen Nutzungsberechtigten. Ihre Tätigkeiten werden in Abstimmung mit der Abteilung Naturschutz durchgeführt. Die konkreten Aufgaben der Naturraum-Manager:innen umfassen u. a.:

- Identifizierung besonders erhaltenswerter Natur- bzw. Landschaftselemente
- Organisation, Ausschreibung und teilweise eigenständige Durchführung von Managementmaßnahmen wie z. B. Mahd, Mähgutentsorgung
- Vorbereitung bzw. Ausarbeitung von Förderungs- und sonstigen Verträgen
- Durchführung von fachlichen Überprüfungen bei Verdacht auf Verletzung naturschutzrechtlicher Vorgaben
- Führung der NDB, geografische Ausarbeitung
- Berichtspflichten

Im Oktober 2024 erfolgte die Neuausschreibung⁴¹ des Naturraum-Managements für den Zeitraum 2025 bis 2029 mit einem Volumen von 1,1 Mio. Euro. In der Folge wurden sieben Werkverträge für die jeweiligen Zonen und ein eigener Werkvertrag für die Amphibienbetreuung in OÖ abgeschlossen.

22.2.

Das Naturraum-Management leistet einen wertvollen Beitrag zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt auch außerhalb der ESG. Der LRH ist der Ansicht, dass die flächendeckende Betreuung durch Naturraum-Manager:innen notwendig ist, um Informationen über die Entwicklungen der Schutzgüter zu erhalten und steuernd eingreifen zu können. Er beurteilt die 2024 erfolgte zeitgleiche Vergabe des Naturraum-Managements für sämtliche Zonen als positiv, da z. B. Managementmaßnahmen in mehreren Zonen gleichzeitig gestartet werden können.

Naturwacheorgan

23.1.

Zur Unterstützung der Naturschutzbehörden⁴² bei der Vollziehung des Oö. NSchG 2001 kann die Oö. Landesregierung freiwillige ehrenamtliche Naturwacheorgane für die Dauer von fünf Jahren bestellen. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die „Oberösterreichische Naturwacht“.

Die Abteilung Naturschutz ist Koordinationsstelle der Oö. Naturwacht. 2025 waren ca. 260 Naturwacheorgane vom Land OÖ bestellt. Zu ihren Aufgaben zählen u. a. Information der Bevölkerung zu naturverträglichem Verhalten und Rücksichtnahme auf die Natur sowie Überwachungsfunktionen.

Einige Naturwacheorgane sind von der Abteilung Naturschutz mit besonderen Aufgaben betraut. Ausgehend von Zielvereinbarungsgesprächen erbringen diese eine über die ehrenamtliche Tätigkeit hinausgehende Arbeitsleistung⁴³ und erhalten eine Aufwandsentschädigung (Berichtspunkt 29 f).

23.2.

Der LRH steht der freiwilligen und der entgeltlichen Tätigkeit der Naturwacheorgane zur Unterstützung bei Information und Bewusstseinsbildung der Bevölkerung positiv gegenüber. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit sollte die ehrenamtliche Tätigkeit als Naturwacheorgan in der Bevölkerung aktiv beworben werden.

⁴¹ vgl. Beschluss der Oö. Landesregierung, Amtsvortrag Ausschreibungen der Gebietsbetreuungen in Europaschutzgebieten und Natura 2000 Gebieten, Naturraum-Management in Oö. und Managementpläne für Natura 2000 Gebiete, 14.10.2024

⁴² primär mit den Naturschutzabteilungen der Bezirkshauptmannschaften

⁴³ zumeist verbunden mit einem erhöhten Zeitaufwand

Kontrollen

24.1.

Die Überwachung bzw. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bzw. Vereinbarungen in den ESG ist Aufgabe der jeweiligen Gebietsbetreuung. Außerhalb von ESG und teilweise in nationalen Schutzgebieten übernimmt diese Aufgabe das Naturraum-Management. Unterstützend sind oberösterreichweit Naturwacheorgane im Einsatz. Zusätzlich erfolgen anlassbezogene behördliche Kontrollen im Zuge von Bewilligungs- und Verwaltungsstrafverfahren infolge von Anzeigen oder dienstlichen Wahrnehmungen.

In ökologisch sensiblen Gebieten, die einem hohen Nutzungsdruck ausgesetzt sind (z. B. Uferzonen von Seen und Fließgewässern), werden auch anlasslose Kontrollen durchgeführt. Teilweise können sie aufgrund fehlender Personalressourcen nicht im gewünschten Umfang durchgeführt werden. In der Seenregion werden seit 2022, gemäß einem abteilungsinternen Plan, regelmäßig Kontrollen durchgeführt.

24.2.

Die Durchführung anlassloser Kontrollen ist essenziell, um die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen bzw. Verwaltungsentscheidungen sicherzustellen. Nach Ansicht des LRH hat die Abteilung Naturschutz verstärkt schwerpunktmäßig anlasslose Kontrollen durchzuführen; dafür sind abteilungsintern entsprechende Kapazitäten freizuhalten.

NATURRAUMKARTIERUNG

25.1.

Das Land ist zur Durchführung einer Naturraumkartierung (Biotopkartierung und Landschaftserhebung) gesetzlich verpflichtet.⁴⁴ Ziel der Naturraumkartierung ist:

- Erfassung aller ökologisch wertvollen Lebensräume
- Erhebung der für die Vielfalt und Charakteristik der Landschaft wesentlichen Strukturen
- Erstellung von Grundlagen für die Erhaltung einer artenreichen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt durch Sicherung ihrer Lebensräume
- Gewinnung von Erkenntnissen über natürliche Regelmechanismen

⁴⁴ § 1 Abs. 8 Oö. NSchG 2001

Im Rahmen der Biotopkartierung⁴⁵ erfolgt eine detaillierte Erhebung von Flächen als Grundlage zur Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume.⁴⁶

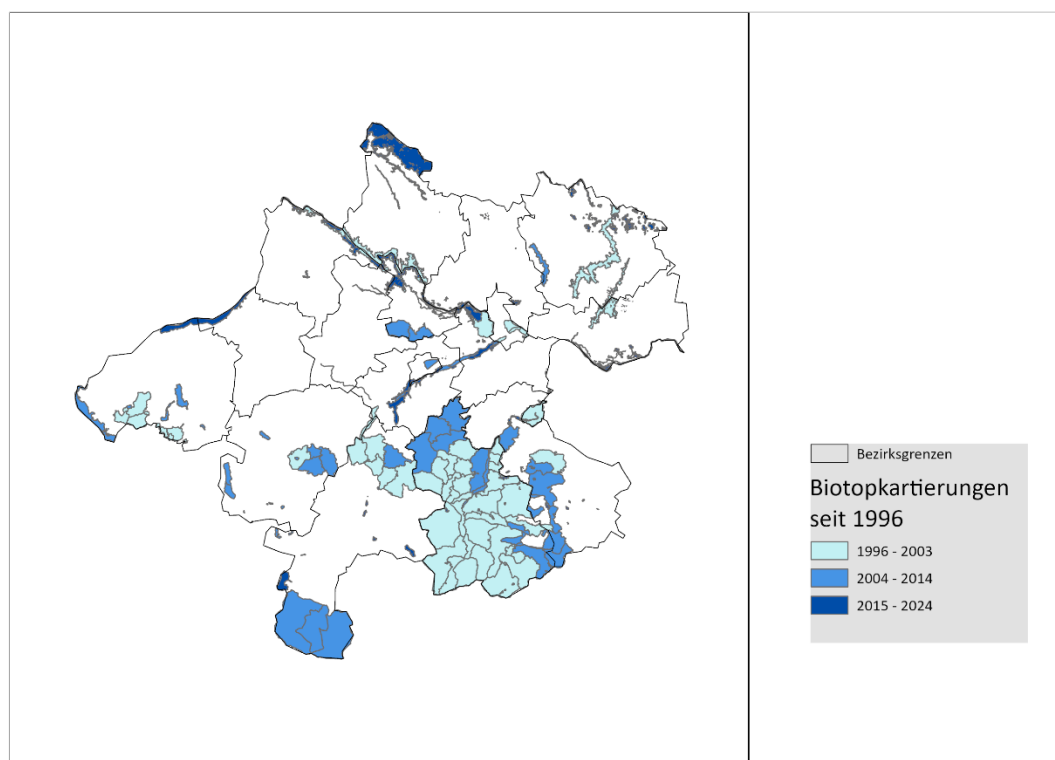
Biotopkartierungen werden seit den 1980er Jahren durchgeführt; seit 1996 erfolgen sie systematisch.⁴⁷ Ursprünglich waren Biotopkartierungen als Instrument einer umfassenden, gemeindebezogenen, flächendeckenden Erhebung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume konzipiert. Ressourcenbedingt werden seit 2009 Biotopkartierungen primär in Gebieten durchgeführt, in denen detaillierte naturräumliche Informationen als Handlungsgrundlage von Maßnahmen (z. B. Schutzgebietsmanagement, Sicherung bereits quantitativ stark reduzierter oder seltener Lebensräume) erforderlich sind. In den letzten Jahren wurden vermehrt Biotopkartierungen aktualisiert bzw. überarbeitet („Revisionsbiotopkartierungen“). Folgende Abbildung 8 zeigt diese Entwicklung:

⁴⁵ Im Gegensatz zur Biotopkartierung erfolgt bei der Landschaftserhebung eine vereinfachte, überblicksmäßige Darstellung der vorhandenen Biotopstrukturen, insbesondere der Kulturlandschaft, außerhalb intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen und gewidmetem Bauland.

⁴⁶ Die nicht als Biotopflächen erhobenen Bereiche, wie z. B. sämtliche intensiv genutzten Grünlandbereiche (Fettwiesen, Fettweiden), Fichtenforste und andere Ertragswälder oder Siedlungs- und Verkehrsflächen gehen in Form einer Nutzungskartierung in die Biotopkartierungen ein.

⁴⁷ Zur Sicherstellung einer inhaltlichen und methodischen Vergleichbarkeit der Ergebnisse liegt eine Kartierungsanleitung vor. Diese wurde letztmalig 2024 adaptiert.

Abbildung 8: Biotopkartierungen



Quelle: Abteilung Naturschutz und Abteilung GeoL, LRH-eigene Darstellung

Folgende Tabelle 7 zeigt die Auszahlungen für Biotopkartierungen zwischen 2020 und 2025:

Tabelle 7: Auszahlungen Biotopkartierungen

Zuordnung	in Euro					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Biotopkartierung	55.309	59.376	94.051	110.314	324.483	145.000
<i>davon Revisionsbiotopkartierung ESG Böhmerwald und Mühl­täler</i>					232.933	125.756
<i>davon Revisionsbiotopkartierung ESG Oberes Donau- und Aschachtal</i>			74.321	74.321	79.851	19.245

Quelle: Abteilung Naturschutz, LRH-eigene Darstellung

25.2.

Eine umfassende flächendeckende Erhebung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume in ganz Oberösterreich, die auch in regelmäßigen Abständen gemäß den rechtlichen Vorgaben aktualisiert bzw. überarbeitet wird, ist nach Ansicht des LRH budgetär nicht darstellbar.

26.1.

Die technischen Möglichkeiten im Bereich Orthofotos und Satellitenbilder haben sich in den letzten Jahren wesentlich weiterentwickelt; verstärkt kamen auch Drohnen zum Einsatz. Diese Technologien sollen die naturschutzfachlichen Erhebungen unterstützen. Ihr Einsatz in der Praxis stößt noch an Grenzen: So werden viele Schutzgüter, z. B. die Baumarten in Wäldern, nicht unterschieden. Die Abteilung Naturschutz verwendet Orthofotos und Satellitenbilder zur Planung von Revisionsbiotopkartierungen⁴⁸.

26.2.

Der LRH befürwortet den Einsatz neuer Technologien, sofern ihr Einsatz wirtschaftlich vertretbar ist. Er empfiehlt der Abteilung Naturschutz, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Geoinformation und Liegenschaften (GeoL), weitere Initiativen im Bereich Fernerkundung zu setzen. Für die Überwachung (Monitoring) von Bewirtschaftungsmaßnahmen, wie z. B. eine vorgeschriebene Mahd oder Ent- bzw. Bewässerungsmaßnahmen, könnten anlassbezogen Drohnen bereits eingesetzt werden.

VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN

27.1.

Die Europäische Kommission leitete gegen Österreich seit 1995 (EU-Beitritt) sechs Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit unzureichender Ausweisung von Vogelschutzgebieten bzw. Gebieten zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ein: In zwei Fällen stellte die Europäische Kommission das Verfahren ein⁴⁹; in drei Fällen erhob sie Klage beim EuGH⁵⁰, wobei der EuGH in zwei Fällen

⁴⁸ Wiederholung einer Biotopkartierung, die bereits durchgeführt wurde

⁴⁹ vgl. Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich Nr. 1999/2115 (Einstellung des Verfahrens im Jahr 2011); Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich Nr. 2013/4077 (Einstellung des Verfahrens im Jahr 2019)

⁵⁰ vgl. Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich Nr. 1996/2089, Klage der Europäischen Kommission gegen Österreich, eingereicht am 11.3.2008 (Rs C-110/08), Zurückziehung der Klage durch die Europäische Kommission im Jahr 2009

einen Verstoß gegen europäisches Recht feststellte.⁵¹ Ein Vertragsverletzungsverfahren ist noch anhängig.⁵²

Die Europäische Kommission leitete mit Mahnschreiben vom 29.9.2022 ein Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2022/2056) gegen Österreich ein. Sie erhebt zusammenfassend folgende Vorwürfe:⁵³

Verstoß gegen Art. 4 Abs. 4 und 6 FFH-Richtlinie

- Nicht fristgerechte Ausweisung von 18 Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung als besondere Schutzgebiete
- Nichterfüllung der materiellen Anforderungen für Ausweisungsrechtsakte für besondere Schutzgebiete
- Unterbliebene Festlegung von Erhaltungszielen mit unbestreitbarer Verbindlichkeit, von hinreichend detaillierten gebietsbezogenen Erhaltungszielen und von erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen

Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie bei der durchgeführten Verträglichkeitsprüfung beim Projekt „Kraftwerk Schwarzach – Erweiterung 2. Maschinensatz“

Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie

- Nicht ordnungsgemäße Ausweisung eines Vogelschutzgebiets
- Fehlende Festlegung von hinreichend detaillierten gebietsbezogenen Erhaltungszielen und von erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen

Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Umweltinformationsrichtlinie durch fehlende aktive Verbreitung von Informationen

Die Vorwürfe der Europäischen Kommission betreffen alle Bundesländer oder nur einzelne Bundesländer in unterschiedlichem Umfang.⁵⁴ Hinsichtlich des Vorwurfs der nicht fristgerechten Ausweisung von besonderen Schutzgebieten sind neben

⁵¹ In einem Fall erkannte der EuGH, dass Österreich die Gebiete Soren und Gleggen-Köblern (Vorarlberg) nicht als besondere Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen hat (EuGH vom 23.3.2006, Rs C-209/04); in einem weiteren Fall urteilte der EuGH, dass Österreich das Gebiet Hanság (Burgenland) nicht korrekt nach ornithologischen Kriterien als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen und das besondere Schutzgebiet Niedere Tauern (Steiermark) nicht korrekt nach ornithologischen Kriterien abgegrenzt hat sowie die besonderen Schutzgebiete Maltsch, Wiesengebiete im Freiwald, Pfeifer Anger, Oberes Donautal und Untere Traun (Oberösterreich) und das besondere Schutzgebiet Verwall (Vorarlberg) nicht mit einem der Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie entsprechenden rechtlichen Schutz ausgestattet hat (EuGH vom 14.10.2010, Rs C-535/07).

⁵² vgl. Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich Nr. 2022/2056

⁵³ vgl. Mahnschreiben der Europäischen Kommission, C(2022)6413, 29.9.2022

⁵⁴ z. B. trifft der Vorwurf des Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie nur das Land Tirol (AT3314000 Osttiroler Gletscherflüsse Isel, Schwarzach und Kalserbach)

OÖ auch drei weitere Bundesländer betroffen; hinsichtlich der nicht ordnungsgemäßen Ausweisung eines Vogelschutzgebiets nur OÖ.

In ihrer Stellungnahme zum Mahnschreiben kritisierte Österreich, dass die Europäische Kommission zur Begründung der jeweiligen Verstoßmuster Stichproben heranzog und auf Basis dieser generelle Verstöße annahm („unzulässiger Größenschluss“); zudem vertrat Österreich u. a. betreffend der Nichterfüllung der materiellen Anforderungen für Ausweisungsrechtsakte und der unterbliebenen Festlegung von Erhaltungszielen mit unbestreitbarer Verbindlichkeit, von hinreichend detaillierten gebietsbezogenen Erhaltungszielen und von erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen eine von der Europäischen Kommission abweichende Rechtsmeinung.⁵⁵ Österreich stützt sich u. a. auf ein aktuelles Urteil des EuGH.⁵⁶ Das Land OÖ nahm jedoch das Vertragsverletzungsverfahren zum Anlass, seine Managementpläne, die je Schutzgebiet Erhaltungsziele und -maßnahmen festlegen, neu zu erstellen bzw. zu überarbeiten (Berichtspunkt 20). Die nicht fristgerechte bzw. nicht ordnungsgemäße Ausweisung der Schutzgebiete gestand das Land OÖ ein und setzte entsprechende Schritte (Berichtspunkt 28).

In ergänzenden Stellungnahmen informierte Österreich die Europäische Kommission über gesetzte Maßnahmen. Im Jänner 2026 gab die Europäische Kommission bekannt, dass trotz der abgegebenen Erklärungen nach wie vor Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung von Art. 4 und 6 FFH-Richtlinie sowie Art. 4 Vogelschutzrichtlinie festgestellt wurden. Es ist daher beabsichtigt, das Verfahren fortzusetzen.⁵⁷

In weiterer Folge geht der LRH auf den Verstoß der nicht fristgerechten Ausweisung von besonderen Schutzgebieten bzw. nicht ordnungsgemäßen Ausweisung eines Vogelschutzgebiets näher ein.

28.1.

Spätestens binnen sechs Jahren ab Festlegung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (**FFH-Gebiet**) ist dieses als besonderes Schutzgebiet auszuweisen.⁵⁸ Bei acht Gebieten in OÖ war diese Frist abgelaufen.

Das Land OÖ begründete in der Stellungnahme an die Europäische Kommission dies v. a. mit gesetzlichen Beschränkungen bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen für Grundstückseigentümer:innen infolge der COVID-19-Pandemie.

⁵⁵ vgl. Stellungnahme der Republik Österreich vom 27.1.2023, Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2022/2056 betreffend Ausweisung von besonderen Schutzgebieten und Vogelschutzgebieten, Mahnschreiben der Europäischen Kommission, GZ 2023-0.056.408

⁵⁶ vgl. EuGH vom 21.9.2023, Rs C-116/22

⁵⁷ vgl. Schreiben der Europäischen Kommission vom 15.1.2026 betreffend Forstsetzung des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2022/2056

⁵⁸ Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie

Das Gebiet AT3102000 Frankinger Moos ist seit 1.12.1997 als **Vogelschutzgebiet** anerkannt. Eine Ausweisung als besonderes Schutzgebiet erfolgte nicht.

Die Abteilung Naturschutz führte aus, dass das Gebiet innerhalb des bereits bestehenden ESG AT3123000 Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland liegt, und auch Flächen außerhalb der ursprünglich als Vogelschutzgebiet nominierten Flächen ausgewiesen werden konnten (Flächenerweiterung aufgrund bedeutender Bruthabitate).

In Folge der Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens priorisierte die Abteilung Naturschutz die Verfahren zur Verordnung von ESG; bis Ende 2024 waren alle von der Europäische Kommission beanstandeten Schutzgebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiet) verordnet:

Tabelle 8: Nicht fristgerecht bzw. nicht ordnungsgemäß ausgewiesene Schutzgebiete

Code	Bezeichnung	Gebietsart	Anerkennung als Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung	Ablauf 6-Jahres-Frist	Verordnung als ESG (Inkrafttreten)
AT3132000	Machland Nord	FFH-Gebiet	26.11.2015	2021	28.12.2022
AT3130000	Hornspitzmoore	FFH-Gebiet	26.11.2015	2021	28.4.2023
AT3136000	Mittlere Steyr	FFH-Gebiet	26.11.2015	2021	1.12.2023
AT3102000	Frankinger Moos	Vogelschutzgebiet	1.12.1997	⁵⁹	8.12.2023
AT3116000	Kalksteinmauer und Orchideenwiese Laussa	FFH-Gebiet	22.12.2003	2009	30.1.2024
AT3109000	Heißländen und Auwälder an der Traun	FFH-Gebiet	7.12.2004	2010	8.12.2023
AT3138000	Schluchtwälder der Steyr- und Ennstaler Voralpen	FFH-Gebiet	26.11.2015	2021	30.7.2024
AT3139000	Unteres Traun- und Almtal/-Erweiterung	FFH-Gebiet	26.11.2015	2021	30.4.2024
AT3129000	Wiesengebiete im Mühlviertel	FFH-Gebiet	26.11.2015	2021	6.12.2024

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Österreich informierte die Europäische Kommission in mehreren ergänzenden Stellungnahmen über das Inkrafttreten der Verordnungen.

Die Abteilung Naturschutz führte im Zuge der Initiativprüfung an, dass ressourcenbedingt die Gebiete grundsätzlich schrittweise als besonderes Schutzgebiet (= Verordnung als ESG) ausgewiesen wurden. Weiters hielt die Abteilung Naturschutz fest, dass die Gebiete aufgrund der Festlegung als Gebiete mit gemeinschaftlicher

⁵⁹ Die Vogelschutzrichtlinie enthält keine Frist zur Ausweisung als Schutzgebiet; Vogelschutzgebiete sind daher bereits mit Verlautbarung unmittelbar gültig.

Bedeutung auch ohne Verordnung als ESG bereits den (Schutz-)Bestimmungen der FFH-Richtlinie unterliegen (§ 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001) und (Teil-)Flächen der Gebiete bereits durch Verordnung als NSG streng geschützt sind (AT3130000 Hornspitzmoore, AT3136000 Mittlere Steyr, AT3116000 Kalksteinmauer und Orchideenwiese Laussa, AT3139000 Unteres Traun- und Almtal, AT3102000 Frankinger Moos).

28.2.

Der LRH befürwortet, dass das Land OÖ im Rahmen des Verfahrens zur Verordnung von ESG auf die Einbindung der Grundstückseigentümer:innen setzt; diese Einbindung ist oft mit viel Überzeugungsarbeit verbunden und daher zeitintensiv (Informationsveranstaltungen). Dennoch kritisiert er die nicht fristgerechte bzw. nicht ordnungsgemäße Ausweisung (Verordnung als ESG) und das unabhängig davon, ob die Gebiete bereits ohne Ausweisung als Schutzgebiet die Schutzmechanismen der FFH-Richtlinie genießen bzw. (Teil-)Flächen als NSG verordnet sind.

Die COVID-19-Pandemie kann nach Ansicht des LRH die nicht fristgerechte Ausweisung der Schutzgebiete nicht umfassend begründen. Völlig unverständlich ist die lange Dauer bis zur Verordnung der Gebiete AT3116000 Kalksteinmauer und Orchideenwiese Laussa und AT3109000 Heißländen und Auwälder an der Traun (über 10 Jahre) sowie des Gebiets AT3102000 Frankinger Moos (26 Jahre).

FINANZIELLE UND PERSONELLE RESSOURCEN

Finanzierung Europaschutzgebiete

29.1.

Die Abteilung Naturschutz verwaltete in den Jahren 2021 bis 2025 ein jährliches Budget zwischen 9,8 Mio. und 13,2 Mio. Euro. Mit dem Budget werden im Wesentlichen die ESG und die nationalen Schutzgebiete, die Förderungen und die Artenschutzprojekte finanziert. Die finanzielle Gebarung der ESG stellte sich in den Jahren 2021 bis 2025 wie folgt dar:

Tabelle 9: Auszahlungen Europaschutzgebiete 2021 bis 2025 – Finanzierungshaushalt

Bezeichnung	in Euro				
	2021	2022	2023	2024	2025
Europaschutzgebiete	2.836.717	2.782.729	3.315.882	3.431.914	4.073.776
<i>davon Managementpläne</i>	12.078	4.637	56.205	165.949	157.522
<i>davon Gebietsbetreuungen</i>	437.318	302.129	410.003	352.296	632.233
<i>davon Naturwacheorgane</i>	62.425	67.997	59.599	82.681	89.323
<i>davon Biotopkartierungen</i>	50.706	74.321	74.321	308.688	125.756
<i>davon WHVO-Renaturierung⁶⁰</i>	0	0	0	0	605.631
<i>davon Entgelte/Entschädigungen</i>	567.643	605.465	648.423	663.419	705.902
<i>davon Sonstiges (z. B. Artenschutzprojekte)</i>	1.706.547	1.728.180	2.067.331	1.858.881	1.757.409

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens (Berichtspunkt 27 f) wurde die Erstellung bzw. Überarbeitung von Managementplänen in den Jahren 2024 und 2025 verstärkt finanziert.

Im Jahr 2025 erfolgte eine Auftragsvergabe für Gebietsbetreuungen (Leistungszeitraum 2025 bis 2029) für zahlreiche Gebiete. Da die erste Teilzahlung an die Gebietsbetreuungen nach Abschluss der Verträge fällig wurden, stiegen im Jahr 2025 die Auszahlungen auf 632.233 Euro.

Die Auszahlungen für Biotopkartierungen wuchsen 2024 und 2025 infolge von Revisionsbiotopkartierungen.

Die Maßnahmen zur extensiven Nutzung von ökologisch wertvollen Flächen wurden im Jahr 2025 erstmals der Umsetzung der WHVO zugeordnet und mit 605.631 Euro gefördert.⁶¹

Die Entschädigungszahlungen für Außernutzungsstellungen bzw. Einschränkungen in der Bewirtschaftung stiegen auf 705.902 Euro im Jahr 2025. Der Anstieg begründet sich unter anderem damit, dass in den Entschädigungsverträgen die Zahlungen größtenteils indexiert sind.

⁶⁰ Die Vertragsflächen liegen außerhalb von ESG, wurden jedoch den Voranschlagsstellen 1/520508/7280/001, 1/520508/7305/001, 1/520508/7340/001, 1/520508/7670/001 und 1/520508/7690/001 der ESG zugeordnet.

⁶¹ Voraussetzung war, dass die bewirtschafteten Flächen Lebensraumtypen enthalten, deren Erhaltungszustand in der letzten Erhebung des Art. 17-Berichts mit ungünstig festgestellt wurde und sich daraus für die WHVO ein Handlungsbedarf ergibt.

Finanzierung nationale Schutzgebiete

30.1.

In den nationalen Schutzgebieten wurden in den Jahren 2021 bis 2025 folgende wesentliche Auszahlungen getätigt:

Tabelle 10: Auszahlungen nationale Schutzgebiete 2021 bis 2025 – Finanzierungshaushalt

Bezeichnung Nationale Schutzgebiete	in Euro				
	2021	2022	2023	2024	2025
<i>davon Naturraum-Management</i>	154.583	123.291	149.725	126.424	251.598
<i>davon Naturwacheorgane</i>	5.974	8.827	8.880	4.366	3.930
<i>davon Naturparke</i>	3.072.801 ⁶²				
<i>davon Entgelte/Entschädigungen</i>	290.336	281.875	350.246	319.832	326.814

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

In den Jahren 2021 bis 2024 fielen für das Naturraum-Management zwischen 123.219 Euro und 154.583 Euro an. Die Leistungen wurden im Jahr 2025 neu vergeben. Durch erste Teilzahlungen aus den Verträgen stiegen die Auszahlungen 2025 auf 251.598 Euro.

Die Auszahlungen der vier Naturparkvereine Obst-Hügel-Land, Mühlviertel, Attersee-Traunsee und Bauernland werden im Wege eines EU-kofinanzierten Programms zur Ländlichen Entwicklung gefördert. Die angeführten Auszahlungen von 3.072.801 Euro für die Jahre 2021 bis 2025 wurden mit insgesamt 1.094.487 Euro aus Mitteln der EU kofinanziert.⁶³ Der Landesanteil belief sich auf 1.978.313 Euro.⁶⁴ Aufgrund einer nicht funktionsfähigen Förderungsdatenbank der Agrarmarkt Austria (AMA) konnten ab Juli 2023 zwischenzeitlich keine Anträge eingebracht werden. Um den Betrieb aufrecht zu erhalten, gewährte die Abteilung Naturschutz Vorschüsse von insgesamt 898.015 Euro. Davon waren im Dezember 2025 plangemäß noch 369.403 Euro offen.

Die Entschädigungszahlungen in den nationalen Schutzgebieten schwanken aufgrund von Einmalzahlungen zwischen 290.336 Euro und 350.246 Euro.

⁶² Aufgrund der Kofinanzierung ist eine exakte jährliche Zuordnung der Aus- und Einzahlungen nicht möglich.

⁶³ Förderungsperiode 2014 bis 2020 – Anteil EU 49,43 Prozent; Förderungsperiode 2023 bis 2027: Anteil EU 43 Prozent

⁶⁴ Darin enthalten sind 374.635 Euro, die durch das Programm zur Ländlichen Entwicklung nicht förderfähig waren.

Förderungen

31.1.

Die Förderungen der Abteilung Naturschutz werden seit 2022 jährlich in einem Bericht zusammengefasst. Das Förderungsvolumen betrug im Jahr 2025 insgesamt ca. 3,6 Mio. Euro. Die wesentlichen Förderungen erfolgten über die EU-kofinanzierten Programme des Agrarumweltprogramms – ÖPUL (2.326.521 Euro) und des Programms zur Ländlichen Entwicklung (885.630 Euro) sowie im Landespflegeausgleich (618.689 Euro).

Zur Bewirtschaftung ökologisch wertvoller Flächen können Förderungswerber:innen für Naturschutzmaßnahmen in **ÖPUL** (Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft) mögliche Flächen zur Begutachtung bei der Abteilung Naturschutz einbringen. Im Jahr 2025 erhielten in OÖ 3.967 Betriebe 2.326.521 Euro aus dieser kofinanzierten Flächenförderung. Die Bewirtschaftung der Landesbeiträge zur Kofinanzierung erfolgt in der Abteilung Land- und Forstwirtschaft (LFW)⁶⁵.

Mit dem **Landespflegeausgleich** wird die Bewirtschaftung und Pflege ökologisch wertvoller oder potenziell wertvoller Flächen gefördert. Die Richtlinien schränken den Kreis der Förderungswerber:innen insoweit ein, als nur Förderungswerber:innen mit einem Gesamtflächenausmaß von unter zwei ha antragsberechtigt sind. Die Summe der Förderungen betrug 2025 für Flächen in ESG 95.721 Euro; für Flächen außerhalb 522.967 Euro.

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (**ELER**) kofinanzierte im Bereich Naturschutz z. B. Projekte zum Artenschutz und die Gebietsbetreuungen in ESG. Im Jahr 2025 ergaben sich „Nettoausgaben“ von 930.799 Euro.⁶⁶

Im ELER-Programm 2023 bis 2027 kam es Ende 2025 zu Kürzungen von 60 Mio. Euro. Die reservierten Mittel für OÖ sanken für die verbleibende Periode um 615.000 Euro. Neben den bereits eingereichten Projekten stehen noch 985.435 Euro an nicht gebundenen Mitteln zur Verfügung.

Die Abteilung Naturschutz verfügte Ende 2024 über insgesamt 7,6 Mio. Euro an Übertragungsmitteln.⁶⁷ Davon entfielen 2,6 Mio. Euro auf ESG, 2,3 Mio. Euro auf Förderungen für die Entwicklung des ländlichen Raums und 0,8 Mio. Euro auf den

⁶⁵ Voranschlagsstelle 1/749664/7340/360

⁶⁶ Auszahlungen: 1.587.647 Euro; Einzahlungen: 656.848 Euro

⁶⁷ Übertragungsmittel sind vom Oö. Landtag bereitgestellte, nicht verbrauchte Ausgabekredite, die in das Folgejahr übertragen werden.

Nationalpark Oö. Kalkalpen⁶⁸. Die Übertragungsmittel stiegen ausgehend von 5,3 Mio. Euro im Jahr 2021 jährlich an.

31.2.

Der LRH ist der Ansicht, dass der fachlich zuständigen Abteilung auch die Verantwortung über die budgetären Mittel zugeordnet werden sollte. Die finanziellen Mittel sind im Budget der Abteilung Naturschutz vorzusehen.

Der Abteilung Naturschutz standen Ende 2024 hohe Übertragungsmittel zur Verfügung. Diese Mittel sind teilweise für Kofinanzierungen vorgesehen oder für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertragsverletzungsverfahren verplant. Die zusätzlichen Aufgaben im Bereich der WHVO und die Förderungskürzung im Bereich ELER können eine vorzeitige Freigabe notwendig machen. Nach Einschätzung des LRH werden die Übertragungsmittel jedoch nicht ausreichen, um die Umsetzung der Maßnahmen der WHVO auch nur annähernd zu finanzieren.

Fachanwendung Förderungsabwicklung (NAF)

32.1.

Die Fachanwendung NAF wurde im Jahr 2016 eingeführt. Die Förderungsanträge sind online auf der Homepage des Landes ausfüllbar, wobei nicht alle im NAF weiterbearbeitet werden. Leistungen, die nicht auf Förderungsverträgen basieren (z. B. Entgelte/Entschädigungen für Außernutzungsstellungen), werden in der NAF nicht zur Gänze erfasst.

Eine Auswertung der Zuordnung von Leistungen zu Flächen (z. B. in Schutzgebieten) ist derzeit nicht oder nur mit hohem Verwaltungsaufwand möglich.

32.2.

Der LRH empfiehlt eine Verknüpfung der Informationen aus NAF und NDB, um eine Zuordnung der Leistungen zu Schutzflächen zu ermöglichen.

Aus Sicht des LRH ist wichtig, dass alle Leistungen in der NAF erfasst und abgewickelt werden. Nur so können auch vollständige Auswertungen aus der Datenbank erstellt werden.

Förderungsabwicklung ÖPUL

33.1.

Im Rahmen des ÖPUL werden auch Maßnahmen für den Naturschutz gefördert. Die AMA wickelt unter Mitwirkung der Bundesländer die ÖPUL-Förderungen im Auftrag des zuständigen Bundesministeriums ab. Die Länder prüfen und

⁶⁸ Weitere Übertragungsmittel: 0,5 Mio. Euro Pflegeausgleich, 0,2 Mio. Euro Entgelte/Entschädigungen, 0,2 Mio. Euro Oö. Landschaftsfonds, 0,2 Mio. Euro Naturschutzprogramme, 0,8 Mio. Euro sonstige Maßnahmen

genehmigen vorab die Maßnahmen im Naturschutz und pflegen die Informationen im Internetportal der AMA (eAMA) ein.

Nach der Genehmigung durch das Land wird der Förderungsantrag von der AMA bearbeitet. Die Förderungen beruhen auf Maßnahmen, die mit entsprechenden Tarifen hinterlegt sind. Maßnahmen und Tarife sind bei der Vorab-Genehmigung den Ländern bekannt, können sich jedoch infolge von Zu- und Abschlägen durch die AMA ändern. Über diese Änderungen wird das Land OÖ nicht informiert. Auch die Meldungen der AMA in die Transparenzdatenbank geben darüber keine detaillierte Auskunft.

Im Herbst 2025 führte die Abteilung Naturschutz erstmals eine Prüfung von ÖPUL-Förderungen für sensible Grünlandflächen (ca. 60 ha) in zwei ESG durch. Überprüft wurde, inwieweit die naturschutzrechtlichen Verpflichtungen (z. B. Einschränkungen in der Bewirtschaftung) mit den beantragten ÖPUL-Förderungen und deren Auflagen übereinstimmen. Aufgrund eines fehlenden Datenaustausches mit der AMA wurde auf Open Government Daten (OGD) zurückgegriffen. Das Ergebnis zeigte, dass bei mehreren geschützten Flächen Förderungsanträge gestellt wurden, die nicht der eingeschränkten Bewirtschaftung des Schutzgebiets entsprachen.

Nicht alle Förderungsanträge werden über die Abteilung Naturschutz bei der AMA eingereicht. Die AMA muss jedenfalls über betroffene Schutzgebietsflächen Kenntnis erlangen. Nur dadurch kann ausgeschlossen werden, dass für Schutzgebietsflächen Förderungen ausbezahlt werden, die den naturschutzrechtlichen Verpflichtungen widersprechen. Diese Informationen stehen bereits als OGD zur Verfügung.

33.2.

Der LRH ist der Ansicht, dass die Kontrollen der ÖPUL-Förderungen in der jetzigen Form zu zeitaufwändig sind. Um ihre Kontrollmaßnahmen effizient durchführen zu können, müssen der Abteilung Naturschutz die entsprechenden Daten zur Verfügung stehen.

Sowohl die AMA als auch das Land OÖ sind verpflichtet⁶⁹, vor Auszahlung einer Förderung in Hinblick auf etwaige Doppel- bzw. Mehrfachförderungen zu prüfen. Daher empfiehlt der LRH mit der AMA umgehend in Kontakt zu treten, um einen automatisierten Datenaustausch sicherzustellen. Dies kann entweder durch eine detailliertere Einmeldung der AMA in das Transparenzregister oder durch Übermittlung dieser Daten in strukturierter Form an das Land OÖ erfolgen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die AMA geförderte Betriebe erst ab einen Flächenausmaß von zehn ha prüft.

⁶⁹ Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftsübergreifenden Transparenzdatenbank, Oö. TDB-Begleitregelungsgesetz, Transparenzdatenbankgesetz 2012

Die Abteilung Naturschutz sollte weiters die AMA auf die Verwendung der OGD für die Antragsprüfung hinweisen.

Personal

34.1.

Die Abteilung Naturschutz ist neben der Einrichtung, dem Management und der Steuerung der ESG, NSG und LSG sowie der Vollziehung sonstiger gesetzlicher Aufgaben⁷⁰ auch für weitere Aufgaben wie z. B. der Förderungsabwicklung und der Durchführung von Artenschutzprojekten verantwortlich. Zur Aufgabenerfüllung waren 2021 ca. 26 VZÄ beschäftigt. In den Jahren 2022 bis 2025 entwickelten sich die VZÄ wie folgt:

Tabelle 11: Vollzeitäquivalente 2021 bis 2025

Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025
Vollzeitäquivalente	26,3	25,9	28,1	29,6	30,6

Quelle: Abteilung Naturschutz, LRH-eigene Darstellung

In den Jahren 2022 und 2023 wies die Abteilung Naturschutz auf die vor allem im Bereich der ESG hinzugekommenen Aufgaben hin, wie das anhängige Vertragsverletzungsverfahren, die drohende Neuerlassung sämtlicher ESG-Verordnungen in Folge des Vertragsverletzungsverfahrens sowie die steigende Anzahl der ESG. Damit verbunden sah die Abteilung Naturschutz einen erhöhten Personalbedarf von 2,5 VZÄ. Im Jahr 2024 wurden zwei zusätzliche VZÄ genehmigt. Im Jahr 2025 wurde um ein VZÄ aufgestockt, da ein Mitarbeiter im Bereich der WHVO die Ländervertretung übernahm. Von 2021 bis 2025 erfolgten in der Abteilung Naturschutz zwölf Nachbesetzungen aufgrund von Pensionierungen.

Mit Inkrafttreten der WHVO ist in einem ersten Schritt ein Wiederherstellungsplan zu erarbeiten und in der Folge die Umsetzung von Maßnahmen zu planen (Berichtspunkt 44 ff). Die Durchführung und Koordination dieser Arbeiten ist in hohem Ausmaß Aufgabe der Abteilung Naturschutz und bindet über mehrere Jahre Personalressourcen.

34.2.

Der LRH fand in der Abteilung Naturschutz eine sehr angespannte Personalsituation vor. In den von ihm stichprobenmäßig ausgewählten Schutzgebieten (Berichtspunkt 52 ff) kam es aufgrund der beschränkten Personalressourcen

⁷⁰ z. B. naturschutzrechtliche Anzeige- und Bewilligungsverfahren gemäß §§ 5, 6, 9, 10, 11 Oö. NSchG 2001, Naturverträglichkeitsprüfungen gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001, Screenings gemäß § 24 Abs. 3a Oö. NSchG 2001 oder naturschutzfachlicher Sachverständigendienst in den Bereichen örtliche und überörtliche Raumordnung (Oö. ROG 1994) und Umweltrecht (UVP-G 2000)

mehrfach zu längeren Bearbeitungspausen. Erschwerend kam hinzu, dass zwölf Dienstposten nachbesetzt werden mussten.

Das Land hat insbesondere in Hinblick auf die WHVO dafür Sorge zu tragen, dass die Abteilung Naturschutz ihre zugewiesenen Aufgaben personell auch wahrnehmen kann. Der LRH ist der Meinung, dass im Zusammenhang mit den in den letzten Jahren zusätzlich hinzugekommenen rechtlichen Aufgaben für den Erledigungszeitraum notwendige Personalressourcen vorzusehen sein werden.

Der LRH gibt zu bedenken, dass unabhängig von den gesetzlichen Aufgaben, die Erarbeitung einer zeitgemäßen digitalen Lösung zur Unterstützung der Arbeitsprozesse, in der Konzeptionierung ebenfalls Personalressourcen bindet (Berichtspunkte 17 f, 32 und 42).

Kosten- und Leistungsrechnung

35.1.

Der Abteilung Naturschutz sind im Zusammenhang mit den Schutzgebieten in den Jahren 2020 bis 2024 folgende Produktkosten und Stunden zuzuordnen⁷¹:

⁷¹ Die Kostenrechnung für das Jahr 2025 war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Tabelle 12: Produktkosten und Stunden

Kosten und Stunden der Produkte	2020	2021	2022	2023	2024
Kosten nationale Schutzgebiete	372.580 ⁷²	646.052	646.052	719.455	660.591
Stunden nationale Schutzgebiete	3.190	2.900	2.468	2.378	3.056
Stundenanteil nationale Schutzgebiete	8,3%	7,6%	6,5%	6,0%	6,9%
Kosten ESG	3.846.056	4.015.768	4.015.768	4.726.670	5.197.031
Stunden ESG	9.105	8.555	9.266	12.737	13.623
Stundenanteil ESG	23,8%	22,3%	24,5%	31,9%	30,6%
Kosten Nationalpark Oö. Kalkalpen	2.721.513	2.709.145	2.709.145	2.660.631	3.003.098
Stunden Nationalpark Oö. Kalkalpen	1.020	604	729	424	464
Stundenanteil Nationalpark Oö. Kalkalpen	2,7%	1,6%	1,9%	1,1%	1,0%
Kosten naturschutzfachliche Grundlagen	126.838	165.521	165.521	189.770	158.255
Stunden naturschutzfachliche Grundlagen	1.024	985	1.482	1.418	1.385
Stundenanteil naturschutzfachliche Grundlagen	2,7%	2,6%	3,9%	3,6%	3,1%
Kosten Organisation der Oö. Naturwacht	83.912	60.142	60.142	85.331	83.652
Stunden Organisation der Oö. Naturwacht	874	655	609	807	746
Stundenanteil Organisation der Oö. Naturwacht	2,3%	1,7%	1,6%	2,0%	1,7%

Quelle: Land OÖ, LRH-eigene Darstellung

Die Tätigkeiten in Zusammenhang mit den nationalen Schutzgebieten und den ESG umfassen die Errichtung, das Management und das Monitoring der Gebiete. Sind in den ESG Überschneidungen mit nationalen Gebieten gegeben, werden die geleisteten Stunden den ESG zugerechnet. Ausgenommen ist hierbei der Nationalpark Oö. Kalkalpen, für den ein eigenes Produkt angelegt ist.

Die Kosten der **nationalen Schutzgebiete** von 660.591 Euro im Jahr 2024 inkludieren Personalkosten von 179.143 Euro.

Die geleisteten Stunden für die **ESG** stiegen ausgehend von 9.105 Stunden im Jahr 2020 und einem Stundenanteil von 23,8 Prozent der gesamten geleisteten Stunden der Abteilung auf 13.623 Stunden; dies entspricht einem Anteil von 30,6 Prozent im Jahr 2024. Die Kosten der ESG enthalten im Jahr 2024 Personalkosten von 878.934 Euro.

⁷² Die Aufwände für Förderungen und Entschädigungen wurden 2021 bis auf 10.982 Euro einem anderen Produkt zugeordnet.

Die wesentlichen Kosten des **Nationalparks** stellen die Transferzahlungen an die Nationalpark Oö. Kalkalpen GmbH dar.⁷³

Zu den **naturschutzfachlichen Grundlagen** zählt die Wartung der Datenbanken (Genisys und NDB) sowie die Weiterbearbeitung von Naturraumkartierungen als Basis für die Bewertung von Lebensraumtypen und Arten. Die Kosten bestehen zur Gänze aus Personalkosten.

Um die eingesetzten Personalressourcen sichtbar zu machen, werden seit 25.2.2025 geleistete Zeiten in Zusammenhang mit der WHVO auf einen separaten Auftrag erfasst. Im Jahr 2025 wurden von den Mitarbeiter:innen der Abteilung Naturschutz diesbezüglich in Summe 1.183 Stunden erbracht.

35.2.

Der LRH stellt fest, dass bei den ESG im Jahresvergleich 2020 bis 2024 die eingesetzten Personalressourcen mit 6,8 Prozent erheblich anstiegen. Maßgeblich für den Anstieg der Personalressourcen waren das Vertragsverletzungsverfahren und die damit verbundene Verordnung von ESG. Obwohl die Personalressourcen in Summe anstiegen, mussten zusätzlich Ressourcen aus anderen Aufgabebereichen bereitgestellt werden.

Die Fokussierung der Abteilung Naturschutz auf die ESG sollte nicht dazu führen, dass ihre strategischen Festlegungen laut Artenschutzstrategie und die Unterschutzstellung von weiteren nationalen Schutzgebieten vernachlässigt werden.

BERICHTSPFLICHTEN NACH FFH- UND VOGELSCHUTZ- RICHTLINIE

36.1.

Gemäß Art. 12 Vogelschutzrichtlinie und Art. 17 Abs. 1 FFH-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten alle sechs Jahre einen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen zu erstellen (Art. 12-Bericht bzw. Art. 17-Bericht). Der Art. 12-Bericht beinhaltet insbesondere Informationen über getroffene Erhaltungsmaßnahmen sowie Bestandsgrößen, Trends, Verbreitung und Gefährdungen der Vogelarten. Der Art. 17-Bericht enthält insbesondere Informationen über getroffene Erhaltungsmaßnahmen, die Beurteilung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten und die wichtigsten Ergebnisse der nach Art. 11 FFH-Richtlinie durchzuführenden Überwachung des Erhaltungszustandes der Schutzgüter („Monitoring“). Diese Berichte sind an die Europäische Kommission zu übermitteln, die auf Grundlage der einzelstaatlichen Berichte einen gemeinsamen Bericht der EU erstellt.

⁷³ Neben den Transferzahlungen fielen Personalkosten von jährlich unter 100.000 Euro an.

Beauftragung und Projektorganisation

37.1.

In Umsetzung der Berichtspflichten an die Europäische Kommission beauftragten⁷⁴ die Bundesländer, wie in den Vorjahren, die UBA⁷⁵. Die UBA koordiniert und wickelt das Projekt ab. Sie ist u. a. auch verantwortlich für die Entwicklung eines Vorschlags zum methodischen Vorgehen. Zur Abstimmung der Ergebnisse ist eine Steuerungsgruppe eingerichtet. Diese wird fallweise durch externe Expert:innen unterstützt.

Die Finanzierung des Projekts wurde anteilig auf die Länder aufgeteilt („Monitoringschlüssel“).⁷⁶ Zum Zeitpunkt der LRH-Prüfung befand sich das Projekt in der Abschlussphase, wobei eine Verlängerung bis Juli 2026 angedacht war. Die geplanten Gesamt-Projektkosten beliefen sich auf 4,6 Mio. Euro. Infolge der ELER-Kofinanzierung sind bis zum 31.12.2025 in Summe 0,4 Mio. Euro anteilige Auszahlungen vom Land OÖ geleistet worden. Die Abteilung Naturschutz erwartet eine Gesamtbelastung des Landesbudgets nach Förderungsabrechnung von rd. 360.000 Euro.

Die Erstellung der Berichte gestaltet sich laut Abteilung Naturschutz auf Grund der komplexen Finanzierungsstruktur (in Summe waren 27 Projektanträge an die AMA zu stellen) und einer fehlenden Gesamtkoordination auf Länderebene als schwierig. Die Abteilung Naturschutz schlug daher auch eine entsprechende Vereinfachung durch die Einrichtung einer „bundesländerübergreifenden Fachstelle“ vor.

37.2.

Nach Ansicht des LRH hat sich die Beauftragung der UBA aufgrund ihrer umfassenden Fachexpertise grundsätzlich bewährt. Ein Abbruch der Zusammenarbeit aufgrund fachlicher Differenzen ist nicht zu befürworten, solange kein Unternehmen in fachlicher Hinsicht die geforderten Leistungen wirtschaftlich erbringen kann.

Aus Effizienz- und Qualitätsgründen sowie zur Reduzierung der Komplexität unterstützt der LRH den Vorschlag der Abteilung Naturschutz einer „bundesländerübergreifenden Fachstelle“. Der LRH empfiehlt, dass das Land OÖ einen

⁷⁴ Die Beauftragung erfolgte über Eigentümerweisungen der damals zuständigen Bundesministerin.

⁷⁵ Alleinigere Gesellschafter der UBA ist der Bund (§ 5 Abs. 4 Umweltkontrollgesetz). Der zuständige Bundesminister kann die UBA beauftragen, bestimmte Aufgaben durchzuführen (§ 6 Abs. 3 Umweltkontrollgesetz). Die Landesregierung hat die notwendigen Informationen zur Berichterstattung an den zuständigen Bundesminister zu übermitteln (§ 53 Oö. NSchG 2001).

⁷⁶ Die Aufteilung der anteiligen Kosten auf die Länder erfolgt zu einem Drittel nach der Bevölkerungsanzahl (Volkzählung 1991), zu einem Drittel nach der Landesfläche und zu einem Drittel linear (vgl. VSt-68/376 vom 15.10.2020).

entsprechenden Vorschlag zur Beschlussfassung in der Landesnaturschutzreferentenkonferenz erarbeitet.

Berichtsinhalte

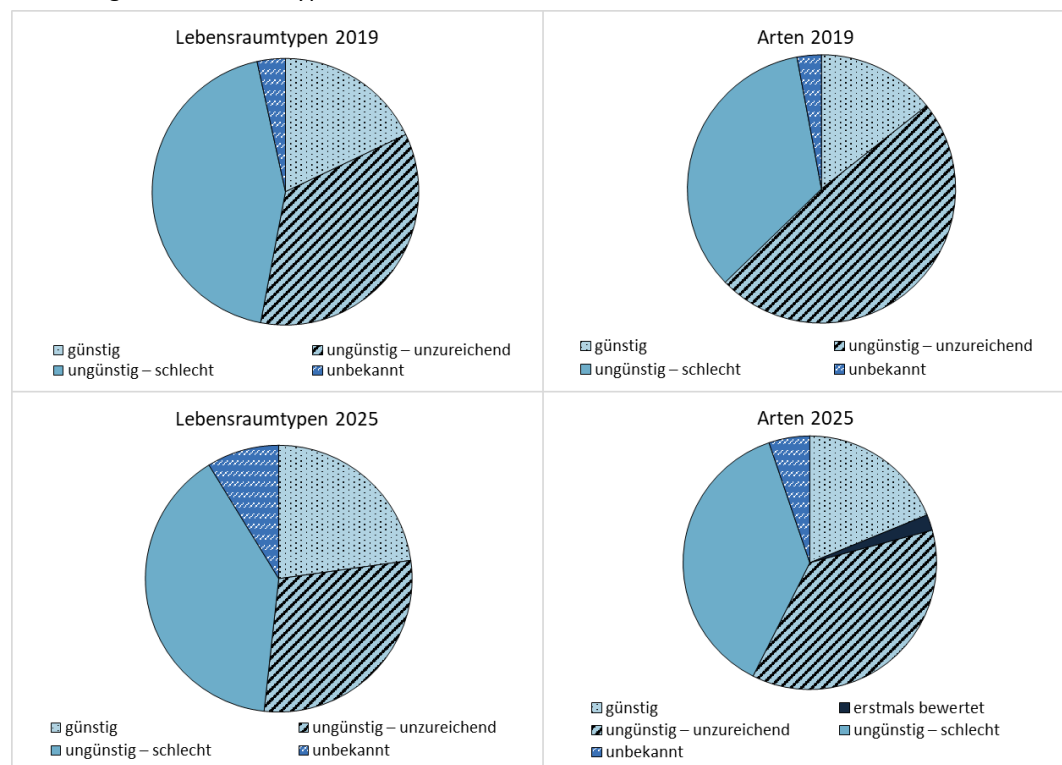
38.1.

Die Berichtslegung an die Europäische Kommission war zum Zeitpunkt der Initiativprüfung abgeschlossen (Berichtspunkt 41). Laut Auskunft der Abteilung Naturschutz sind der Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen (FFH-Richtlinie) und der Bestand und Trend der Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) – gesamthaft betrachtet – stabil.

Der Erhaltungszustand einzelner Arten und Lebensraumtypen war mit „ungünstig-schlecht“ mit abnehmendem Trend zu bewerten; dazu zählt klimawandelbedingt z. B. der Lebensraumtyp „Permanente Gletscher“. Einzelne Arten und Lebensraumtypen z. B. Fischotter waren mit „günstig“ mit zunehmendem Trend zu beurteilen.

Folgende Abbildung 9 zeigt den Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen für die Berichtsperioden 2013 bis 2018 (Bericht 2019) und 2019 bis 2024 (Bericht 2025):

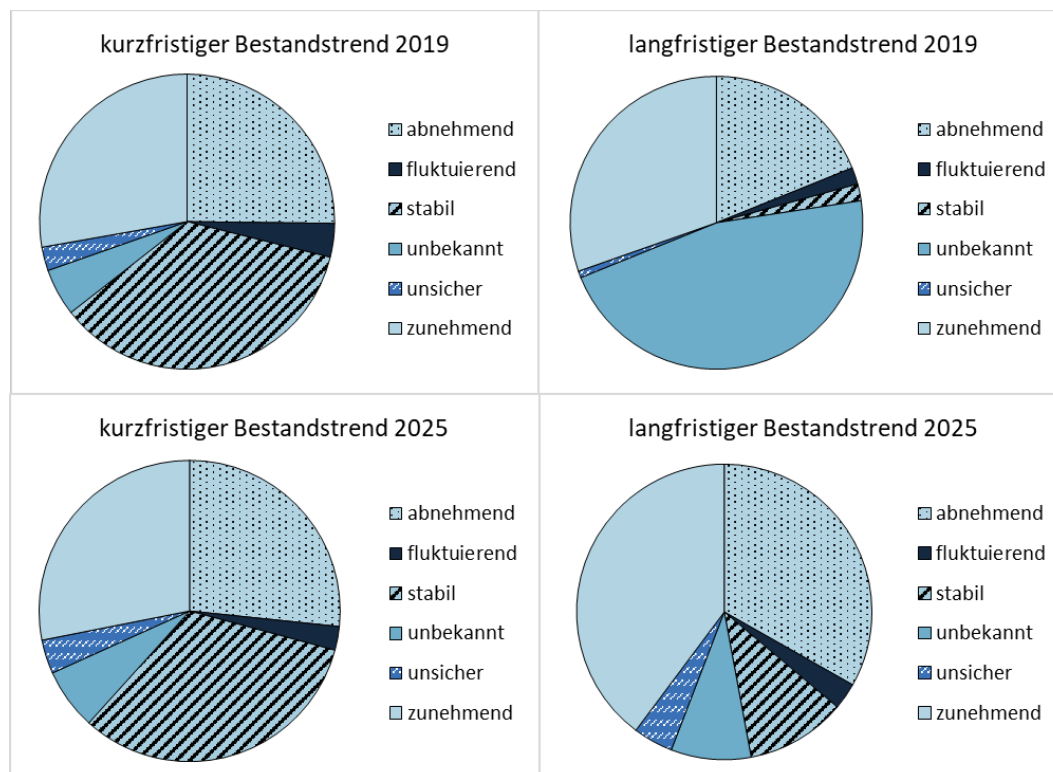
Abbildung 9: Lebensraumtypen und Arten 2019 und 2025



Quelle: Abteilung Naturschutz, LRH-eigene Darstellung

Abbildung 10 stellt den kurz- und langfristigen Bestandstrend für Vogelarten für die Berichtsperioden 2013 bis 2018 (Bericht 2019) und 2019 bis 2024 (Bericht 2025) dar:⁷⁷

Abbildung 10: Vogelarten 2019 und 2025



Quelle: Abteilung Naturschutz, LRH-eigene Darstellung

38.2.

Der Erhaltungszustand bei den Arten und Lebensraumtypen zeigt sich gesamthaft stabil. Im Detail ergeben sich aber gravierende Unterschiede bei einzelnen Arten und Lebensraumtypen. Beim Lebensraumtyp „Permanente Gletscher“ wird ein Abwärtstrend nicht mehr aufzuhalten sein.⁷⁸

Durch Artenschutzprojekte konnten die Länder den Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen und den Bestand der Vogelarten positiv beeinflussen. Der

⁷⁷ Hinzuweisen ist darauf, dass beim langfristigen Bestandstrend die 2019 unbekannt ausgewiesenen Vogelarten im aktuellen Bericht aufgrund einer verbesserten Datenlage grundsätzlich einem zu- oder abnehmenden Trend zugeordnet werden konnten.

⁷⁸ Thomas E. Shaw, Evan S. Miles, Michael McCarthy, Pascal Buri, Nicolas Guyennon, Franco Salerno, Luca Carturan, Benjamin Brock & Francesca Pellicciotti (2025) [Mountain Glaciers will Recouple to Atmospheric Warming Over the 21st Century. Nature Climate Change](#); Schuster, L., Maussion, F., Rounce, D.R. et al. (2025) [Irreversible glacier change and trough water for centuries after overshooting 1.5 °C. Nature Climate Change](#)

LRH empfiehlt daher, dass das Land OÖ weiterhin bedarfsgerecht Artenschutzprojekte umsetzt.

Erschwernisse in der Berichterstattung

Datenheterogenität

39.1.

Die Länder hatten die für die Berichterstellung erforderlichen Daten aus diversen Projekten an die UBA zur Verfügung zu stellen. Diese bereitete die Daten unter Berücksichtigung selbst recherchierter Informationen auf.

Die von den Ländern zur Verfügung gestellten Daten waren infolge fehlender länderübergreifender Vorgaben hinsichtlich Erfassungsmethoden und -intervallen sehr unterschiedlich.

Auch die Europäische Kommission monierte wiederholt, dass in Österreich ein großer Anteil der Arten vom Monitoring ausgenommen ist und die Mehrzahl der Bundesländer über keine flächendeckende Kartierung der Lebensraumtypen verfügt. Teilweise sind durchgeführte Kartierungen älter als 30 Jahre. Zudem gäbe es keine Methode zur effizienten Wiederholung der Kartierungen (Berichtspunkt 26).⁷⁹

Für eine Reihe von Schutzgütern wurde daher von der UBA im Rahmen des Monitorings für die Berichtsperiode 2019 bis 2024 der Einsatz von Fernerkundung getestet.⁸⁰ Die UBA stellte fest, dass sowohl die Einsatzmöglichkeit von Orthofotos als auch von Satellitenbildern beschränkt ist: Extreme Fälle von Veränderungen, wie Kahlschlag, sind erkennbar, andere Veränderungen, wie z. B. Verbrachung, sind nur in Ausnahmefällen sichtbar.

39.2.

Der LRH empfiehlt dem Land OÖ mit Nachdruck, einen Vorschlag für die Erarbeitung zusätzlicher einheitlicher Vorgaben zum Monitoring der Schutzgüter der Landesnaturschutzreferentenkonferenz zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Betreffend Naturraumkartierung und Kartierungen mit Fernerkundung verweist der LRH auf seine Empfehlung im Berichtspunkt 26.

⁷⁹ vgl. Protokoll 1. Tagung der Steuerungsgruppe vom 14.10.2021

⁸⁰ Die Fernerkundung wurde dabei in erster Linie für die Kontrolle von allfälligen Veränderungen bei jenen Schutzgütern eingesetzt, die über zwei bzw. innerhalb von zwei Berichtszyklen erfasst werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes einzelner Arten und Lebensraumtypen

40.1.

Zur Bewertung des Erhaltungszustandes legte die UBA einen Entwurf vor. Auf Basis von Schutzgutgruppen (z. B. Beutegreifer und Schmetterlinge) wurde die Bewertung in der Steuerungsgruppe abgestimmt. In der Folge stellt der LRH drei Bewertungen von Schutzgütern im Detail dar:

Erhaltungszustand Wolf

Die Bewertung des Erhaltungszustandes des **Wolfes** wurde in der Steuerungsgruppe unter Einbindung von Expert:innen intensiv diskutiert; dennoch fanden die Länder über einen längeren Zeitraum keinen Konsens; strittig war in der alpinen biografischen Region die Einstufung der Population (Kategorien: ungünstig-unzureichend mit positivem Trend, ungünstig-schlecht mit positivem Trend oder nicht bewertet). Die Europäische Kommission erinnerte daran, dass der Bewertung wissenschaftlich fundierte Daten zugrunde zu legen sind. Schlussendlich einigten sich die Länder aufgrund des Zeitdrucks im Hinblick auf die Übermittlung des Art. 17-Berichts den Status als „erstmals bewertet“⁸¹ festzulegen, und zusätzlich jeden Parameter zu bewerten. Die Population wurde mit ungünstig-unzureichend mit positivem Trend bewertet.⁸²

Erhaltungszustand Wald

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der **Wald-Lebensraumtypen** legte die Steuerungsgruppe unter Einbeziehung von Expert:innen (u. a. das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft – BFW) im Juni 2025 fest.⁸³ Dennoch sprachen sich die Landesforstdirektoren und einige Länder für eine Adaptierung der Bewertungssystematik, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen bezüglich der Umsetzung der WHVO, aus.⁸⁴ Laut Landesagrarreferentenkonferenz sollte daher das BFW zur Bewertung der Wald-Lebensraumtypen beauftragt werden.⁸⁵ Trotz der Einwände hielt die Steuerungsgruppe an ihrer Bewertung fest, da eine punktuelle nachträgliche Methodenänderung fachlich nicht sinnvoll und eine umfassende Evaluierung und gegebenenfalls Anpassung der Methodik zeitlich nicht mehr möglich sei. Weiters

⁸¹ Diese Einstufung ist möglich für Arten, die gerade im Prozess einer Neubesiedlung oder Wiederbesiedlung einer biogeografischen Region eines Mitgliedstaates stehen. Eine Art mit Einstufung „erstmals bewertet“ entwickelt sich grundsätzlich günstig, die weitere Entwicklung ist aber noch nicht vollständig absehbar.

⁸² vgl. VSt-2819/414 vom 13.11.2025

⁸³ vgl. Protokoll 18. Tagung der Steuerungsgruppe vom 20.5.2025, Protokoll 19. Tagung der Steuerungsgruppe vom 5.6.2025, VSt-2819/338, 20.6.2025: Als Grundlage der Bewertung dienten die Daten der Österreichischen Waldinventur (ÖWI).

⁸⁴ vgl. VSt-2819/339 vom 24.6.2025 und Stellungnahmen der Länder Kärnten, Salzburg und Vorarlberg, VSt-2819/354 vom 11.8.2025

⁸⁵ vgl. VSt-4791/372 vom 18.12.2024 und VSt-4791/429 vom 30.6.2025

ergaben sich im Vergleich zum letzten Bericht wesentliche Verbesserungen in der Bewertung.⁸⁶

Erhaltungszustand Grasland

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der **Grasland**-Lebensraumtypen war im September 2025 in der Steuerungsgruppe final abgestimmt.⁸⁷ Folgende Abbildung 11 zeigt zwei Grasland-Lebensraumtypen: Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden und Pfeifengraswiesen auf kalkreichem, torfigen und tonig-schluffigen Böden:

Abbildung 11: Grasland-Lebensraumtypen



Quelle: Land OÖ, Strauch und Land OÖ, Brands

Die Landesagrarreferentenkonferenz sprach sich im Oktober 2025 gegen die Bewertung aufgrund der ihrer Ansicht nach hohen Unsicherheiten hinsichtlich Datenqualität und methodischer Herangehensweise aus.⁸⁸ Über Auftrag der Landeshauptleutekonferenz beschloss die Landesamtsdirektorenkonferenz im November 2025 die Freigabe des Art. 17-Berichts mit der Einstufung einzelner Parameter als „unbekannt“ bei fünf Grasland-Lebensraumtypen.

Weiters beschloss die Landesamtsdirektorenkonferenz die Beauftragung insbesondere des BFW und der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein (HBLFA Raumberg-Gumpenstein) zur Durchführung einer eingehenden Überprüfung und methodischen Evaluierung – insbesondere im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten.⁸⁹ Der Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz umfasste nur die Änderung der Parameter; nicht

⁸⁶ vgl. VSt 2819/375 vom 25.9.2025

⁸⁷ vgl. Protokoll 24./25. Tagung der Steuerungsgruppe vom 18./23.9.2025; Protokoll 26. Tagung der Steuerungsgruppe vom 15.10.2025

⁸⁸ vgl. VSt-2819/385 vom 13.10.2025 und VSt-2819/411 vom 11.11.2025

⁸⁹ vgl. Auszug Protokoll Landeshauptleutekonferenz vom 14.11.2025, 2016-47332/773 und VSt 2819/416 vom 17.11.2025

aber die Detailangaben zur Begründung der Einstufung. Der Widerspruch konnte länderübergreifend nicht mehr korrigiert werden.

Laut Auskunft des Büros des für Agrarangelegenheiten zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung hat die Landesagrarreferentenkonferenz die Bewertung der Wald-Lebensraumtypen immer schon kritisch gesehen. Im Zuge der Berichterstellung ergaben sich auch Zweifel an der Methodik der Bewertung bei den Grasland-Lebensraumtypen, die auf Einschätzungen der Landwirtschaftskammern beruhen. Mit Inkrafttreten der WHVO würden sich die Schwächen der Methodik unmittelbar auf die Land- und Forstwirtschaft auswirken. Dem LRH wurden die zugrundeliegenden Unterlagen der Landwirtschaftskammern nicht vorgelegt. Die Abteilung Naturschutz hielt an ihren fachlichen Einschätzungen fest; eine kategorisch strengere Beurteilung im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten schloss sie aus.

40.2.

Anhand der Bewertung des Erhaltungszustandes Wolf, Wald und Grasland zeigt sich das Spannungsfeld zwischen Naturschutz und Land- und Forstwirtschaft deutlich. Durch die WHVO hat sich dieses Spannungsfeld weiter verschärft (Berichtspunkt 43 ff). Beim Wolf kommt zusätzlich noch ein hoher emotionaler Faktor in der Bevölkerung hinzu.

Offen ist, ob die Einstufung der Population in der alpinen biografischen Region mit ungünstig-unzureichend mit positivem Trend von der EU akzeptiert wird.

Der LRH räumt ein, dass infolge der WHVO der Art. 12- und 17-Bericht eine Verbindlichkeit erlangt, die ihm bislang nicht zugekommen ist.⁹⁰ Dies kann aber nach Ansicht des LRH nicht dazu führen, dass punktuell Arten oder Lebensraumtypen neu bewertet werden bzw. von der seit Jahren verwendeten Methodik abgegangen wird. Die Steuerungsgruppe begründete ihre Bewertung der Wald-Lebensraumtypen fundiert und umfassend; eine Abkehr der Bewertungsmethodik ohne wissenschaftliche Grundlage wäre fachlich nicht vertretbar gewesen. Die Entscheidung der Bewertung der Grasland-Lebensraumtypen mit „unbekannt“ widersprach der fachlichen Expertise der Steuerungsgruppe. Offen bleibt aus Sicht des LRH, wie die Europäische Kommission weiter verfahren wird; zumal die Detailangaben nicht mehr korrigiert werden konnten und damit im Widerspruch zur Bewertung stehen.

Der LRH folgert, dass durch die Einstufung einzelner Parameter als „unbekannt“ bei fünf Grasland-Lebensraumtypen den Interessen der Land- und Forstwirtschaft der Vorzug gegenüber den Interessen des Naturschutzes gegeben wurden.

⁹⁰ Die Art. 12- und 17-Berichte bilden eine wesentliche Grundlage für die Umsetzung der WHVO (Art. 4 Abs. 8 WHVO).

Verzögerungen bei der Datenübermittlung

41.1.

Die Art. 12- und 17-Berichte für die Jahre 2019 bis 2024 waren bis zum 31.7.2025 zu übermitteln. Im Frühjahr 2025 wurde bekannt, dass es bei der Übermittlung der Daten an die EU über die online Plattform Reportnet3 technische Probleme gab. Die Europäische Kommission verlängerte die Frist bis 31.10.2025.⁹¹ In einer gemeinsamen Stellungnahme ersuchten die Länder am 31.10.2025 um eine nochmalige Verlängerung der Frist.⁹² Den Ländern war aber bekannt, dass eine Berichtsübermittlung nach dem 24.11.2025 aus technischen Gründen nicht mehr möglich ist.⁹³ Schlussendlich übermittelte Österreich den Art. 12-Bericht am 17.11.2025 und den Art. 17-Bericht am 20.11.2025.

41.2.

Der LRH kommt zum Schluss, dass zwar die technischen Probleme der Plattform beim Upload der Daten ein Grund für die Verzögerungen der Berichtsübermittlung an die Europäische Kommission war; die Unstimmigkeiten bei der Bewertung einzelner Schutzgüter führte aber zu einer weiteren – nicht akzeptablen – Verzögerung. Der LRH ist der Ansicht, dass zumindest die Abgabefrist mit 31.10.2025 eingehalten hätte werden müssen.

IT-unterstützte Übermittlung des Standarddatenbogens und der Art. 12- und 17-Berichte

42.1.

Der **Standarddatenbogen** ist ein von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestelltes Dokument zur Erfassung von Natura 2000 Gebieten, das zentrale Daten, wie z. B. Lage, Größe und Schutzgüter enthält. Dieser ist jährlich zu aktualisieren und an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Die Erstellung und Übermittlung dieses Bogens erfolgten bis 2024 wie folgt:

- Für jedes ESG wurde ein Standarddatenbogen ausgefüllt und in einer von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Anwendung (Natura 2000-Datenbank) eingetragen.
- In weiterer Folge wurden diese Daten wieder exportiert und an eine Koordinierungsstelle⁹⁴ übermittelt.

⁹¹ vgl. VSt-2819/387 vom 14.10.2025, Europäische Kommission, Reporting under the nature directives für 2019-2024 – National reports, 14.10.2025

⁹² vgl. VSt-2819/403 vom 31.10.2025

⁹³ vgl. Schreiben der Direktion Verfassungsdienst, betreffend EU; österreichischer Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie; Vorschlag von Niederösterreich für einen Umlaufbeschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 11.11.2025, Verf-2012-114673/1490-Mar

⁹⁴ Die Koordinierungsstelle ist beim Land Tirol eingerichtet.

- Die Koordinierungsstelle sammelte die Bundesländerdaten und lieferte der Europäischen Kommission einen Gesamtbericht.

Im Jahr 2025 kam es zu technischen Problemen bei der Anwendung (Natura 2000-Datenbank), die zu einer Verschiebung des Abgabetermins führten. Daraufhin erfolgte eine Umstellung auf eine Datenerfassung in einem Tabellenkalkulationsprogramm und die anschließende Übermittlung der Daten über die online Plattform Reportnet3. Diese Plattform bietet neue Möglichkeiten zur Dateneingabe und -verwaltung. Ob diese auch in Österreich zu Änderungen im Ablauf führen wird, ist noch unklar.

Infolge fehlender länderübergreifender Vorgaben übermitteln die Bundesländer die Daten für die **Art. 12- und Art. 17-Berichte** an die UBA in unterschiedlicher Form. Die Bundesländer verwenden z. B. unterschiedliche Koordinatensysteme für die Erstellung ihrer GIS-Daten. Teilweise wurden die Daten auch als PDF-File ohne korrespondierende GIS-Dateien an die UBA übermittelt. Die UBA sammelt diese Daten in der Art. 17-Funddatenbank. Die Aufbereitung der Daten durch die UBA gestaltete sich des Weiteren aufgrund fehlender Schnittstellen zur Funddatenbank aufwendig. Seit Anfang 2025 wird der abgestimmte Bericht an die Europäische Kommission über die online Plattform Reportnet3 bereitgestellt. Diese Plattform verursachte immer wieder technische Probleme.

42.2.

Die Daten für den **Standarddatenbogen** und die **Art. 12- und Art. 17-Berichte** werden in OÖ außerhalb der Fachanwendungen (NDB und NAF) verwaltet. Eine Verknüpfung dieser Daten mit den Fachanwendungen ist nicht möglich. Der LRH empfiehlt daher, in den Fachanwendungen neben den bereits vorhandenen Informationen die Daten für das Berichtswesen aufzunehmen. Dazu sind Schnittstellen vorzusehen, die einen Import bzw. Export von Daten ermöglichen und die Erstellung der Berichte wesentlich vereinfacht. In Hinblick auf die kommenden Anforderungen durch die WHVO und den damit verbundenen Berichtspflichten, sollten die Informationen der Standarddatenbögen und der Art. 12- und Art. 17-Berichte rasch in die NDB mitaufgenommen werden.

Um das Berichtswesen in Österreich generell zu vereinfachen, sollte das Land OÖ in der länderübergreifenden E-Government Arbeitsgruppe die Erstellung einer länderübergreifenden Anwendung (Portalverbund-Anwendung) vorschlagen. Dies würde die Zusammenarbeit und die Einbindung von externen Stellen, wie z. B. die UBA, wesentlich vereinfachen und dadurch zu Einsparungen führen. Dabei wären auch die Schnittstellen für die einzelnen Fachanwendungen in den Ländern vorzusehen. Der LRH erachtet die Umsetzung dieser Adaptierungen als absolut prioritär.

WIEDERHERSTELLUNGSVERORDNUNG

Ziele

43.1.

Die EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (WHVO) trat am 18.8.2024 in Kraft. Die Grundlage für die Verordnung bildeten unter anderem der Europäische Grüne Deal, die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 sowie diverse EU-Richtlinien.⁹⁵ Ziel der Verordnung ist die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme der Mitgliedstaaten. Bis 2030 sollen unionsweit mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresflächen und bis 2050 alle Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, mit wirksamen und flächenbezogenen Wiederherstellungsmaßnahmen abgedeckt werden.

Das Ziel, das in der Umsetzung die Abteilung Naturschutz unmittelbar betrifft, ist die Wiederherstellung von nicht in gutem Zustand befindlichen Lebensraumtypen, die im Wesentlichen denen der FFH-Richtlinie entsprechen.

Durch verschiedene Maßnahmen sollen Flächen in einen guten Zustand versetzt werden. Folgende Tabelle stellt die Wiederherstellungsmaßnahmen bis 2050 dar:

Tabelle 13: Wiederherstellungsmaßnahmen 2030 bis 2050

Jahr	Wiederherstellungsmaßnahmen auf geschädigter Gesamtfläche
bis 2030	30%
bis 2040	60%
bis 2050	90%

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Bis 2030 gilt ein Vorrang für Flächen, die sich in Natura 2000 Gebieten befinden. Weiters sind Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen, um bestimmte Lebensraumtypen und Habitate bestimmter Arten erneut zu etablieren.

Eine erhebliche Verschlechterung der Gebiete, die durch Wiederherstellungsmaßnahmen einen guten Zustand erreicht haben, ist zu verhindern (Verschlechterungsverbot).

⁹⁵ z. B. FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Wasserrahmen- und Meeresstrategierahmenrichtlinie

Wiederherstellungsplan

44.1.

Zur Umsetzungssteuerung der WHVO durch die Europäische Kommission hat jeder Mitgliedstaat einen nationalen Wiederherstellungsplan für den Zeitraum bis 2050 zu erstellen⁹⁶. Der Plan bestimmt nicht nur die Maßnahmen zur Erreichung der Wiederherstellungsziele, sondern quantifiziert auch die wiederherzustellende Fläche und berücksichtigt den Zustand der Lebensraumtypen sowie die Qualität und Quantität der Habitate der Arten anhand festgelegter Kriterien.

Der erste Entwurf des Wiederherstellungsplans ist bis zum 1.9.2026 der Europäischen Kommission vorzulegen. Spätestens am 1.9.2027 muss der nationale Wiederherstellungsplan fertiggestellt und veröffentlicht werden.

Bereits in der gemeinsamen Länderstellungnahme zum Entwurf der WHVO im Jahr 2022 hielten die Bundesländer fest, dass die Einhaltung des Zeitplans bis 2030 an der Datenverfügbarkeit scheitern werde. Die Daten der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie liegen aufgrund der Berichtspflichten (Art. 12- und Art. 17-Berichte) vor;⁹⁷ es fehlt aber der Flächenbezug.

44.2.

Die WHVO fordert eine umfangreiche Datenkenntnis. Bundesweit liegen diese teilweise nicht oder nur in heterogener Qualität vor. Um die Wiederherstellungsziele zu erreichen, ist es unabdingbar, rasch einheitliche Datenstandards festzulegen. In Anbetracht dessen, dass der Wiederherstellungsplan bereits im September 2026 der Europäischen Kommission vorzulegen ist, müssen ehestmöglich konsistente Datengrundlagen geschaffen werden. Es sollte dabei auch darauf geachtet werden, dass eine methodische Vergleichbarkeit der Daten auf europäischer Ebene gewährleistet ist.

Nationale Umsetzung des Wiederherstellungsplans

Zusammenarbeit Bund und Bundesländer

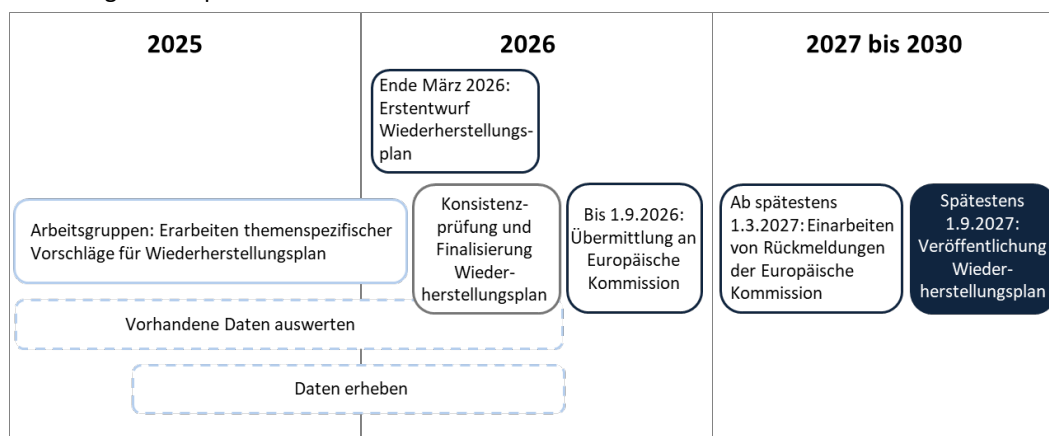
45.1.

Die Umsetzung der WHVO liegt sowohl in der Verantwortung des Bundes als auch der Bundesländer. Der Bund und die Bundesländer verfassten im Jahr 2024 ein Projekthandbuch zur Erstellung des Wiederherstellungsplans. Folgender Zeitplan gibt einen Überblick über den geplanten Ablauf:

⁹⁶ Art. 14 bis 19 WHVO

⁹⁷ vgl. einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG zum Entwurf der Wiederherstellungsverordnung, VSt-4791/68 vom 2.11.2022

Abbildung 12: Zeitplan



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten aus dem Projekthandbuch

Die übergeordnete Prozess-Gesamtkoordination liegt in der Verantwortung des zuständigen Bundesministeriums, die Wiederherstellungsziele werden in sechs Arbeitsgruppen bearbeitet. Die Arbeitsgruppe FFH-/Vogelschutzrichtlinie wird von den Bundesländern geleitet und betrifft die Umsetzung der Maßnahmen des Art. 4 WHVO.⁹⁸ Im Land OÖ liegt die Umsetzung der Maßnahmen in der Verantwortung der Abteilung Naturschutz.

Jede Arbeitsgruppe erarbeitet die erforderlichen Inhalte des Wiederherstellungsplans auf Basis der verfügbaren und noch zu erhebenden Daten und hat den Finanzierungsbedarf für die Umsetzung abzuschätzen. Ein erster Entwurf des Wiederherstellungsplans soll bereits Ende März 2026 vorliegen.

45.2.

Eine strukturierte Projektplanung im Vorfeld eines komplexen, körperschaftsübergreifenden, mehrjährigen und kostenintensiven Vorhabens, wie die Erstellung des nationalen Wiederherstellungsplans, sieht der LRH als wichtig an. Vor allem die Projektkoordinierung unter gemeinschaftlicher Abstimmung mit klaren Verantwortlichkeiten sowie eine Termin- und Meilensteinplanung gibt einen wichtigen Orientierungsrahmen für die Beteiligten.

Koordinierung innerhalb des Landes OÖ

46.1.

Im Land OÖ ist eine amtsinterne Koordinierungsgruppe eingerichtet. Unter der Gesamtkoordination der Abteilung Präsidium wurde die Abteilung Naturschutz beauftragt, „federführend bzw. in enger Abstimmung mit den betroffenen Dienststellen einen Wiederherstellungsplan zur Umsetzung der WHVO auszuarbeiten. Neben der Abteilung Naturschutz sind insbesondere die Abteilung LFW, Raum-

⁹⁸ Art. 4 WHVO betrifft die Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen

ordnung, Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Wasserwirtschaft und Umweltschutz von den Inhalten der Verordnung betroffen. Diese Dienststellen wurden beauftragt, an der Erarbeitung des Wiederherstellungsplans mitzuwirken.“⁹⁹

Beauftragung der Datenerhebung zum Art. 4 WHVO

47.1.

Der Arbeitsgruppe FFH-/Vogelschutzrichtlinie kommt die Aufgabe zu, die methodischen Grundlagen und Basisdaten für Arten und Lebensraumtypen festzulegen bzw. zu erheben. Aufgrund der langjährigen Zusammenarbeit mit der UBA und deren einschlägigen Fachkenntnissen (Berichtspunkt 37) sollte diese mit der Datenerhebung und -auswertung im Zuge des Wiederherstellungsplans beauftragt werden. Grundsätzlich sollten die erhobenen Daten des Art. 17-Berichts als Basis dienen, jedoch sind die Anforderungen der WHVO deutlich höher.

Die Landesagrarreferentenkonferenz beschloss im Dezember 2024, einen Vorschlag zur Beauftragung der Bewertung der Wald-Lebensraumtypen durch das BFW zu erarbeiten.¹⁰⁰ In der Tagung vom 27.6.2025 wurde dieser Beschluss bekräftigt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass das BFW eine Machbarkeitsstudie zur methodischen Überarbeitung der Abgrenzung und Bewertung von Wald-Lebensraumtypen erstellt.¹⁰¹

Mit Ende November 2025 übermittelte die Steuerungsgruppe das zwischen Bund und Ländern abgestimmte Leistungsverzeichnis an die UBA.¹⁰² Diese sollte in enger Zusammenarbeit mit dem BFW und der HBLFA Raumberg-Gumpenstein die Grundlagen für die Erstellung des nationalen Wiederherstellungsplans erarbeiten. Eine verzögerte Beauftragung der UBA wurde mit der im Rahmen der Art. 17-Berichte vorgebrachten Methodenschwäche im Bereich Grundlagenforschung (Berichtspunkt 40) begründet.

Aufgrund der Dringlichkeit wurde auf Initiative der Abteilung Naturschutz Ende Jänner 2026 ein Umlaufbeschluss der Landesnaturschutzreferent:innen an den zuständigen Bundesminister vorbereitet.¹⁰³ Der Beschluss beinhaltete, dass im Falle einer nicht fristgerechten Beauftragung der UBA (unter Einbeziehung des BFW und der HBLFA Raumberg-Gumpenstein) die aktuellen Daten aus dem Art. 17-Bericht herangezogen werden müssen, um eine fristgerechte Abgabe des

⁹⁹ vgl. Beschluss der Oö. Landesregierung, Amtsvortrag Koordinierung von Maßnahmen im Bereich der Renaturierung, 7.10.2024

¹⁰⁰ vgl. VSt-4791/372 vom 18.12.2024

¹⁰¹ vgl. VSt-4791/429 vom 27.6.2025

¹⁰² vgl. Protokoll zur Arbeitsgruppe FFH-/Vogelschutzrichtlinie (Art. 4), 6. Arbeitsgruppensitzung vom 30.9.2025

¹⁰³ Eine Abstimmung über das Angebot sollte entweder über einen Umlaufbeschluss oder bei der nächsten Steuerungsgruppensitzung am 28.1.2026 erfolgen.

Wiederherstellungsplans zu gewährleisten. Diesem Umlaufbeschluss wollten neben OÖ sieben Bundesländer zustimmen. Im Land OÖ scheiterte die formale Aussendung des Beschlussentwurfs an der Abteilung Präsidium als mitzeichnende Stelle. Sie begründete dies mit einem alternativen Beschlussentwurf.

Da die geschätzten Kosten der Datenerhebung nach Ansicht der Steuerungsgruppe teilweise hoch angesetzt waren, wurde im Jänner 2026 eine Aufteilung in zwei Phasen gewählt. Die Steuerungsgruppe beauftragte am 19.2.2026 die Phase 1. Die Beauftragung umfasste neben der Einigung über die Methodik ein Minimum an Datenerhebungen und grobe Angaben zur günstigen Gesamtfläche der Lebensraumtypen. Notwendige Konkretisierungen zu den Datenerhebungen sind in Phase 2 enthalten. Die Beauftragung der Phase 2 sollte in einer Landeshauptleutekonferenz beschlossen werden. Ein Vertreter des zuständigen Bundesministeriums wies darauf hin, dass die erforderlichen Inhalte des Wiederherstellungsplans bis Ende April 2026 vorliegen müssen, damit noch Abstimmungen zwischen Landeshauptleutekonferenz, Landesamtsdirektorenkonferenz, Landesagrarreferentenkonferenz und Landesnaturschutzreferentenkonferenz möglich sind.

Laut Auskunft der Abteilung Naturschutz ist mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass eine Übermittlung des Wiederherstellungsplans in der geforderten Qualität an die Europäische Kommission im September 2026 nicht zeitgerecht erfolgen kann.

Laut Auskunft des Büros des für Agrarangelegenheiten zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung wird der Wiederherstellungsplan fristgerecht in der gebotenen Qualität eingereicht werden.

47.2.

Der LRH ist der Ansicht, dass das selbst festgelegte Ziel, einen ersten Entwurf des Wiederherstellungsplans bis Ende März 2026 zu erarbeiten (Berichtspunkt 45), nicht erreichbar sein wird. Die Bewertung der Lebensraumtypen und Arten wird auch unter Einbezug der Datengrundlage des Art. 17-Berichts ohne zusätzliche Erhebungen nur mit beträchtlichem Mehraufwand möglich sein.

Der LRH kritisiert, die Vorgehensweise zur Beauftragung der Datenerhebungen (Phase 1 und 2) scharf. Seiner Ansicht nach wird die verzögerte Beauftragung dazu führen, dass der Zeitplan für die Abgabe des Wiederherstellungsplans (1.9.2026) nicht eingehalten werden kann. Der LRH weist darauf hin, den Wiederherstellungsplan fristgerecht bei der Europäischen Kommission einzureichen, da diese ansonsten ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich einleiten kann. Der LRH stellt fest, dass die länderübergreifende Koordination zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt.

Berichtspflichten und Monitoring

48.1.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bis zum 30.6.2032 und anschließend bis zum 30.6.2042 ihren nationalen Wiederherstellungsplan zu überprüfen, zu überarbeiten und weitere Maßnahmen aufzunehmen. Die Pläne sind zu veröffentlichen und der Europäischen Kommission vorzulegen. Daneben sollen umfassende Überwachungspflichten dazu beitragen, dass die Wiederherstellungsziele erreicht werden (Monitoring).¹⁰⁴

Die Monitoring-Daten dienen als Grundlage für die in Art. 21 WHVO geregelten Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission. Bis zum 30.6.2028 und danach mindestens alle drei Jahre (Dreijahres-Berichte) müssen die Mitgliedstaaten u. a. folgende Daten melden:

- Flächen, die den Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen
- Flächen mit erheblicher Verschlechterung von Lebensraumtypen und Habitats der Arten

Bis zum 30.6.2031 und danach mindestens alle sechs Jahre (Sechsjahres-Berichte) müssen die Mitgliedstaaten u. a. folgende Daten melden:

- Fortschritte bei der Umsetzung des nationalen Wiederherstellungsplans und bei der Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen
- Informationen über Lage der Flächen, die sich verschlechtert haben und der Flächen, für die Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 4 Abs. 13 WHVO gelten (Berichtspunkt 49)
- Informationen über Fortschritte zur Deckung des Finanzierungsbedarfs

Die Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission, die einen Orientierungsrahmen, Methoden sowie das Format und die Modalitäten für die Vorlage der Informationen liefern sollen, sind noch nicht veröffentlicht. Die Landesnaturschutzreferentenkonferenz beschloss am 16.5.2025, dass zügig ein Vorschlag für die Erstellung künftiger Berichte gemäß Art. 21 WHVO in einer eigenen Arbeitsgruppe unter der Federführung des Landes NÖ erstellt werden soll.¹⁰⁵

48.2.

Es ist absehbar, dass das Monitoring mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein wird. Auch setzt die Erfüllung der Überwachungs- und Berichtspflichten eine solide Datengrundlage sowie eine einheitliche Erhebungsmethodik voraus, um eine effiziente Bearbeitung zu gewährleisten. Aufgrund des dafür zu

¹⁰⁴ Art. 19 bis 21 WHVO

¹⁰⁵ vgl. VSt-2819/331 vom 22.5.2025

erwartenden Ressourcenbedarfs ist eine budgetäre Vorsorge zu treffen (Berichtspunkt 34).

Ausnahme vom Verschlechterungsverbot

49.1.

Art. 4 Abs. 13 WHVO räumt den Mitgliedstaaten Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot in Regionen außerhalb von Natura 2000 Gebieten ein. Zweck der Ausnahmeregelung ist es, den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Treten Verschlechterungen bei Einzelflächen auf, sind diese durch die Aufwertung anderer Flächen auszugleichen.

Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung musste von jedem Mitgliedstaat bis 19.2.2025 gemeldet werden und war an weitere Verpflichtungen, wie z. B. die Schaffung eines Systems von Ausgleichsmaßnahmen geknüpft. Österreich nahm die Ausnahmeregelung in Anspruch. Die Art und Weise der Anwendung dieser Ausnahme muss als Inhalt des nationalen Wiederherstellungsplans bis 1.9.2026 an die Europäische Kommission gemeldet werden. Für jene Flächen, für die Ausgleichsmaßnahmen gelten, bestehen umfangreiche Berichtspflichten.¹⁰⁶

In Zusammenhang mit der Ausnahmeregelung ist auch der Arbeitskreis Monitoring, Daten und Datenmanagement im bundesweiten Prozess zur Erstellung des Wiederherstellungsplans betraut. Im Arbeitskreis ist derzeit das Land OÖ aus Ressourcengründen nicht vertreten.

49.2.

Für den LRH ist die Ziehung der Ausnahme nachvollziehbar, vor allem um in Hinblick auf zukünftige Entwicklungen, flexibel zu sein. Er weist aber darauf hin, dass die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt.

Der LRH ist der Ansicht, dass die Abteilung Naturschutz eine Vertretung in den Arbeitskreis Monitoring, Daten und Datenmanagement entsenden soll.

Finanzierung der Erstellung des Wiederherstellungsplans

50.1.

Bereits in den Sitzungen der bundesweiten Arbeitsgruppe zur Erstellung des Wiederherstellungsplans wiesen die Bundesländer darauf hin, dass auch die Erstellung des österreichischen Wiederherstellungsplans eine finanzielle Herausforderung für die Bundesländer darstellt.

¹⁰⁶ Art. 21 Abs. 2 lit. b WHVO

Die Landesfinanzreferentenkonferenz forderte am 6.11.2024 den Bund auf, „dafür Sorge zu tragen, dass sowohl seitens der Europäischen Kommission als auch seitens des Bundes ausreichend finanzielle Mittel für die Umsetzung der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur bereitstehen. Dies betrifft nicht nur finanzielle Mittel für die Schaffung der erforderlichen fachlichen Grundlagen, sondern auch für die konkrete Umsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen.“¹⁰⁷ Der zuständige Bundesminister antwortete mit 15.1.2025, dass verfassungsrechtlich die Bundesländer den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, selbst zu tragen haben.¹⁰⁸

Ebenso wurde seitens des zuständigen Bundesministeriums kommuniziert, dass der Bund die Kosten für den Prozess, Studien, Monitoring und Datenerhebungen, die im Zuge der Planerstellung nötig sind, nach Möglichkeit, übernimmt.¹⁰⁹ Eine konkrete rechtlich verbindliche Zusage erfolgte nicht.

Anfang Februar 2026 wurde festgelegt, die Erstellung des Wiederherstellungsplans in zwei Phasen zu unterteilen (Berichtspunkt 47). Die Kosten für Phase 1 belaufen sich auf 175.734 Euro. Für die Phase 2 sind 162.060 Euro geplant; die Kostentragung hierfür war noch nicht fixiert.

50.2.

Der LRH hält fest, dass noch keine verbindliche Finanzierungszusage des Bundes vorliegt. Das Land OÖ sollte daher eine diesbezügliche budgetäre Vorsorge treffen.

Finanzierung der Umsetzung der Wiederherstellungs-Verordnung

51.1.

Unklarheit besteht laut Auskunft der Abteilung Naturschutz über die Höhe der geschätzten Kosten für die Umsetzungsmaßnahmen sowie deren Finanzierung. Im ersten Entwurf der WHVO nannte die Europäische Kommission als unionsweiten Finanzbedarf für die Wiederherstellung der Ökosysteme eine Summe von 183 Mrd. Euro. In einem späteren Entwurf wurde die Schätzung auf 154 Mrd. Euro reduziert; in der kundgemachten Version findet sich dazu keine Information mehr. Seitens der Europäischen Kommission gibt es keine rechtlich verbindliche Finanzierungszusage, z. B. in Form eines Renaturierungsfonds.

Die nationale Finanzierung war zum Zeitpunkt der LRH-Prüfung noch nicht gesichert. Der Finanzierungsbedarf kann erst nach Erstellung des Wiederherstellungsplans konkret abgeschätzt werden. Das Naturschutzbudget des

¹⁰⁷ vgl. VSt-4791/361 vom 6.11.2024

¹⁰⁸ vgl. VSt-4791/379 vom 15.1.2025

¹⁰⁹ vgl. Protokoll der Arbeitsgruppe zur Erstellung des Nationalen Wiederherstellungsplans vom 29.1.2025

Landes OÖ (Berichtspunkt 29) kann die Verordnungsumsetzung nicht decken. Die Landeshauptleute forderten den Bund auf, ein eigenes Förderungsprogramm zu entwickeln, das sich gebündelt den Umsetzungserfordernissen der WHVO widmet.¹¹⁰

Im Juli 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Mitteilung, um marktwirtschaftliche Anreize zum Naturschutz zu schaffen.¹¹¹ Neben den öffentlichen komme privaten Finanzmitteln eine entscheidende Bedeutung zu. Danach sollten Investitionen in Naturschutzmaßnahmen belohnt und private Finanzierungen gefördert werden.

Anfang 2026 stand weder eine Kostenabschätzung noch eine geregelte Finanzierung fest.

51.2.

Der LRH hält fest, dass das Land OÖ derzeit nur über eine begrenzte Möglichkeit zur Finanzierung verfügt, zumal die konkrete Finanzierungshöhe erst nach Fertigstellung des Wiederherstellungsplans feststeht. Der LRH geht davon aus, dass nicht genügend EU-Förderungsmittel oder private Mittel zu lukrieren sein werden, um die Maßnahmen der WHVO finanzieren zu können.

FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN SCHUTZGEBIETEN

52.1.

Von 53 ESG, die zugleich Überschneidungen mit NSG aufweisen, hat der LRH 14 Gebiete überprüft, wobei der Fokus auf Gebiete des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens sowie auf jenen lag, die langjährig nicht verordnet wurden. Die durchschnittliche Dauer bis zur Verordnung eines Natura 2000 Gebiets betrug 6,4 Jahre. Sobald die Abteilung Naturschutz das Ordnungsverfahren formell begann, wickelte sie es grundsätzlich ohne längere Bearbeitungspausen ab.

Von den 75 verordneten NSG analysierte der LRH vier Gebiete näher. Zudem wurde ein LSG geprüft. In weiterer Folge werden wesentliche Feststellungen im Verfahrensablauf zu einzelnen Gebieten dargestellt.

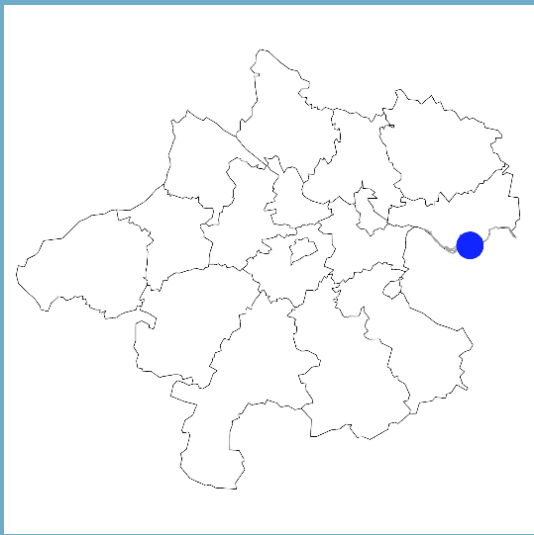
¹¹⁰ vgl. VSt-4791/423 vom 6.6.2025: Dieser Beschluss der Landeshauptleutekonferenz bekräftigte den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 6.11.2024.

¹¹¹ [Fahrplan für Naturgutschriften](#)

Europaschutzgebiet Machland-Nord

53.1.

Tabelle 14: Grunddaten ESG Machland-Nord

Grunddaten	
Name	ESG Machland-Nord
Lage	
Code GGB	AT3132000
Typ	FFH-Gebiet
Fläche aktuell	1.143,2 ha
Gebietsbetreuung	ja
Managementplan	ja
Anzahl der Schutzgüter	22 Spezies 9 Habitate
Anerkennung als Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung	11.2015
Inkrafttreten	12.2022, LGBl. Nr. 133/2022
Dauer bis zur Verordnung	7 Jahre, 1 Monat
Naturschutzgebiet	nein

Quelle: Abteilung Naturschutz, Abteilung GeoL, LRH-eigene Darstellung

Das Gebiet umfasst die Donau auf oberösterreichischer Seite von der Aist-Mündung bis Hirschenau sowie die mit der Donau in Verbindung stehenden Gewässer Hüttinger Arm, die „Flutmulde“ sowie den Klambach. Die wichtigsten Auwaldbereiche sind die sogenannte Bruderau sowie kleinere Hartholz-Aubestände bei Baumgartenberg. Es schließt an das ESG Machland-Süd in Niederösterreich an. Verschiedene Fledermausarten, Amphibien sowie zahlreiche

Fischarten repräsentieren eine hohe Artenvielfalt in diesem Gebiet; Fischotter und Biber besiedeln das Gewässernetz.

Laut Abteilung Naturschutz war das Gebiet langjährig als naturschutzfachlich hochwertig qualifiziert. Bereits im Vertragsverletzungsverfahren¹¹² der Europäischen Kommission gegen Österreich aus dem Jahr 1996 wegen mangelnder Nominierung von Natura 2000 Schutzgebieten stand das Gebiet Machland-Nord zur Diskussion. Nachdem die Klage¹¹³ vor dem EuGH in weiterer Folge 2009 von der Europäischen Kommission zurückgezogen wurde, war eine Nachnominierung nicht mehr vorgesehen. Auch das Vorhaben der Abteilung Naturschutz, das Gebiet um die Entenlacke als NSG auszuweisen, wurde aufgrund der geringen Größe verworfen.

Im Jahr 2013 leitete die Europäische Kommission wiederum ein Vertragsverletzungsverfahren ein.¹¹⁴ Im Zuge dieses Verfahrens nominierte Österreich das Gebiet Machland-Nord; die Europäische Kommission nahm es im Jahr 2014 in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung auf. Die Abteilung Naturschutz setzte die betroffenen Grundstückseigentümer:innen vom geplanten ESG in Kenntnis und hielt Informationsveranstaltungen ab. Aufgrund der Vielzahl an nachnominierten Gebieten fehlte es an den notwendigen Personalressourcen, weshalb manche Gebiete vorrangig bearbeitet wurden; das ESG AT3132000 Machland-Nord wurde zurückgereiht. Im Jahr 2018 fuhr die Abteilung Naturschutz mit der Umsetzung fort. Es folgten Informationsveranstaltungen und Detailgespräche; ein Fachausschuss wurde eingesetzt. Im Dezember 2022 trat die Verordnung in Kraft.

53.2.

Der LRH kritisiert, dass die Abteilung Naturschutz das Gebiet als naturschutzfachlich hochwertig qualifizierte und kein NSG verordnete. Die Umsetzung der Unterschutzstellung als ESG dauerte mehr als 15 Jahre. Auch wenn der Nutzungsdruck in diesem Gebiet vergleichsweise gering war, hätte das Natura 2000 Gebiet rascher verordnet werden müssen.

¹¹² Vertragsverletzungsverfahren Nr. 1996/2089

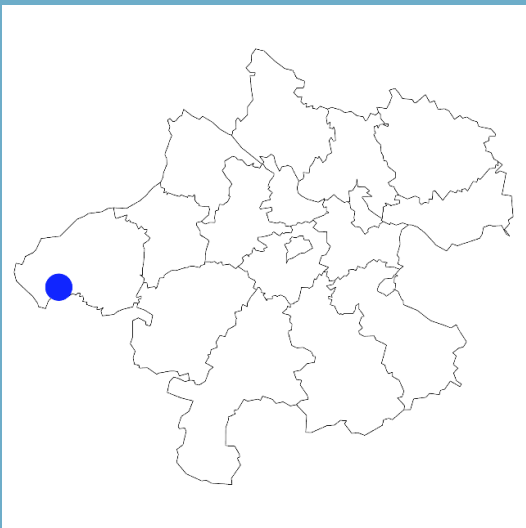
¹¹³ Klage der Europäischen Kommission gegen Österreich, eingereicht am 11.3.2008 (Rs C-110/08)

¹¹⁴ Hintergrund war eine 2012 vom Umweltdachverband publizierte „Schattenliste“, die fachlich fundierte Vorschläge zur Nachnominierung von Schutzgebieten – u. a. Machland-Nord – enthielt.

Europaschutzgebiet Frankinger Moos

54.1.

Tabelle 15: Grunddaten ESG Frankinger Moos

Grunddaten	
Name	ESG Frankinger Moos
Lage	
Code GGB	AT3102000
Typ	Vogelschutzgebiet
Fläche aktuell	153,5 ha
Gebietsbetreuung	ja
Managementplan	ja
Anzahl der Schutzgüter	10 Spezies 0 Habitate
Anerkennung als Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung	12.1997
Inkrafttreten	12.2023, LGBl. Nr. 98/2023
Dauer bis zur Verordnung	26 Jahre
Naturschutzgebiet	4.2005, LGBl. Nr. 25/2005 (nicht flächengleich)

Quelle: Abteilung Naturschutz, Abteilung GeoL, LRH-eigene Darstellung

Das Vogelschutzgebiet AT3102000 Frankinger Moos befindet sich in den Gemeindegebieten Franking, Eggelsberg und Moosdorf im Bezirk Braunau und beheimatet geschützte Vogelarten (z. B. Kiebitz, Bekassine, Baumpieper). Bereits

im Jahr 1982 wurde ein Teil des Frankinger Moooses als NSG ausgewiesen.¹¹⁵ Das Vogelschutzgebiet wurde im Jahr 1997 von Österreich an die Europäische Kommission gemeldet. Die Verordnung als NSG erfolgte mit 1.4.2005¹¹⁶; eine Verordnung als ESG dagegen nicht. Seit 2010 sind die Flächen des Vogelschutzgebiets Frankinger Moos Teil des FFH-Gebiets des ESG AT3123000 Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland.

Im Vertragsverletzungsverfahren 2022 wies die Europäische Kommission darauf hin, dass das Vogelschutzgebiet Frankinger Moos noch nicht ordnungsgemäß ausgewiesen wurde (Berichtspunkt 28). Im April 2023 startete die Abteilung Naturschutz mit Informationen für die betroffenen Grundstückseigentümer:innen und lud zu Informationsveranstaltungen ein. In einem ersten Informationsschreiben führt die Abteilung Naturschutz aus, dass das Vogelschutzgebiet im Jahr 1997 bei der EU gemeldet, aber „auf Grund anderer Prioritäten“ bisher noch nicht als ESG verordnet wurde. Sie wies darauf hin, dass die „betreffenden Flächen bereits Teil des ESG AT3123000 Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland sind und zusätzlich nun auch als Vogelschutzgebiet bezeichnet werden sollen“. Weiters hätte eine „durchgeführte Kartierung ergeben, dass bewirtschaftete Wiesen außerhalb der ursprünglich als Vogelschutzgebiet nominierten Fläche für diese Arten besonders attraktiv sind und als Brut- und Nahrungsflächen genutzt werden“. Das ursprünglich nominierte Gebiet hatte eine Größe von 48,4 ha. Bei der Neuausweisung des Gebiets wurde eine Vergrößerung auf 153,5 ha erreicht. Möglich war dies dadurch, dass Grundstückseigentümer:innen bei Informationsveranstaltungen freiwillig ihre Grundstücke in das geplante Vogelschutzgebiet einbrachten. Die Verordnung trat im Dezember 2023 in Kraft.

54.2.

Der LRH kritisiert, dass die Unterschutzstellung des ESG AT3102000 Frankinger Moos mehr als 26 Jahre dauerte. Seiner Ansicht nach hätte das Gebiet bereits 2010 im Zuge des ESG AT3123000 Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland verordnet werden müssen. Der LRH anerkennt, dass (Teil-)Flächen des Gebiets bereits durch Verordnung als NSG geschützt waren.

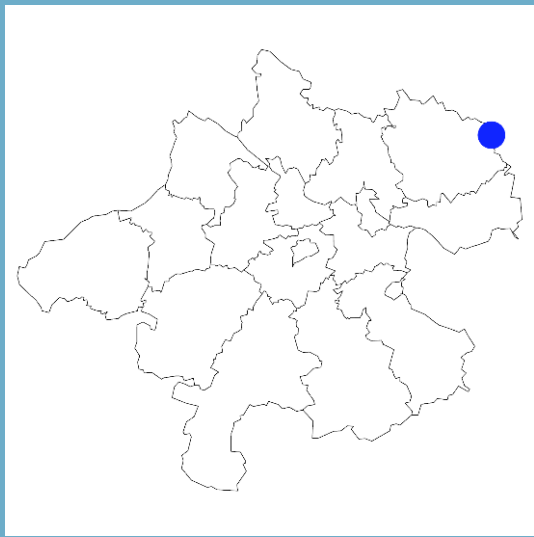
¹¹⁵ Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der ein Teil des Frankinger Moooses als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 9/1982

¹¹⁶ Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das „Frankinger Moos“ in den Gemeinden Franking und Moosdorf als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 25/2005

Europaschutzgebiet und Naturschutzgebiet Tanner Moor

55.1.

Tabelle 16: Grunddaten ESG Tanner Moor

Grunddaten	
Name	ESG Tanner Moor
Lage	
Code GGB	AT3107000
Typ	FFH-Gebiet
Fläche aktuell	124,4 ha
Gebietsbetreuung	ja
Managementplan	nein
Anzahl der Schutzgüter	1 Spezies 3 Habitats
Anerkennung als Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung	12.2004
Inkrafttreten	12.2021, LGBl. Nr. 116/2021
Dauer bis zur Verordnung	17 Jahre
Naturschutzgebiet	12.2021, LGBl. Nr. 115/2021 (flächengleich)

Quelle: Abteilung Naturschutz, Abteilung GeoL, LRH-eigene Darstellung

Das Tanner Moor zählt mit einer Größe von 124,4 ha zu den größten und bedeutendsten Mooren Österreichs. Im Süden und Südosten ist das Tanner Moor touristisch erschlossen (Wanderweg und Aussichtsturm).

Das Tanner Moor wurde bereits 1983 durch Verordnung zum NSG erklärt.¹¹⁷ 2004 nahm die Europäische Kommission das Tanner Moor in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale biogeografische Region auf. 2018 wurde eine naturschutzfachliche Erhebung (Biotopkartierung) hinsichtlich der Vorkommen relevanter Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie durchgeführt. Als Schutzzweck des ESG wurden die Erhaltung und zielgerichtete Entwicklung von drei Lebensraumtypen (noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, Moorwald, montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder) sowie von einer Art (Hochmoorlaufkäfer) festgelegt.¹¹⁸

Mit der geplanten Verordnung des Tanner Moors als ESG war auch die Verordnung des Tanner Moors als NSG zu adaptieren:

- Erstens gestattete die Verordnung aus dem Jahr 1983 noch den Eingriff zur Instandhaltung von wasserführenden Gräben. Dieser führt aber zu einer Störung des Wasserhaushalts und zu einer Veränderung der Hydrologie des Torfkörpers und steht damit im Widerspruch zum Schutzzweck des ESG.
- Zweitens sollte eine aus fachlicher Sicht erforderliche Anpassung der Grenze des NSG erfolgen. Durch diese Anpassung sollte das NSG deckungsgleich mit dem zu verordnenden ESG sein (Vergrößerung des NSG um rd. zwei ha).

Zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Schutzgüter schloss das Land OÖ mit zwei Grundstückseigentümer:innen einen Vertrag zur Außer-Nutzung-Stellung der Waldflächen bzw. Anpassung der erlaubten forstwirtschaftlichen Nutzung und Duldung von Sanierungsmaßnahmen ab (Vertragsnaturschutz). Für die vereinbarte bzw. unterbleibende Bewirtschaftung wurde ein jährliches Entgelt¹¹⁹ festgelegt.¹²⁰

Die Verordnungsverfahren zum NSG und ESG wurden parallel abgewickelt. Die Oö. Landesregierung beschloss am 2.11.2021 die Verordnungen¹²¹; sie traten am 1.12.2021 in Kraft.¹²²

¹¹⁷ Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Tanner Moor in Liebenau als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 77/1983

¹¹⁸ Darüber hinaus wurde das Tanner Moor im Jahr 2009 als Teil des Vogelschutzgebiets AT3124000 Wiesengebiete im Freiwald festgestellt.

¹¹⁹ Der Berechnung der Entgelte liegen forstfachliche Gutachten unter Anwendung der Entschädigungsrichtlinien zu Grunde (vgl. [Richtlinien über Entschädigungen in Schutzgebieten, Land OÖ, 2006](#)).

¹²⁰ vgl. Beschluss der Oö. Landesregierung, Amtsvortrag, NSG und ESG „Tanner Moor“, 19.10.2020 und 9.8.2021

¹²¹ vgl. Beschluss der Oö. Landesregierung, Amtsvortrag NSG Tanner Moor, 2.11.2021 und Beschluss der Oö. Landesregierung, Amtsvortrag ESG Tanner Moor, 2.11.2021

¹²² Verordnung, mit der das „Tanner Moor“ als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird, LGBl. Nr. 116/2021; Verordnung, mit der das „Tanner Moor“ in der Gemeinde Liebenau als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 115/2021

55.2.

Am Beispiel ESG Tanner Moor zeigt sich wiederum, wie lange es dauern kann, bis ein Gebiet nach Anerkennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung verordnet wird. Zwar war auch dieses Gebiet vor Inkrafttreten der Verordnung zum ESG als verordnetes NSG bereits geschützt. Der LRH sieht es dennoch kritisch, dass EU-Bestimmungen nicht fristgerecht umgesetzt werden. Eine verspätete Umsetzung birgt das Risiko der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens.

56.1.

Um den wertvollen Moor-Lebensraum und seine sensiblen Arten mittel- und langfristig zu sichern, begann die Abteilung Naturschutz im Jahr 2018 mit der Planung eines Revitalisierungsprojekts zur Wiedervernässung des Hochmoors. Dies erforderte die Verschließung der zahlreichen Drainagegräben, um den Wasserhaushalt im Moorkörper zu regulieren und den Wasserspiegel wieder anzuheben.

Das Revitalisierungsprojekt wurde im Zeitraum 2019 bis 2024 umgesetzt: So wurden 7,6 km des Entwässerungsnetzes saniert sowie ca. 300 Stück Spundwände und ca. 240 Tonnen heimisches Lärchenholz eingebaut. Die letzten Auszahlungen erfolgten im Jahr 2025. In Summe wurde für dieses Projekt (Planung bis Umsetzung) rd. 1,0 Mio. Euro aufgewendet.

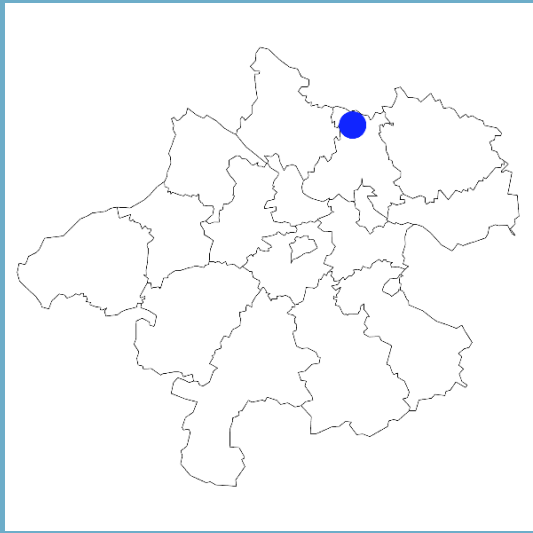
56.2.

Moore spielen eine wichtige Rolle im Klimaschutz, da sie für die Speicherung von Kohlendioxid wesentlich sind. Deren Erhalt ist daher von großer Bedeutung im Kampf gegen den Klimawandel. Der LRH wertet daher die Revitalisierung des Tanner Moors als positiv. Er empfiehlt, weiterhin Moor-Renaturierungsprojekte in OÖ umzusetzen.

Europaschutzgebiet Amesschlag

57.1.

Tabelle 17: Grunddaten ESG Amesschlag

Grunddaten	
Name	ESG Amesschlag
Lage	
Code GGB	AT3149000
Typ	FFH-Gebiet
Fläche aktuell	28,4 ha
Gebietsbetreuung	ja
Managementplan	nein
Anzahl der Schutzgüter	0 Spezies 2 Habitats
Anerkennung als Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung	11.2019
Inkrafttreten	-
Dauer bis zur Verordnung	-
Naturschutzgebiet	nein

Quelle: Abteilung Naturschutz, Abteilung GeoL, LRH-eigene Darstellung

Das Gebiet AT3149000 Amesschlag wurde 2019 als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung anerkannt. Anlass der (Nach-)Nominierung war das 2013 eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Österreich

wegen unzureichender Ausweisung von Natura 2000 Gebieten.¹²³ Die (Nach-)Nominierung basierte auf einer 2018 durchgeführten naturschutzfachlichen Erhebung (Biotopkartierung) hinsichtlich der Vorkommen relevanter Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie. Bestimmend für die Ausweisung als ESG sind das Vorhandensein und der Erhalt von zwei Lebensraumtypen (Artenreiche montane Borstgrasrasen und Berg-Mähwiesen). Das Gebiet setzt sich aus mehreren Kleinflächen extensiv bewirtschafteter Wiesen zusammen und hat insgesamt eine Größe von 28,4 ha.

Über den (Nach-)Nominierungsprozess bzw. die durchgeführte naturschutzfachliche Erhebung (Biotopkartierung) im Hinblick auf die Gebietsabgrenzung wurden die Grundstückseigentümer:innen in drei Veranstaltungen zwischen 2018 und 2019 informiert. 2019 war vorgesehen, das Gebiet im Jahr 2020 oder 2021 zu verordnen.

Mit Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens im Jahr 2022 (Berichtspunkt 27) wurde die Verordnung dieses Gebiets nach hinten gereiht, da für dieses Gebiet die Sechs-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen war. Erst 2024 startete dann das Verfahren zur Verordnung des Gebiets als ESG. Im Zuge des Verfahrens war die Abteilung Naturschutz mit unterschiedlichen Forderungen bzw. Bedenken der Grundstückseigentümer:innen konfrontiert (v. a. Anpassung der Schutzgebietsabgrenzung). Während des Begutachtungszeitraums (23.12.2025 bis 3.2.2026) langten viele Stellungnahmen mit Einwendungen gegen die geplante Schutzgebietsabgrenzung ein. Zum Ende der LRH-Prüfung erfolgte in der Abteilung Naturschutz die naturschutzfachliche und -rechtliche Beurteilung der Einwendungen.

57.2.

Positiv ist, dass mit Abschluss dieses Verfahrens das letzte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in Oberösterreich auch verordnet wird. Der LRH hält fest, dass die Verordnung dieses Gebiets auch verspätet erfolgen wird.

Naturschutzgebiet Jaidhaus

58.1.

Der Talkessel Jaidhaus im Gemeindegebiet von Molln liegt rund neun Kilometer Luftlinie in ost-südöstlicher Richtung vom Ortszentrum entfernt am Fuß des Nationalparks Oö. Kalkalpen. Das Naturschutzgebiet weist eine Gesamtfläche von 319 ha auf und gliedert sich in mehrere Teilflächen und Teillebensräume. Naturnahe Waldflächen, großflächige, halb-offene Wiesenbrachen und sehr artenreiche magere Wiesen kommen vor. Die Gebiete weisen eine hohe

¹²³ Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich Nr. 2013/4077 (Einstellung des Verfahrens im Jahr 2019)

Insektenvielfalt, aber auch eine Vielfalt an Amphibien- und Reptilienarten auf. Die Verordnung zum NSG trat im April 2016 in Kraft.

Erdgas-Aufschlussbohrungen

In den letzten Jahren wurde das NSG in der medialen Berichterstattung diskutiert. Auslöser waren geplante Erdgas-Aufschlussbohrungen im Nahebereich des NSG Jaidhaus. Das Vorhaben befand sich rund 2,5 km vom Nationalpark Oö. Kalkalpen entfernt, jedoch in der durch Verordnung der Oö. Landesregierung definierten Nationalparkregion. Das verordnete NSG Jaidhaus lag in einem Abstand von ca. 58 m nördlich des Bohrlochmittelpunktes.

Anfang des Jahres 2023 richtete die Abteilung Naturschutz ein Schreiben an ein Bohrunternehmen, das laut Medienberichten zufolge Erdgasbohrungen am Rande des NSG plane. Das Bohrunternehmen reichte im September 2023 den Antrag auf naturschutzbehördliche Ausnahmegenehmigung¹²⁴ zur Errichtung eines Bohrplatzes samt Zufahrt für eine Erdgas-Aufschlussbohrung ein.

Mit Bescheid vom 27.11.2023 erteilte die Oö. Landesregierung unter Vorschreibung von Auflagen die naturschutzbehördliche Ausnahmegenehmigung für Testarbeiten zu Erdgas-Aufschlussbohrungen bis zum 31.3.2024. Gegen diesen Bescheid erhoben Umweltorganisationen Ende 2023 Beschwerde an das Oö. LVwG und beantragten aufschiebende Wirkung¹²⁵ sowie die Bewilligung aufzuheben. Begründend führten sie eine unzureichende Datenbasis und einen unzureichend festgestellten Sachverhalt an.

Mit Beschluss des Oö. LVwG¹²⁶ vom 25.4.2025 wurden die Beschwerden als gegenstandslos geworden erklärt, da die naturschutzbehördliche Genehmigung mit Fristablauf 31.3.2024 zwischenzeitig erloschen sei. Eine Entscheidung des Oö. LVwG in der Sache selbst hätte die Rechtsstellung der Umweltorganisationen nicht verändert und insbesondere keine Verbesserung der vertretenen öffentlichen Interessen herbeigeführt. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wurde eingestellt.

Im Juni 2025 brachten die Umweltorganisationen gegen diesen Beschluss eine außerordentliche Revision beim VfGH ein. Sie begründeten dies mit der Verletzung ihres Rechts auf eine Sachentscheidung sowie wegen Verletzung ihrer Rechte aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.

Mit Entscheidung des VfGH vom 10.12.2025¹²⁷ hob dieser den angefochtenen Beschluss des Oö. LVwG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf. Die

¹²⁴ § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001

¹²⁵ Die Oö. Landesregierung erkannte keine aufschiebende Wirkung zu, weshalb sich die Umweltorganisationen an das Oö. LVwG wandten. Dieses stellte einen Antrag auf Gesetzesprüfung an den VfGH, der den § 43a Oö. NSchG 2001 und damit den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung als verfassungswidrig aufhob (siehe VfGH G 10/2024-16 und G 44/2024-13 vom 3.12.2024).

¹²⁶ Beschluss Oö. LVwG vom 25.4.2025, GZ LVwG-552802/28/SE/GSc – 552804/3, LVwG-552833/5/SE/GSc

¹²⁷ VfGH Ra 2025/10/0095 bis 0098-13 vom 10.12.2025

Einstellung wegen nachträglichen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses erwies sich als inhaltlich rechtswidrig. Umweltorganisationen dürfen Verstöße gegen das Umweltrecht der EU geltend machen, unabhängig von der Verletzung ihrer eigenen subjektiven Rechte.

Weiteres Verfahren

Im Juli 2024 beantragte das Bohrunternehmen neuerlich eine naturschutzrechtliche Bewilligung. Die Bohrarbeiten seien bis zum 31.3.2024 abgeschlossen worden, jedoch konnten die erforderlichen Testarbeiten nicht in dieser Frist durchgeführt werden. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 31.10.2024 wurde dem Bohrunternehmen die naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung unter Vorschreibung von Auflagen und Befristungen erteilt. Gegen diesen Bescheid erhoben Umweltorganisationen Beschwerde an das Oö. LVwG und beantragten, die Bewilligung aufzuheben. Als Gründe führten sie an, dass durch das Vorhaben eine wesentliche Beeinträchtigung von Schutzgütern zu erwarten sei, eine mangelhafte Sachverhaltsermittlung, widersprüchliche Feststellungen sowie eine untergeordnete Bewertung der öffentlichen Interessen am Erhalt und Schutz der Natur.

Mit Urteil vom 12.9.2025¹²⁸ wies das Oö. LVwG die Beschwerde als unbegründet ab. Die Bewilligung war jedoch dahingehend zu ändern, dass die Bohrplatzerrichtung und Durchführung von Testarbeiten ausschließlich auf den Winterzeitraum (1.10.2025 bis 31.3.2026) beschränkt werden. Hintergrund war die Durchführung einer Interessensabwägung, die für das Winterhalbjahr überwiegende Interessen an der Durchführung des Projektvorhabens und für das Sommerhalbjahr überwiegende Interessen am Natur- und Landschaftsschutz ergab.

58.2.

Anhand dieser beiden Verfahren zeigt sich wie ressourcen- und zeitintensiv Bewilligungsverfahren sein können. Der LRH hält fest, dass diese Erdgas-Aufschlussbohrungen zwar außerhalb eines NSG durchgeführt wurden, eine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzgüter vorab aber nicht ausgeschlossen werden konnte.

Seen-Naturschutzgebiete

59.1.

Seen genießen einen besonderen gesetzlichen Schutz.¹²⁹ Zusätzlich wurden bestimmte Seen zu NSG erklärt: Durch die 1. Naturschutzgebiete-Verordnung

¹²⁸ Oö. LVwG-553121/20/SE/GSc – 553122/3 Linz vom 12.9.2025

¹²⁹ § 9 Oö. NSchG 2001

wurden bereits 1959 bestimmte Seen als NSG festgelegt.¹³⁰ Im Jahr 2000 erfolgte die Neuerlassung der Seen-Naturschutzgebieteverordnung.¹³¹ Die Verordnung sieht keine gestatteten Eingriffe vor, sodass grundsätzlich alle Maßnahmen oder Vorhaben verboten sind und für ihre Ausführung einer naturschutzbehördlichen Ausnahmebewilligung bedürfen.

Zur Verbesserung der Rechtssicherheit wurden seit dem Jahr 2000 neue Verordnungen erlassen: Jeder See wird durch Verordnung neu zum NSG erklärt. Neben der Gebietsabgrenzung enthält die Verordnung einen Katalog von Eingriffen, die – im Sinne der berechtigten Nutzungsinteressen – jedenfalls nicht den Schutzzweck beeinträchtigen. Der Prozess der Neuverordnung ist noch nicht abgeschlossen; folgende Tabelle 18 gibt einen Überblick über die bereits neu verordneten Gebiete:

¹³⁰ 1. Naturschutzgebiete-Verordnung, LGBl. Nr. 23/1959 11. Stück; Seen-Naturschutzgebieteverordnung, LGBl. Nr. 9/1965 3. Stück: Die 1. Naturschutzgebiete-Verordnung trat mit Inkrafttreten der Seen-Naturschutzgebieteverordnung 1965 außer Kraft.

¹³¹ Seen-Naturschutzgebieteverordnung, LGBl. Nr. 35/2000 24. Stück

Tabelle 18: Naturschutzgebiete – Seen

See	Rechtsgrundlage	Jahr der Erstverordnung
Almsee	Verordnung Naturschutzgebiet „Almsee und seine Umgebung“ in Grünau im Almtal	2024
Egelsee	Verordnung Naturschutzgebiet „Egelsee und Egelseemoor“ in Unterach am Attersee	2019
Gleinkersee	Verordnung Naturschutzgebiet „Gleinkersee“ in Roßleithen und Spital am Pyhrn	2021
Gosauseen	Verordnung Naturschutzgebiet „Dachstein“ in Gosau, Hallstatt und Obertraun	2018
Heratingersee	Seen-Naturschutzgebietverordnung	-
Höllernersee	Seen-Naturschutzgebietverordnung	-
Holzöstersee	Verordnung Naturschutzgebiet „Teile des Hehermooses und Holzöstersee“ in Franking	2019
Laudachsee	Verordnung Naturschutzgebiet „Laudachsee und Laudachmoore“ in Gmunden und St. Konrad	2000
Langbathseen	Verordnung „Langbathseen und ihre Umgebung“ in Ebensee am Traunsee	2025
Nussensee	Verordnung Naturschutzgebiet „Nussensee“ in Bad Ischl	2021
Offensee	Verordnung Naturschutzgebiet „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“ in Ebensee am Traunsee	2024
Ödseen	Seen-Naturschutzgebietverordnung	-
Schwarzensee	Seen-Naturschutzgebietverordnung	-
Seeleithensee	Verordnung Naturschutzgebiet „Seeleithensee und angrenzende Streuwiesen“ in Eggelsberg und Moosdorf	2001
Zeller- oder Irrsee	Seen-Naturschutzgebietverordnung	-

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Laut abteilungsinterner Prioritätenreihung (Berichtspunkt 10) sollen die restlichen fünf Seen bis 2028 mit eigenen Verordnungen als NSG festgestellt werden. Die Seen-Naturschutzgebietverordnung tritt dann außer Kraft.

Vor dem Hintergrund der Freiwilligkeit der Unterschutzstellung ist eine besondere Herausforderung in den Verfahren die Festlegung von Nutzungsbeschränkungen, die trotz Verbots über Jahrzehnte von den Grundstückseigentümer:innen erlaubt bzw. geduldet, jedenfalls nicht angezeigt wurden (z. B. Befahren des Sees mit Booten, Tauchen). Ein besonderes Augenmerk legte die Abteilung Naturschutz im Zuge der Verfahren auf die Abgrenzung der gestatteten Eingriffe, um die Einschleppung, Ausbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

(z. B. Quagga-Muschel¹³² und Signalkrebs¹³³) bestmöglich zu vermeiden, da diese Arten heimische Arten verdrängen und dem aquatischen Ökosystem schaden.

59.2.

Der LRH sieht die Verordnung der Seen als NSG positiv. Infolge der Vertragsverletzungsverfahren konnte der Prozess jedoch noch nicht abgeschlossen werden. Er empfiehlt – entsprechend der abteilungsinternen Prioritätenreihung – die Verordnungen rasch neu zu erlassen. Der LRH geht davon aus, dass die Klarstellung der gestatteten Eingriffe je NSG (See) den Verwaltungsaufwand reduzieren wird. Im Hinblick auf die Ausbreitung invasiver Arten ist die Abteilung Naturschutz aber gefordert, die Verordnungen hinsichtlich gestatteter Eingriffe regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

Naturparke

60.1.

Naturnah erhaltene Gebiete oder Kulturlandschaften, die sich wegen ihrer besonderen landschaftlichen Charakteristik auszeichnen, können durch Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Landschaftsschutz alle anderen Interessen überwiegt. Für allgemein zugängliche und für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignete und zu diesem Zweck entsprechend ausgestattete und gepflegte Landschaftsschutzgebiete kann die Bezeichnung „Naturpark“ verordnet werden.¹³⁴




Folgende Tabelle 19 gibt einen Überblick über die Naturparke und Abbildung 13 zeigt die Lage dieser Schutzgebiete:

¹³² Seit 2020 besiedeln die Quagga-Muscheln den Traunsee, Attersee und Mondsee.

¹³³ Der Signalkrebs wurde ursprünglich bewusst ausgesetzt, um Bestandslücken heimischer Krebse zu füllen. Er gilt als Überträger der Pilzkrankheit „Krebspest“, gegen die er selbst immun ist, heimische Krebsarten (z. B. Edelkrebs) aber nicht.

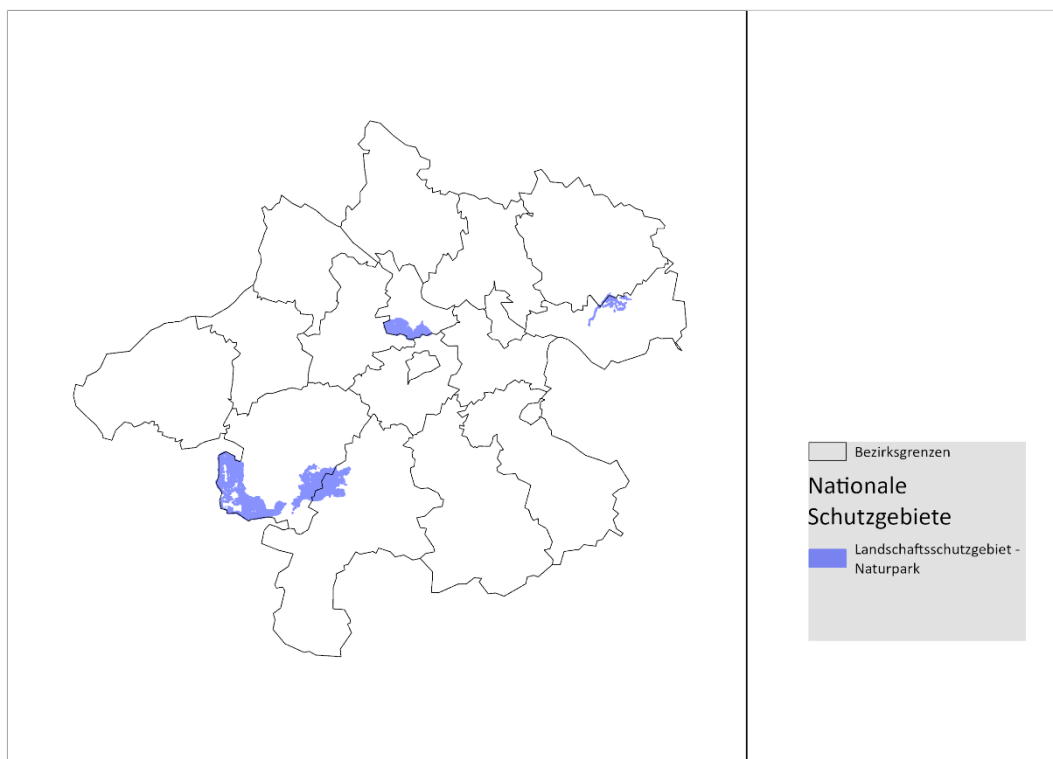
¹³⁴ § 11 Abs. 1 und 3 Oö. NSchG 2001

Tabelle 19: Naturparke

Naturpark	Schutzgebiet seit	Gemeindegebiet	Fläche in ha	Geschützte Lebensräume
Mühlviertel 	2005	Allerheiligen, Bad Zell, Rechberg, St. Thomas am Blasenstein	1.046	Granitfindlinge, Magerwiesen, Trockenrasen, Fließgewässer
Obst-Hügel-Land 	2005	Scharten, St. Marienkirchen an der Polsenz	2.630	Streuobstwiesen, Baumreihen, Hecken
Attersee-Traunsee 	2012	Altmünster am Traunsee, Aurach am Hongar, Schörfling am Attersee, Steinbach am Attersee, Weyregg am Attersee	7.880	Streuobst-, und Lärchenwiesen Almen, Wald
Bauernland 	2021	Innerschwand am Mondsee, Mondsee, Oberhofen am Irrsee, St. Lorenz, Tiefgraben, Unterach am Attersee, Zell am Moos	16.900	Gewässer, Streuobst-, Blumen-, Berg- und Seewiesen, Weiden, Moore, Wälder

Quelle: Naturpark Mühlviertel, Obst-Hügel-Land, Attersee-Traunsee und Bauernland, LRH-eigene Darstellung

Abbildung 13: Landschaftsschutzgebiete – Naturparke



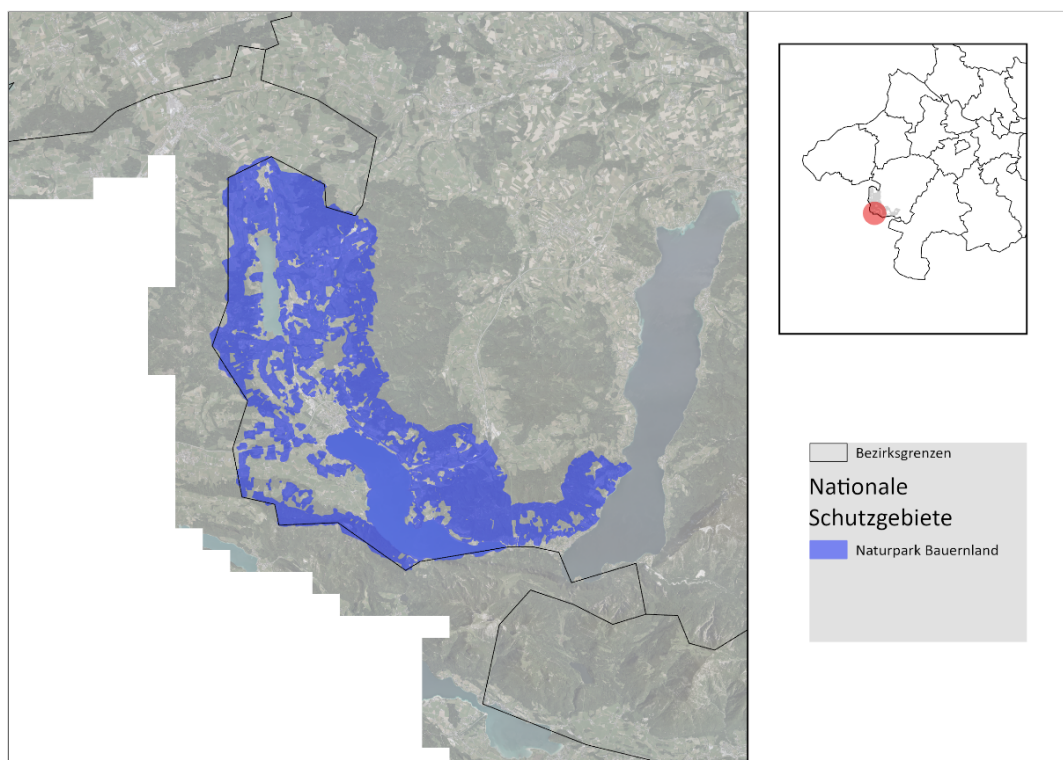
Quelle: Abteilung GeoL, LRH-eigene Darstellung

Die Naturparke in Oberösterreich fußen in inhaltlicher Sicht – wie alle Naturparke in Österreich – auf dem sogenannten 4-Säulen-Modell. Die vier Säulen, Schutz, Erholung, Bildung und Regionalentwicklung stehen gleichrangig nebeneinander

und sind bei allen Aktivitäten und Maßnahmen zu berücksichtigen.¹³⁵ In den Naturparks werden unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt und Projekte initiiert bzw. unterstützt (z. B. Angebote für Erlebnisführungen, Wanderungen oder Kurse, Plattform für Direktvermarktung). Laut Abteilung Naturschutz tragen die Naturparke durch Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung entscheidend zum Natur- und Landschaftsschutz bei (u. a. durch Naturpark-Schulen und -Kindergärten).

Naturparke entstehen oft durch gemeinsames Engagement lokaler Bevölkerungsgruppen, was zu hoher Akzeptanz führt. Zudem erfolgt die Einbeziehung von Flächen – wie bei allen nationalen Schutzgebieten (Berichtspunkt 13) – nur mit Zustimmung der Grundstückseigentümer:innen. Dies führt dazu, dass das Schutzgebiet teilweise keine zusammenhängende Fläche ist bzw. Lücken aufweist, wie insbesondere beim Naturpark Bauernland:

Abbildung 14: Naturpark Bauernland



Quelle: Abteilung GeoL, LRH-eigene Darstellung

Die Naturparke sind jeweils als Vereine organisiert¹³⁶ und verfügen über eigene Geschäftsstellen. Die Finanzierung der Naturparke wird vorrangig über ELER-Mittel sichergestellt und durch das Land OÖ kofinanziert (Berichtspunkt 30).

¹³⁵ vgl. [Naturparke Österreich](#), [Naturparke Oberösterreich](#)

¹³⁶ 1996 wurde bereits der Naturpark „Rechberg“ (im Ausmaß von 317 ha) errichtet; dieser Naturpark ging im 2005 neu verordneten Naturpark „Mühlviertel“ auf (LGBl. Nr. 93/2005 93. Stück).

Die Melde- und Dokumentationsanforderungen für die Beantragung der Mittel sind umfassend und daher mit hohem Zeitaufwand verbunden. Der Abteilung Naturschutz obliegt die Kontrolle der Förderungsanträge. Die Finanzierungsstruktur bedingt laut Abteilung Naturschutz einen hohen Verwaltungsaufwand. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, denkt die Abteilung Naturschutz daher an, die Aufgaben neu zu organisieren.

60.2.

Das System der Naturparks ist geprägt von Freiwilligkeit und Kooperation. Das zeigt sich insbesondere durch teilweise unerwartete bzw. fachlich nicht begründbare Gebietsabgrenzungen. Wichtig ist für den LRH, dass die Abteilung Naturschutz die Vereine weiterhin unterstützt, damit noch mehr Grundstücke, insbesondere in den Naturpark Bauernland, einbezogen werden.

Aus Effizienzgründen befürwortete der LRH die innerorganisatorische Bündelung von Aufgaben in der Abteilung Naturschutz.

Nicht vollzogene Unterschutzstellungen

Toscanapark

61.1.

Im Februar 2024 regte die Oö. Umweltschutzbehörde die Ausweisung von Flächen auf der Toscana-Halbinsel in Gmunden als geschützten Landschaftsteil in Angrenzung an das NSG „Orter Bucht“¹³⁷ an. Sie begründete ihre Anregungen u. a. mit der Bedeutung des Toscanaparks als historischen Landschaftspark mit altem Baumbestand, der seit 1.1.2000 auch unter Denkmalschutz steht. Hintergrund der Anregung waren die unterschiedlichen Rechtsverfahren zum Vorhaben „Um- und Zubau der Hotelanlage Schlosshotel Orth samt Parkplatz, Umbau Kulturzentrum Toscana, Gmunden“.¹³⁸ Zentrale Teilfläche der vorgeschlagenen Gebietsabgrenzung war ein Grundstück (7,35 ha) mit der Grünlandsonderwidmung „Parkanlage“. Dieses Grundstück steht im Eigentum der LIG.

Die Abteilung Naturschutz stellte in ihrer Stellungnahme zusammenfassend fest, dass zwar etwa 70 Prozent der vorgeschlagenen Fläche die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen, jedoch abgesehen von einer symbolischen Wirkung nicht davon auszugehen ist, dass durch die Feststellung eines Schutzgebiets dieser Kategorie am gegenständlichen Ort und unter den gegebenen

¹³⁷ Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Orter Bucht in der Gemeinde Gmunden als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 21/1996: Das Naturschutzgebiet „Orter Bucht“ ist ein kleiner Rest eines Verlandungsbereiches am nordwestlichen Traunseeufer, der aus einer verbuschenden Streuwiesenbrache, feuchten Gebüsch und Feuchtwäldern besteht. Grundstückseigentümer:in, die im Naturschutzgebiet liegt, ist die Bundesimmobiliengesellschaft mbH.

¹³⁸ vgl. Oö. Umweltschutzbehörde, Landschaftsschutzgebiet „Toscanapark - Orter Bucht“, Antrag auf Ausweisung eines Schutzgebiets nach § 12 Oö. NSchG 2001, (Geschützter Landschaftsteil), 19.2.2024

Rahmenbedingungen ein substanzieller Beitrag zu einer erhöhten Absicherung des Bestandes der Parkanlage bewirkt werden kann; erforderliche Schlägerungen oder Rückschnitte beim alten Baumbestand können aufgrund bestehender Verkehrssicherungspflichten nicht unterbunden werden. Des Weiteren gelten bereits ohne Unterschutzstellung die Anzeige- und Bewilligungspflichten gemäß §§ 5, 6 und 9 Oö. NSchG 2001.¹³⁹

Im Dezember 2024 regte die Stadtgemeinde Gmunden die Unterschutzstellung mit einer neuen, geänderten Gebietsabgrenzung an (v. a. Reduzierung auf Flächen mit der Sonderwidmung „Parkanlage“). In ihrer Begründung verwies sie auf die Anregung der Oö. Umweltschutzbehörde und hielt zudem fest, dass die Verordnung ein weiterer wichtiger Schutzschirm vor einer potenziellen Zerstörung sei.

Im Mai 2025 informierte die Abteilung Naturschutz die Stadtgemeinde Gmunden, dass sie aufgrund des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens (Berichtspunkt 27 f) sowie der künftigen Fokussierung auf die Unterschutzstellung von ökologisch hochwertigen Flächen (Berichtspunkt 10) eine Ausweisung des Toscanaparks als geschützten Landschaftsteil nicht weiterverfolgen wird. Die Abteilung Naturschutz sicherte aber zu, mit der LIG Kontakt aufzunehmen, um den Erhalt der Parkanlage sicherzustellen. Im Oktober 2025 regte die Stadtgemeinde Gmunden die Verordnung als geschützten Landschaftsteil nochmals an.

61.2.

Aufgrund des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens war nach Ansicht des LRH die Verordnung von ESG prioritär zu erledigen. Eine Unterschutzstellung der Parkanlage wäre nach Ansicht der Abteilung Naturschutz rechtlich und fachlich vertretbar gewesen. Zwar geht der LRH davon aus, dass auch der Denkmalschutz einen umfangreichen Schutz bietet; es sollte dennoch – auf Basis der geänderten gesetzlichen Bestimmungen (Oö. Deregulierungsgesetz 2025¹⁴⁰) – eine Unterschutzstellung als LSG angedacht werden. Jedenfalls empfiehlt der LRH der Abteilung Naturschutz, mit der LIG als Eigentümerin der Grundstücke laufend Kontakt zu halten, insbesondere vor dem Hintergrund geplanter Bauvorhaben (Hotel) in unmittelbarer Nähe zur Parkanlage.

Parkanlage bei der Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule Bergheim

62.1.

Am Areal der ehemaligen Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule Bergheim befindet sich ein denkmalgeschütztes Schloss mit Nebengebäuden. In den Nebengebäuden betreibt die Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau ein Altstoff-

¹³⁹ vgl. Stellungnahme zum Vorbringen der Oö. UAnw-2024-63887-1-Anfrage - "Toscanapark - Orter Bucht" - Erklärung zum "Geschützten Landschaftsteil", Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, 7.8.2024

¹⁴⁰ Tatbestandselement „besondere landschaftliche Charakteristik“ in § 11 Oö. NSchG 2001

sammelzentrum und einen Bauhof. Südlich des Schlosses befindet sich ein Park mit einer Fläche von ca. 2,8 ha.

Die Widmung der Flächen, auf denen sich die Gebäude befinden, ist Sondergebiete des Baulandes „Schule“. Der Park befindet sich auf einer Fläche mit der Grünlandsonderwidmung „Parkanlage“. Die restlichen umliegenden Flächen sind mit „Land- und Forstwirtschaft/Ödland“ gewidmet. Über das gesamte Gebiet erstreckt sich ein Wasserschutz- und/oder Grundwasserschutzgebiet.

2019 richtete die Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau ein Ansuchen an die Abteilung Naturschutz den Schlosspark als Naturdenkmal unter Schutz zu stellen. Die Abteilung Naturschutz informierte im September 2019 den Bürgermeister darüber, dass die Parkanlage grundsätzlich nicht als Naturdenkmal, sondern – wenn überhaupt – am ehesten als geschützter Landschaftsteil zu schützen wäre. Im Jänner 2022 stellte die Abteilung Naturschutz fest, dass der Schlosspark aus fachlicher Sicht grundsätzlich die rechtlichen Voraussetzungen der Schutzgebietskategorie geschützter Landschaftsteil erfülle. „Darüber hinaus repräsentieren der alte Baumbestand und teilweise auch die zwischenliegenden Grünlandflächen innerhalb des Parks eine erhöhte ökologische Bedeutung, besonders wenn das Umfeld dieser Parkanlage in die Betrachtung miteinbezogen wird und hier qualitativ gleichwertige oder zumindest ähnlich geartete Landschaftselemente bzw. Biotopstrukturen nicht vorhanden sind.“¹⁴¹

Im September 2024 wandte sich der Bürgermeister abermals an die Abteilung Naturschutz mit der Anregung, den Park per Verordnung zu einem geschützten Landschaftsteil zu erklären¹⁴². Im November 2024 fragte die Abteilung Naturschutz bei der LIG als Grundstückseigentümerin nach, ob sie einer Unterschutzstellung zustimmen würde. Im Dezember 2024 antwortete die LIG, dass aufgrund der Projektentwicklung auf den angrenzenden Grundstücken derzeit einer Unterschutzstellung nicht zugestimmt werden kann; sie zeigte sich aber nach Abschluss der Projektentwicklungsphase gesprächsbereit.¹⁴³ Dies wurde dem Bürgermeister der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau mitgeteilt.

In seiner Prüfung „Liegenschaftsmanagement des Landes OÖ“¹⁴⁴ im Jahr 2024 empfahl der LRH dem Land OÖ, für diese Liegenschaft ein Nachnutzungskonzept zu entwickeln. Im April 2025 fasste das Land OÖ den Beschluss, das Oö. Landesarchiv nach Schloss Bergheim zu übersiedeln. Dazu beschloss der Oö. Landtag im Jänner 2026 die Finanzierung der Neuerrichtung bzw. Adaptierung des Schlosses.

¹⁴¹ vgl. Aktenvermerk vom 17.1.2022, N-2019-123593/4-Bra

¹⁴² Dieser lag auch ein einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 4.7.2024 zu Grunde.

¹⁴³ vgl. Schreiben der LIG vom 6.12.2025, LIG-2015-253555/153-Ric

¹⁴⁴ LRH-Bericht [Liegenschaftsmanagement des Landes OÖ](#)

62.2.

Das Projekt befand sich zum Zeitpunkt der LRH-Prüfung in einer Phase, in der aus naturschutzfachlicher Sicht die Unterschutzstellung des Schlossparks auf Basis der geänderten gesetzlichen Bestimmungen (Oö. Deregulierungsgesetz 2025) geprüft werden sollte. Der LRH empfiehlt der Abteilung Naturschutz, diese Prüfung durchzuführen.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

63.1.

Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüfte Stelle zusammen:

63.2.

- a) Das Land OÖ sollte die Unterschutzstellung ökologisch hochwertiger Flächen wieder forcieren. (Berichtspunkt 10 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)
- b) Die Grundstücke im Eigentum der LIG, vor allem jene, die neu hinzukommen, sollten in regelmäßigen Abständen einer naturschutzfachlichen Überprüfung unterzogen werden. (Berichtspunkt 11)
- c) Die Abteilung Naturschutz sollte rasch mit dem Oberlandesgericht Linz Kontakt aufnehmen, um klarzustellen, ob künftig die Eigentumsbeschränkungen als Reallast oder negative Servitut (Dienstbarkeit auf Unterlassung) im Grundbuch ersichtlich gemacht werden müssen. (Berichtspunkt 16)
- d) Da die in der Abteilung Naturschutz verwendeten Fachanwendungen nicht mehr den aktuellen Anforderungen entsprechen, sollte zu deren Neugestaltung ein IT-Projekt mit hoher Priorität beauftragt werden. (Berichtspunkte 17 f und 33 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV)
- e) Die neu zu entwickelnde Anwendung sollte die aktuellen Anforderungen hinsichtlich Datenauswertungen erfüllen. (Berichtspunkt 18)
- f) Die Abteilung Naturschutz sollte die Umstellung auf ein digitales Oö. Landesnaturschutzbuch vorantreiben. Im Sinne der Digitalisierungsstrategie und den Deregulierungsbestrebungen des Landes OÖ sollte eine Umsetzung zeitnah erfolgen. (Berichtspunkt 19)
- g) Künftig ist die Überarbeitung der Managementpläne in regelmäßigen Abständen zu beauftragen. Die restlichen 22 Managementpläne sollten rasch erstellt bzw. überarbeitet werden. (Berichtspunkt 20)
- h) Für die ESG AT3145000 Röll und AT3136000 Mittlere Steyr sollte kurz- bzw. mittelfristig eine Gebietsbetreuung eingerichtet werden. (Berichtspunkt 21)

- i) Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit sollte die ehrenamtliche Tätigkeit als Naturwacheorgan in der Bevölkerung aktiv beworben werden. (Berichtspunkt 23)
- j) Die Abteilung Naturschutz sollte verstärkt schwerpunktmäßig anlasslose Kontrollen durchführen; dafür sind abteilungsintern entsprechende Kapazitäten freizuhalten. (Berichtspunkt 24)
- k) Die Abteilung Naturschutz sollte in Zusammenarbeit mit der Abteilung Geoinformation und Liegenschaften weitere Initiativen im Bereich Fernerkundung setzen. (Berichtspunkt 26)
- l) Der Abteilung Naturschutz sollte auch die Verantwortung über die budgetären Mittel betreffend EU-kofinanzierten Projekten zugeordnet werden. (Berichtspunkt 31)
- m) Die Informationen aus NAF und NDB sollten verknüpft werden, um eine Zuordnung der Leistungen zu Schutzflächen zu ermöglichen. (Berichtspunkt 32)
- n) Alle Leistungen sollten in der NAF erfasst und abgewickelt werden, um vollständige Auswertungen aus der Datenbank erstellen zu können. (Berichtspunkt 32)
- o) Um ihre Kontrollmaßnahmen effizient durchführen zu können, sollte die Abteilung Naturschutz mit der AMA umgehend in Kontakt treten, um einen automatisierten Datenaustausch sicherzustellen. Dies kann entweder durch eine detailliertere Einmeldung der AMA in das Transparenzregister erfolgen oder durch Übermittlung dieser Daten in strukturierter Form. (Berichtspunkt 33)
- p) Die Abteilung Naturschutz sollte die AMA auf die Verwendung der OGD für die Antragsprüfung hinweisen. (Berichtspunkt 33)
- q) Das Land OÖ sollte die finanziellen und personellen Ressourcen in der Abteilung Naturschutz auf die zukünftigen Bedarfe abstimmen. (Berichtspunkte 27, 34 und 43 ff – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)
- r) Aus Effizienz- und Qualitätsgründen sowie zur Reduzierung der Komplexität sollte eine „bundesländerübergreifende Fachstelle“ eingerichtet werden. Das Land OÖ sollte einen entsprechenden Vorschlag zur Beschlussfassung in der Landesnaturschutzreferentenkonferenz erarbeiten. (Berichtspunkt 37 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG V)
- s) Das Land OÖ sollte weiterhin bedarfsgerecht Artenschutzprojekte umsetzen. (Berichtspunkt 38)

- t) Das Land OÖ sollte der Landesnaturschutzreferentenkonferenz einen Vorschlag für die Erarbeitung zusätzlicher einheitlicher Vorgaben zum Monitoring der Schutzgüter zur Beschlussfassung unterbreiten. (Berichtspunkt 39)
- u) Um die Erstellung von Berichten zu vereinfachen, sollte das Land OÖ in der länderübergreifenden E-Government Arbeitsgruppe die Entwicklung einer länderübergreifenden Anwendung (Portalverbund-Anwendung) vorschlagen. (Berichtspunkt 42 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG III)
- v) Die Daten für den Standarddatenbogen und die Art. 12- und Art. 17-Berichte sollten in den Fachanwendungen aufgenommen werden. Dazu sind Schnittstellen vorzusehen, die einen Import bzw. Export von Daten ermöglichen und die Erstellung der Berichte wesentlich vereinfacht. (Berichtspunkt 42)
- w) In Anbetracht dessen, dass bereits im September 2026 der Wiederherstellungsplan der Europäischen Kommission vorzulegen ist, sollten konsistente Datengrundlagen ehestmöglich sichergestellt werden. Es sollte dabei auch darauf geachtet werden, dass eine methodische Vergleichbarkeit der Daten auf europäischer Ebene gewährleistet ist. (Berichtspunkt 44)
- x) Die Abteilung Naturschutz sollte eine Vertretung in den Arbeitskreis Monitoring, Daten und Datenmanagement entsenden. (Berichtspunkt 49)
- y) Die Abteilung Naturschutz sollte weiterhin Moor-Renaturierungsprojekte in OÖ umsetzen. (Berichtspunkt 56)
- z) Entsprechend der abteilungsinternen Prioritätenreihung sollten die Verordnungen betreffend Seen-NSG rasch neu erlassen werden. Im Hinblick auf die Ausbreitung invasiver Arten sollte die Abteilung Naturschutz die Verordnungen hinsichtlich gestatteter Eingriffe regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls abändern. (Berichtspunkt 59)
- aa) Aus Effizienzgründen sollte eine innerorganisatorische Bündelung von Aufgaben im Bereich der Naturparke in der Abteilung Naturschutz erfolgen. (Berichtspunkt 60)
- bb) Es sollte eine Unterschutzstellung des Toscanaparks als LSG angedacht werden. Jedenfalls sollte die Abteilung Naturschutz mit der LIG als Eigentümerin der Grundstücke laufend Kontakt halten; insbesondere vor dem Hintergrund geplanter Bauvorhaben (Hotel) in unmittelbarer Nähe zur Parkanlage. (Berichtspunkt 61)

cc) Die Prüfung der Unterschützstellung der Parkanlage beim Schloss Bergheim sollte durchgeführt werden. (Berichtspunkt 62)

Linz, am 12. Mai 2026

Rudolf Hoscher

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes